Der Soldat,

oder

Compendiöse Bibliothek

alles

Wissenswürdigen

über

militairische Gegenstände.

Heft III. und IV.

Ladenpreis 12 ggl.

Eisenach und Halle,

bey Johann Jacob Gebauer,

1795.

I.

Vom Dienste *).

1. Der Dienst sollte in nichts anderm bestehen, als in freywilliger Aufopferung eines Theiles der Freyheit des Soldaten zum Wohl des Ganzen — in Anwendung seiner Kräfte zur Ausübung, Erlernung und Vervollkommnung der nothwendigsten aller Künste, der Kunst, welche die Staaten bey ihrem Ansehen und jedes Individuum in dem Besitz seiner Sicherheit und Freyheit erhält. (S. 5.)

2. Alle Barbarey sollte aber auch daraus verbannt seyn, kein Idiot den verdienstvollsten Mann wie den größten Schurken behandeln, durch seine Hand dem Regenten Invaliden schlagen, und durch seine Grobheiten die würdigsten Officiere aus der Armee verscheuchen.

3. Mit Austheilung der wichtigsten Ehrenämter sollte keine strafbare Simonie getrieben werden. „Ich „habe einen Major gekannt, der sein Bataillon einem „holsteinschen Wallachen zu verdanken hatte. Viele „sollen durch ein schönes Reitzeug, ein Paar Fasanen „oder einen warmen Pelz, ihre Verdienste anschaulich „gemacht und sich dadurch weit über ihre Vordermänner weggeschwungen haben.„ (S. 9.)

4. Es sollte eine Reformation im Dienste vorgehen. Der Mann, welcher sich bewußt ist, daß er eine Seele hat, will anders behandelt seyn, als eine Maschine. Marschiren und Exerciren ist nicht genug. Man

*) von Rahmels prosaische Schriften. I. Breslau 1789.

Man verlangt mehr von einem Officier in unsern Zeiten. Man will, er soll selbst für seinen Chef denken, (die mehresten Generaladjutanten haben dieses Amt); er soll die Bevüen desselben wieder gut machen; er soll die sehr unverständlich gegebnen Befehle errathen; er soll Widersprüche vereinigen; er soll nicht blos die Kunst verstehen, grade drauf zuzugehen, die der Musketier auch kann — nein, er soll gehen, wie Cäsar und Turenne gingen. Hiezu aber taugt kein Mann, der sich zur Noth prügeln läßt; sondern ein Mann, der eine freye, offne Seele, Ehrgefühl hat, und Gefühle des gesitteten Menschen, nicht eines Cannibalen, im Busen trägt. Um nun viel solche Leute zu erziehen (denn der Dienst soll auch Erziehung zu einem Feldherrn, Bildung eines guten Soldaten in sich begreifen), müßte eine gänzliche Reformation im Dienste vorgenommen; — unnütze Pedantereyen abgeschafft, Unmenschlichkeiten verbannt und bäurische Grobheiten geahndet werden.

5. Der Zweck dieser Reformation wäre A. das Loos des gemeinen Soldaten weniger hart, ihn selbst mit seinem Schicksale zufriedner zu machen; B. dem Officier aber mehr Gelegenheit zu verschaffen, sein Genie zu entwickeln und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die seine Fähigkeiten ersticken, seinen Muth schwächen und ihm einen Ekel vor dem Dienst beybringen können. (S. 12.)

A. Zur Erreichung des ersten Zwecks sollten

a) alle gewaltsame und durch Ränke ausgeführte Werbungen abgeschafft werden.

Menschen stehlen, um sie mit Gewalt in die Sclaverey und zur Schlachtbank zu schicken, — das flucht! — das entehrt die Menschheit! Wie kann der Staat sich Treue von einem Mann versprechen, der durch Treulosigkeit ihm zu Theil gefallen? — der das Betrügen von einem Diener des Staats gelernet? Was helfen solche gezwungne Unglückliche dem gemeinen

nen Wesen? Sie ziehen einige Jahre den Sold, dienen dazu, ein Glied bey der Special-Revüe auszuschmücken, setzen die Wachsamkeit ihrer Capitains und Officiers etwas in Athem; und wenn sie nun zu dem Thore, welches sie so lange bewacht hat, herausmarschiren, so ist Montirung, Sold und Kerl verlohren, — auf immer verlohren. Es giebt Officiers, welche den Menschenhandel so gut verstehen als die Juden, welche den Engländern und Franzosen ihre Sclaven zu den americanischen Colonien liefern. Diese halten kein Mittel für unerlaubt, Menschen wegzukapern, thun zur Noth während dem Capituliren einem armen Teufel Opium in den Wein, und lassen ihn, wenn er davon eingeschlafen ist, binden und in die nächste Garnison transportiren; — oder sie werfen einem andern ganze Hände voll Gold hin, bis sie ihn erst in ihrer Gewalt haben. Alsdann nehmen sie ihm alles wieder ab, und freuen sich, daß sich ein armer Unglücklicher von ihnen hat düpiren lassen. Alles dies gehört unter die erlaubten Werber- oder freyen Künste, die man sonst, wenn sie auf Jahrmärkten practisirt werden, mit einer etwas kitzlichen Strafe belegt. Einen solchen Seelenhändler habe ich gekannt, der zwölf Jahr dieses honette Handwerk trieb, und da er nun abgelöst wurde, keinen Schritt aus seinem Quartier setzen konnte, ohne Vorwürfe und Beschimpfungen von denjenigen zu hören, welche er so angeführt hatte; ja der endlich gezwungen war, seinen Abschied zu nehmen, um nicht das Schicksal des heiligen Stephan zu haben. Hierdurch, nemlich durch die Duldung solcher unerlaubten Kunstgriffe, geschieht es, daß rechtschaffene Officiers, die solche Kunststücke nicht anwenden wollen, und dennoch den Vorwurf nicht gerne ertragen, daß ihre Werbung schlecht geht, sich in Schulden stürzen und oft auf immer ruiniren.

b) Müßte jede Capitulation pünctlich gehalten werden. Ja, wird man schreyen, wie oft

würde man da die Armee von neuem recrutiren müssen? — Und bleibt nicht ein alter Soldat immer besser als ein neuer? Ganz richtig! Aber ist es nicht besser, wenn ein Ausländer, der versichert ist, daß seine Capitulation ihm gehalten wird, dem Staate sechs bis zehn Jahre treu und ehrlich dient, als wenn er, überzeugt von dem Gegentheil, in drey Monaten mit Montirung und Handgeld wieder davonläuft? Und so bald nun andre Staaten das Principium haben, alle Capitulationen zu erfüllen, — wer wird sich noch von dem Officier eines Staats, der dieses Principium nicht beobachtet, anwerben lassen? höchstens verworfne Vagabonds, die nirgends mehr hinkommen dürfen, die schon in der Schule der Jesuiten gelernet haben, wie man mit seinem Gewissen zu Werke gehen muß, wenn man nicht willens ist, einen Eid zu halten. Läßt ein Staat solche Leute nur anwerben, um die Zahl seiner Soldaten nicht zu vermindern, um sich bey seinen Nachbarn fürchterlich zu machen: so kann er doch höchstens nur im Frieden auf die Erreichung dieses Endzwecks Rechnung machen. Fällt eine Campagne vor, so ist sein Geheimniß verrathen; der Feind wird gar bald desabüsirt, — die Gespenster, die zum Furchteinjagen dasind, verschwinden; und der Staat siehet ein, daß es mit dem Project, Armeen nur zum Schein zu haben, eben so aussieht, wie mit dem System des Herrn Law unter dem Herzog von Orleans. (S. 16.)

c) Sollte die Behandlung des gemeinen Soldaten menschlicher seyn und so sehr wie möglich nach schriftlich gegebnen Vorschriften abgemessen werden. — Die Bestrafung sollte in den allerwenigsten Fällen nach der Willkühr des einzelnen Officiers oder Unterofficiers, sondern nach den Kriegsartikeln geschehen. Jene Instruction müßte ein Collegium von alten, erfahrnen Officieren entwerfen, und der Commandeur des Regiments über die Beobachtung

achtung desselben wachen. Alle Stubenexecutionen bey verschlossenen Thüren müßten darin verboten werden.

Der Soldat hat nicht das Glück, seinem Herrn Corporal zu gefallen, — dieser verschwärzt ihn bey seinem gestrengen Herrn Hauptmann, — der Herr Hauptmann hat mit der Frau Hauptmannin einen bürgerlichen Krieg gehabt, oder Se. Excellenz der Herr General haben ihm ein Paar Worte ins Ohr gesagt, die seine Galle etwas zu stark in Bewegung gesetzt haben, oder der Regimentsbeschnittne ist ihm mit einem zahlbaren Wechsel nachgelaufen, — oder der Juwelier hat ihn vielleicht erinnert, daß die Ohrringe der Frau Gemahlin, die so viel Lüstre haben, noch nicht bezahlt sind, oder Madam Fortuna ist gestern beym Lombre-Tisch ungnädig gewesen; — kurz, eine oder die andre von diesen Ursachen hat die Laune des Herrn Hauptmann verdorben, da er just den schönen Rapport des Herrn Corporals brühwarm empfängt. Sogleich werden von dem Profos hölzerne Stöcker geholt, und der arme Schächer vom Soldat wird stillschweigend von einer militärischen Hermandat, die aus vier Corporalen besteht, in die Stube des Herrn Capitains gebracht. Dieser fängt alsdann seine Rede ohngefähr so an: „Du infame liederliche Canaille, du hast das und das gethan, — der Teufel soll dich!„ (hierbey werden schrecklich die Zähne gegrinzt, und die Augen satanisch verdreht, gleich einem Löwen, dem man seine Jungen entrissen hat.) — Nein, Herr Hauptmann, ich habe das nicht gethan, die Sache verhält sich so und so. „Halts Maul, Bestie!„ und nun endiget sich die Vorrede mit ein Paar Hieben ins Gesicht, über die Arme, oder über die Schienbeine. Alsdann verrichten die zwey ersten Corporals so lange ihr Amt, bis etwa ein tragisches Intermezzo, eine dazwischen kommende Ohnmacht des Geprügelten, das Trauerspiel, so ganz im

chinesischen Geschmack ist, (denn man erinnert sich ohne Zweifel, daß in den chinesischen Trauerspielen der Held gemeiniglich an Stockprügeln stirbt) auf einige Augenblicke unterbricht. Kaum aber hat der schon halb todt Geschlagene den Sinn des Gefühls wieder erlangt, so erscheinen die beiden andern Corporals, und spielen den letzten Aufzug mit ihm, der sich gemeiniglich so endet, daß man den mit dem Tode ringenden Elenden ins Lazareth trägt, und ihn da zur Erduldung ähnlicher Leiden ausheilen läßt.

O Menschen — nein Barbaren,
Und Mörder, das seyd Ihr! (S. 21.)

d) Sollten die Capitains nichts mit der Montirungskammer zu thun haben, sondern es sollte bey jedem Regiment ein Commissarius über die Oeconomie ernannt werden. Sie suchen sich dabey häufig auf Kosten des armen Soldaten zu bereichern. (S. 23.)

e) Sollten ehrenvolle Belohnungen auf die Dienste des alten, verdienten Soldaten, wie bey Römern und Griechen, gesetzt werden. Ein Beyspiel gab die schöne That des Grafen Anhalt zu Dresden.

Ein alter würdiger Sergent von der sächsischen Leibgarde, Namens Winkler, hatte 50 Jahre auf dem Pfade der Ehre gewandelt; auf seinem Haupte war Schnee, aber in seinem Herzen noch kein Eis — die Flamme der Vaterlandsliebe loderte noch in ihrem völligen Glanze darin. Gerührt von seinen Verdiensten beschlossen seine vortrefflichen Vorgesetzten, die Officiers von der chursächsischen Leibgarde, ihrem alten braven Sergenten an dem Tage, da er zum funfzigstenmal die Sonne in seiner militairischen Laufbahn über sich aufgehen sah, durch Feyerung eines dankbaren Festes, den Wohlgefallen ihrer edlen Herzen an den Tag zu legen, und ihm und sich einen Triumph zu erheben. Der alte verdiente Krieger wurde also

an diesem Tage von dem Herrn Grafen von Stollberg in einem Wagen abgeholt, und unter Pauken- und Trompetenschall auf dem großen Saal des russischen Gartens empfangen. An der Tafel, bey welcher lauter Freude und herzliche Vertraulichkeit herrschte, saß er zwischen dem Herrn Grafen von Anhalt, und dem gegenwärtigen Commandeur der Garde, dem Herrn Grafen d'Alton. Zween der ältesten Sergenten und zween der ältesten Grenadiers hatten ihre Plätze zwischen den vornehmsten Officiers, und zween der jüngsten Grenadiers bedienten den ehrwürdigen Alten. Unter seinem Gedecke fand er eine schöne goldne Uhr nebst Kette und militairischen Perloks, als ein Geschenk von dem Corps der Herren Officiers. Auch bekam er von einigen wahren Patrioten, und von hoher Hand noch andre ansehnliche Geschenke. Wie groß, wie unfehlbar müssen die Folgen einer so edlen Belohnung seyn! Wie allgemein muß nicht der Diensteifer bey einer Armee sich verbreiten, in welcher man mit so viel ausgezeichneter Achtung unter den Waffen grau werden kann. Und in der That sah man noch an eben dem Tage einen Beweis dieses so allgemein beseelten Diensteifers. Ein junger Grenadier, bewegt von dieser Scene der Dankbarkeit, welche man dem militairischen Verdienst öffentlich bewies, gab seine Capitulation mit den Worten zurück: „wer wollte noch daran denken, einen Dienst zu verlassen, wo der Soldat so geehrt und geschätzt wird?„ Welch ein Contrast gegen die gewöhnliche Behandlung des durch Wunden und Jahre gekrümmten Kriegsmannes! „O der Hund muß brav exerciren, daß er nicht völlig „steif auf den Knochen wird! Kann er nicht mehr „fallen, so muß er in den Erdboden geschlagen wer„den!„ So ungefähr hörte ich einst einen Capitain sprechen, da man ihm Vorstellungen wegen eines alten, jetzt den Posten eines Nachtwächters bekleidenden Soldaten machte, der alle Tage nacherexerciren

 mußte,

mußte, weil er etliche 40 Jahre dem Könige treu gedienet, und folglich nicht mehr die Geschmeidigkeit eines jungen Recruten haben konnte. (S. 29.)

f) Sollte der Betrug bey den Special-Revüen ganz und gar nicht stattfinden; — kein mit Gewalt oder wider die Gesetze des Königs angeworbner Soldat sollte versteckt, kein in den Schuhen gestorbner mehr unter die wirklich verstorbnen gerechnet werden. Man sollte die Lazarethe nicht leer machen, um die Rotten voll zu machen. (S. 31.)

B. Ein zweyter Zweck dieser militairischen Reforme wäre die Bildung geschickter und würdiger Officiere.

a) Man sollte also den Junkern und angehenden Officieren, die bey all ihren Berufsgeschäfften dennoch größtentheils wahre Müßiggänger sind, nützliche Kenntnisse beybringen, ihre Sitten zu verbessern, ihre Begriffe aufzuklären, sie auf das Große und Ehrwürdige ihres Standes aufmerksam zu machen suchen. Dies wäre möglich, wenn alles zum gemeinschaftlichen Zwecke arbeitete, besonders aber, wenn der Chef sein Regiment liebte und selbst Kenntnisse besäße. Da dieser Mangel an dem Subjecte selbst aber nicht wohl zu ersetzen ist: so gebe man

b) dem rohen Chef einen gebildeten Commandeur zur Seite;

c) dem Officier mehr Beschäfftigung. Für die jungen, unwissenden Officiere müßte

d) eine Regimentsschule errichtet werden, worin ein geschickter Ingenieur die ersten Elemente aller militairischen Wissenschaften docirte. Diese Collegia müßten von dem Chef selbst oft besucht, und die Officiere, welche sich vorzüglich darin auszeichneten, dem Könige bekannt gemacht werden. Jedesmal aber müßte ein Staabsofficier zugegen seyn, der auf eine anständige Aufführung in der Stunde hielte, und diejenigen bemerkte, welche sie ohne Ursache versäumten.

e) Offi-

e) Officiere, die Vermögen und schon hinlänglich gesammelte Kenntnisse hätten, müßte man aufmuntern, als Volontairs zu fremden, kriegführenden Armeen zu gehen. So bildeten sich Eugen, Dessau, und der Marschall von Sachsen! Bey 100 Revüen wird ein Officier nicht so viel lernen, als in einer Campagne. (S. 46.)

f) Die Sentenz, welche ein Kriegs- oder Standrecht fället, sollte allemal heilig seyn. Kein Officier sollte gegen sein Gewissen und nur dem General zu Gefallen sprechen. (S. 49.)

g) Für eine weise, unschuldige Belustigung der Subalternofficiere sollte mehr gesorgt seyn. Gewöhnlich sind sie zu arm, um ihre nothwendigen, geschweige andre Bedürfnisse befriedigen zu können, und gerathen daher auf moralische Abwege. Man etablire

h) eine Grobheiten-Casse, in die jeder Staabsofficier vom General bis zum jüngsten Major eine proportionirliche Strafe an Gelde für jedes unanständige Wort legen muß, womit er die Ehre eines Officiers beleidigt hat. Bey jeder Bemerkung oder Klage hält der General ein geheimes Kriegsrecht auf seiner Stube, das aus einem Staabsofficier und Capitain bestehet. Dieses setzet die Strafe fest. Fehlt der General selbst und denkt edel; so wird er den Officier um Vergebung bitten und unaufgefordert seinen Beytrag in die Casse geben. Denkt er nicht edel, so muß ihn der Commandeur erinnern. Zwey Absichten würden dadurch erreicht: a) ein Fond etablirt für die Kosten der Equipage und der Vergnügungen armer Officiere. b) Bliebe der Officier weit weniger den Grobheiten seiner Obern ausgesetzt. — Diese sollten überhaupt gastfreyer seyn, die Subaltern-Officiere mehr in ihre Gesellschaft ziehen, und so ihre Ausbildung befördern. (S. 62.)

i) Da der Mensch im Cölibat in einem unnatürlichen Zustande lebt, der gemeiniglich auch zu unnatür-

natürlichen Lastern führt, und der Officier, so lange er Subaltern ist, doch größtentheils in diesem Zustande leben muß: so suche man entweder die Ehen auf einen leichtern Fuß zu setzen, oder man halte eine Verbindung, welche die Liebe allein geknüpft und geheiligt hat, nicht mehr für so verachtungswerth, als itzt. Man achte seine Geliebte, legitimire seine Kinder.

k) Der Regent nehme sich nicht lange im voraus vor, ob er mit dieser oder jener seiner Legionen zufrieden seyn wolle, oder nicht; denn sein Lob oder Tadel sind ja die Triebfedern, welche diese große, von seinem Wink abhängende Maschine in Bewegung setzen. Weiß man aber, daß es nicht von uns abhängt, solche zu verdienen, sondern daß unser Schicksal schon lange vorher in dem Rathe der Götter beschlossen ist: so macht man sich so wenig aus seinem Lobe, als aus seinem Tadel etwas. (S. 69.)

II.

Beyspiel einer im Dienste*) sogenannten Ordre, vom General an die Officiere und Gemeinen seines Regiments.

Da heute die ganze zu einem Regimente vermehrte Garde du Corps in Cassel zusammen gelegt worden; so ist die Verträglichkeit unter einander und mit den übrigen, vorab mit der im nämlichen Gebäude wohnenden ersten Garde, Mann vor Mann auf das bündigste einzuschärfen. Niemand der Unterofficiers und Gemeinen darf bey entstehenden Zänkereyen sein eige-
ner

*) Journal von und für Deutschland. 1788. X. S. 269. ꝛc.

ner Richter seyn, sondern er muß, wenn ihm zu nahe geschehen, die Sache den höheren Befehlshabern anzeigen, und sein Recht von ihnen erwarten. Wer überwiesen würde, in solchem Falle zuerst Thätlichkeiten verübt zu haben, wäre er auch ohne gegebene Ursache zum Zorne gereizet worden, der verfällt in gleiche Strafe, als ob er selbst der Stifter des Unfuges gewesen; geräth er hingegen in Händel ohne sein Verschulden, und ohne die ersten Streiche ausgetheilt zu haben, so kann er versichert seyn, daß ihm auf seine Klage zu aller billigen Genugthuung geholfen werden wird.

Grobe Verbrechen, Diebstahl, meineidige Entweichung u. s. w. machen auf immer unwürdig, bey dieser Leibwache des Landesherrn jemals wieder einen Platz zu finden. Doch fordert man vom Kriegsmann den dem Mönche vorgeschriebenen Wandel sonst eben nicht. Die zwey älteren Compagnien unsers kürzlich erschaffenen Regiments können den vier neueren in Ansehung der guten Aufführung mit Recht zum Muster dargestellt werden: Es ist für mich schuldige Erkenntlichkeit, jenen das verdiente Lob hier öffentlich angedeihen zu lassen, daß dabey während den 25 Jahren, da ich den Vorzug genossen, ihnen anzugehören, Verhöre und Standrechte äußerst selten, seltener ohne Ausnahme als anderswo, Kriegsrechte aber ganz unerhört gewesen sind, und dieses war keinesweges die Folge von fürchterlicher Strenge.

Zwar kann eine Gesellschaft von Kriegsleuten sich nur durch gute Mannszucht, durch Pünctlichkeit, durch Geübtheit vortheilhaft von andern unterscheiden; doch, obgleich solches durch einen gewissen Ernst allein zu bewirken steht, so ist es doch billig, ja zuträglich, zwischen Dienst-Erforderniß und Pflicht der Menschheit die Mittelstraße zu halten. Aus Beherzigung dieses hat man sich bisher bey der Garde du Corps angelegen seyn lassen, vorsetzliche Nachlässigkeiten so wenig

nig als gröbere Fehler durch die Finger zu sehen, aber beide blos verhältnißmäßig mit ihrer Größe ohne Partenlichkeit, ohne Rücksicht, ob die Gestalt des Fehlenden kurz oder lang, schön oder häßlich sey, zu ahnden. Man ist bemüht gewesen, und indem ich meinen Mitvorstehern für ihre bereitwillige Beystimmung verbundensten Dank abstatte, rufe ich die Untergebenen selbst zu Zeugen auf; man ist, sage ich, bemüht gewesen, stets mit solcher Mäßigung zu züchtigen, daß der Leidende oder wenigstens dessen Standesgenossen gestehen müssen, ihm sey nicht zu viel geschehen, und die Erfahrung hat auch hier bewiesen, daß es selten nöthig sey, gegen den Nebenmenschen zu wüthen, um ihn zu einem gewissen Zweck zu ziehen, sondern daß alles auf einer wohlüberlegten Verfahrungsart beruhe.

Nach diesen Grundsätzen fernerhin zu handeln, ersuche ich alle Vorgesetzte unsers neuen Regiments auf das angelegenste. Mit Schaudern habe ich erfahren, daß bey einem andern, woher manche von ihnen bey jenes versetzt sind, ehemals unmenschliche Schärfe gegen leichte Versehen angewendet worden. Solches darf nicht statthaben. Ich fordere von ihnen allen Pünctlichkeit, Geflissenheit, einen jeden zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, aber auch ein billiges Verhältniß zwischen Fehlern und Ahndung.

Ein weit edler Zuchtmittel, als Furcht der Strafen, ist für eine Kriegergemeinheit das Gefühl von Ehre, und vielleicht nicht minder kräftig als jenes, wenn gehörig erregt, wenigstens muß es als Beyhülfe nach Möglichkeit eingeführet werden, damit nichts, was dienlich ist, unterbleibe. Die Achtung, die Würde, welche die Gemeinheit im Ganzen erlangt, glänzet auf die einzelnen Mitglieder derselben zurück. Hieraus wird es Pflicht, ja selbst vortheilhaft für diese, daß ein jeder nach seinen Kräften sich bestrebe, das Ansehen der Gemeinheit zu befördern, und daß unter ihnen ein vernünftiger Zunft- oder Genossen-

schafts-

schaftsgeist aufkomme. Ihm werden Männer von Erziehung aus andern Gründen als die rohen Geschöpfe der Natur Raum geben, dort kann ihn Ueberlegung, hier Vorurtheil empfehlen, aber es ist für die Niedern, wie für die Höheren, eben so möglich als nützlich, nur muß derselbe nicht im Geringschätzen von andern, sondern in der Begierde sie zu übertreffen, wenigstens nicht hinter ihnen zurückzubleiben, bestehen. Ich brauche hier die Nothwendigkeit der Entschlossenheit bey den uns bevorstehenden Feldzügen nicht besonders zu berühren, wir sind Hessen, und unter den Augen unsers Fürsten werden wir fechten.

Diesen Zunftgeist, jenes Gefühl von Ehre in unserer neuen Waffengenossenschaft zu erwecken und wirksam zu erhalten, erbitte ich mir den Beystand aller übrigen Befehlshaber. Finde ich bey ihnen den Eifer, mit mir darnach zu streben, daß unser Haufe die Huld seines Herrn und den Beyfall des Kenners verdiene, so dürfen sie von meiner Seite auf alles zählen, was die Dankbarkeit eines verbundenen Mitarbeiters vermag, der es sich zur Ehre rechnet, ihr Waffenbruder zu seyn. Sollte (welches zu fürchten ich gleichwohl bis jetzund keine Ursache habe) jemand unter ihnen sich allzufühllos für den Ruhm der uns vereinigenden Gemeinheit zeigen, um nicht, so viel an ihm ist, dazu beyzutragen, oder sie wol gar durch eigenes Betragen zu verunglimpfen, der würde es sich selbst beyzumessen haben, wenn er an mir blos einen strengen Obern fände. Cassel, den 15ten November 1787.

Schlieffen.

A. Vom Soldatenstande überhaupt.

d. Versorgung nach demselben.

II. Versorgung der Halbinvaliden.

(Besondre Arten der Versorgung im österreichischen Dienste für die halbinvaliden Officiere und Unterofficiere bieten außer den schon im Allgemeinen erwähnten (s. Heft I. u. II. S. 156. ꝛc. und 165. ꝛc.) dar, a. die Postmeister, b. die Rathmannsstellen; für Unterofficiers und Gemeine c. der Cordon, d. die Garnisonregimenter, e. endlich das für die Mannschaft sowohl, als ihre Wittwen und Kinder errichtete Dienstgratiale.)

a. Die zu Postmeistern geeigneten Ober- und Unterofficiere, die diese Stellen verlangen, sind den 20. October jährlich, mittelst einer ihre Charge, Namen, Nationale, Alter, Stand, Dienstjahre, Verdienste, Sprachen- und sonstige Kenntnisse, dann das Vermögen enthaltenden Consignation, anzuzeigen, da Se. Majestät die erledigten Postmeisterstellen vorzüglich dem Militair zu verleihen entschlossen sind [a]).

Ueberhaupt haben auch die Postmeister ihre militairischen Pflichten.

Wenn z. B. durch deren Nachlässigkeit oder Verschulden ein zum Recruten bestimmter Postknecht entweichet, haben sie 50 Fr. Strafe zur Militairrecrutirungscasse zu erlegen.

Wenn sie einen unbestimmt beurlaubten Fuhrknecht als Postknecht aufnehmen, oder entlassen, so haben sie es stets dem Kreisamte anzuzeigen [b]).

b. 1. Die

a) Gesetze für die k. k. Armee, von Heinrich, S. 305.
b) S. 305.

b. 1. Die zu Feldstrapazen untauglichen, bey Regimentern oder sonst angestellten, oder auch pensionirte Officiere wollen Se. Majestät zu Rathsmännern in königlichen Städten in Böhmen und Mähren anstellen, wenn sie der Landessprache kundig, mit der Landesverfassung bekannt sind, auch Lust dazu haben. Daher sind bey der künftigen jährlichen Superarbitrirung die hiezu Lusthabende Officiere, mit Beyrückung ihrer Gebrechen, Dienstjahre, Charge, Namen, Religion, Sprachen, Studium, und sonstigen Eigenschaften, mittelst einer Consignation, dem Generalcommando einzugeben c).

2. Jene, die in einen Supernumerar-Rathsmannsplatz einrücken, erhalten bis zu ihrer Einrückung in die Wirklichkeit eine extraordinaire, charactermäßige Pension, ab Aerario Militari d).

3. Bey denen zu wirklichen Stellen gelangenden Rathsmännern muß ihr Gehalt mit Einschluß der Accidentien und der Quartierschätzung, ohne doch das Deputat an Naturalien anzurechnen, mit ihrer charactermäßigen Pension verglichen werden. Beträgt der Gehalt soviel als die Pension, so bekömmt das Individuum noch ein Drittheil der ihm gebührenden Pension aus dem Militairfond dazu; ist hingegen der Gehalt ganz, oder beynahe um ein Drittheil geringer, als die Pension, so bekömmt das Individuum zwey Drittheile aus dem Militairfond dazu, so daß überhaupt ein Officier für den Dienst, den er leistet, um ein Drittheil seiner sonstigen Militairpension besser stehe e).

4. Die Regimentsadjutanten, Feldwebel und Wachtmeister, die wohlverdiente Leute sind, und durch Umstände an Avancement gehindert worden, können auch als Rathsmänner angestellet werden, und es wird ihnen der Ober- oder Unterlieutenantscharacter beygelegt f).

5. Die

c) S. 323—324. d) S. 324.
e) S. 324—325. f) S. 325.

5. Die Syndicate in Böhmen und Mähren sind, weil manche davon sehr ergiebig sind, nicht allein für Regiments-, sondern auch für Staatsauditore und Auditorlieutenants bestimmt; in Ermanglung der Syndicate aber können sie auch als Rathsmänner angestellt werden [g]).

6. Die zu Rathmannsstellen aspirirenden, sowohl in der Dienstleistung, als außer den Invalidenhäusern pensionirten Officiere, Adjutanten, Feldwebel ꝛc. sind jährlich mit dem 20. October einzugeben [h]).

7. So weit supernumerare Rathsherren vom politischen Stand existiren, welche die Hof- und Gubernialtaxe bezahlt haben, rücken diese in die erledigte Stelle ein; ihnen folgen dann erst die Officiere als Exspectanten [i]).

8. Die Officiere, welche als Rathsmänner angestellt werden, sind von der sonst nöthigen Eigenschaft, 3 Jahre ansässig gewesen zu seyn, dispensirt, tragen die Armeeuniform, behalten den Militaircharacter, und nehmen den Rang im Magistrats-Gremio nach ihrer Dienstzeit im Militair [k]).

9. Da bey den Magisträten mehrere Besoldungsclassen bestehen, so rücket der Officier nach seinem de casu ad casum vom Hofkriegsrath anzudeutenden Militaircharacter in die Besoldungsclasse [l]).

10. Diese als Rathsmänner angestellte Officiers kommen quoad personam et Officium unter die Gerichtsbarkeit des Politici, die pensionsfähigen Wittwen aber, mit denen sie sich während ihrer Militairdienstleistung verehlichet, oder die Waisen, die sie während dieser Zeit erzeuget haben, erhalten die Militairpension, so wie andere Wittwen und Waisen. Jene Wittwen und Waisen aber, die sie als Rathsmänner geheh-

g) S. 325.
h) S. 325.
i) S. 325.
k) S. 325 — 326.
l) S. 326.

geheirathet, oder gezeugt haben, werden wie andere Rathsmänner; Wittwen und Waisen behandelt m).

11. Alle zu Rathmannsstellen aspirirende Militairs müssen jährlich in der vorgeschriebenen Zeit nach dem herausgegebenen Formular eingegeben werden, die von Zeit zu Zeit zuwachsenden sind mit besonderer Andeutung des neuen Zuwachses beyzusetzen, jene aber, die in der Zwischenzeit von dem Verlangen zu Rathmannsstellen abstehen, oder sonst beym Regiment in Abgang kommen, sind mit ihrer Erklärung ganz wegzulassen n).

12. Da die Rathmannsstellen nur für verdiente in Pension oder wirklicher Dienstleistung stehende Individuen gewidmet sind, so haben alle die, welche quittiret, mit Convention ausgetreten, oder sonst vom Militair abgefertigt sind, hierauf keinen Anspruch o).

13. So sind auch davon k. k. ordinaire Cadetten, Regimentschirurgi, Feldtrompeter ꝛc. ausgeschlossen p).

14. Die eine Rathmannsstelle suchen, hiezu aber die erforderlichen Eigenschaften nicht haben, sind zwar in die Consignation einzubringen, gleich aber anzumerken, warum sie zu dieser Stelle nicht gelangen können, und wie die Sache ihrentwegen erörtert worden q).

15. In den geringeren k. k. Bergstädten können auch Feldwebels ohne Officierscharakter angestellt werden, die außer ihrem Gehalt noch ab Aerario Militari Löhnung, Montour, Service, und sonstige Gebühr des Invalidenhauses im Gelde zu 88 Fr. 53 Kr. jährlich erhalten r).

16. Fähigkeiten und Verdienste der zu Rathmannsstellen aspirirenden Individuen müssen gewissenhaft,

m) S. 326. n) S. 326—327.
o) S. 327. p) S. 327.
q) S. 327. r) S. 327.

haft, bey Verantwortung des Regimentscommandanten, in den Eingaben eingetragen werden, da nach diesem Verhältniß die besseren oder geringeren Plätze vergeben werden [s]).

c. Zum Cordon werden, so viel möglich, die gebrechlichsten und zuverlässigsten Innländer von den 3ten Bataillons zu Hemmung der Desertion und Pascherey an die Gränze commandirt [t]). Sie haben ihre eignen Pflichten und Geschäffte.

1. Jeder, der mit ausländischen Feilschaften diesseits der Gränzämter ohne eine den Waaren entsprechende Zoll-Expedition vom nämlichen Datum angetroffen wird, ist samt den Waaren anzuhalten, und mit Güte, oder im Widersetzlichkeitsfalle auch mit Gewalt, an das nächste Zollamt zu bringen, oder der nächsten Obrigkeit zu übergeben [u]).

2. Daher haben die Cordonisten Tag und Nacht in ihren Districten, doch etwas tiefer im Lande, als die Zollämter sind, zu patrouilliren, sich die Schleichwege bekannt zu machen, nie alle auf einmal auf dem nämlichen Schleichwege zu gehen, müssen sich um gute Kundschaften und Denuncianten bewerben, und dürfen mit Vorwissen des Unterofficiers auch verkleidet die Schwärzer ausspähen, aber in dieser Kleidung niemanden anhalten [v]).

3. Der Postwagen ist nie anzuhalten, wol aber Personen, die mit Extra-Post reisen, wenn ein gegründeter Verdacht da ist. Aber auch diese Posten dürfen nicht visitirt werden, sondern die zollamtliche Expedition ist einzusehen, und in deren Ermanglung ist die Post an das Gränzamt zurückzuweisen. Die zollamtlich sigillirten Päcke dürfen nicht visitirt werden, wol aber unsigillirte, die mit anderem Fuhrwerk, als der Post, anlangen [w]).

4. Ueber

s) S. 327—328. t) S. 67.
u) Cordons-Instruction, S. 67.
v) S. 67. w) S. 67—68.

4. Ueber alles Eingebrachte müssen sie den Hergang der Sache genau schildern, und sich vom Zollamte einen Schein geben lassen. Wenn bey Betretung einer Contrabande mehrere Cordonisten sich einfinden, haben nicht alle zum Zollamte zu gehen, um den District nicht unbesetzt zu lassen.

5. Der innere Cordon hat alle mit fremden Feilschaften ohne Zollamts-Legitimation Betretene an das nächste Amt zu führen. Die Landesinsassen, die Naturproducte weiter ins Land führen, sind zu passiren, wenn keine Waaren darunter versteckt sind. Jene aber, die Tuch, Leinwand, Zeug rc. führen, müssen bescheinigen können, daß die Waaren einländisch seyen [x]).

6. Wenn ein Cordonist im Patrouilliren an ein Zollamt kommt, hat er sich zu melden, und im Falle, wo es um Schwärzung zu thun ist, dem Beamten Folge zu leisten. Hingegen sind auch dem Cordonisten die Zollregister, wenn er sie Verdachts halber, mit Deutung auf eine Partey, einzusehen wünschet, zu zeigen. In Rottirungsfällen haben einander die Cordonspostirungen schleunigst alle Assistenz zu leisten [y]).

7. Häuser und Scheunen sind nie ohne gegründeten Verdacht, und da nur mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, oder wenigstens eines angesessenen Nachbars, als Zeugen, zu visitiren. Jeder dabey begangene Exceß ist schärfestens zu bestrafen [z]).

8. Trunk, alle Ausschweifungen, Gelderpressungen, besonders Einverständniß mit Schwärzern ist schärfestens untersagt, beide letztere Fälle sogar criminalisch zu behandeln [a]).

9. Von jedem eingebrachten Contraband bekommen die Aufbringer ein Drittheil. Wann das Contrabande Salz mehr als 13 Pfund beträgt, erhalten die Cordonisten 9 Kr., sonst aber für jeden Schwärzer 2 Kr. [b]).

x) S. 68. y) S. 68. z) S. 69.
a) S. 69. b) S. 69.

10. Den Cordonisten ist verboten, einen Kaufhandel zu treiben.

11. Ferner muß der Cordon auf die Desertion, oder sonst entweichenwollende Uebelthäter und Emigranten genau und fleißig Acht haben, die hierüber offen an den Cordon gelangende Aviso schleunigst zu befördern, mit Zuziehung des Landmanns alle Wege zu besetzen, und die gegen die Grenze gehenden verdächtigen Personen zu dem Officier zu bringen [c]).

12. 13. 14. 15. (Enthalten die Waaren, die entweder ganz verboten, ganz erlaubt, oder doch nur bedingt erlaubt sind. Da dieses Verzeichniß theils gar nicht zum Militairfach gehört, theils aber sehr abgeändert worden, so habe ich es ganz ausgelassen.)

16. Nur auf den Schleichwegen betretene Reisende sind anzuhalten, nicht aber jene, die die Commercialstraße halten, und noch kein Zollamt überfahren haben [d]).

17. 18. Jeder Tobak ohne Zollamtlegitimation, und alles Salz ist zu arretiren.

19. Pferde auszuführen ist verboten.

20. Bey einem bloßen Argwohn eines Contrabands haben die Militaircordonisten ohne Zuziehung eines Bancalcordonisten keine Visitirung zu veranlassen.

21. Alle von sächsischen und preußischen Deserteurs mitbringende Pferde, Pferderüstungen, Armatur und Lederwerkssorten sind zur Zurücklieferung gegen bloßen Ersatz des Pferdefutters dem Commandanten des Cordons, die Mannschaft aber mit einem Passirzettel, und durch eine Ordonanz von Ort zu Ort begleitet (bis zum nächsten Kreisamt) abzuschicken.

22. Zoll- und Bancalcordonisten, die nicht vom Militair sind, erhalten, wie der Landmann, für jeden eingebrachten Deserteur 24 Fr. Taglia [e]).

d. Die

c) S. 69. 70. d) S. 72.
e) S. 73.

Zu Seite 21.

Verpflegung eines Garnisonregiments.

Charge.	In Deutschland. Monatliche Gage. Fr.	Kr.	Tägliche Löhnung. Kr.	Brodt-Portion.	In Hungarn. Monatliche Gage. Fr.	Kr.	Tägliche Löhnung.	Brodt-Portion.
Obrister - - - - -	142	—	—	—	139	30	—	—
Obristlieutenant - - - -	96	20	—	—	94	20	—	—
Major - - - - -	76	25	—	—	74	55	—	—
Caplan - - - - -	15	22½	—	—	14	52½	—	—
Auditeur - - - - -	33	48	—	—	33	—	—	—
Rechnungsführer - - - -	24	27	—	—	24	—	—	—
Adjutant - - - - -	15	49	—	—	15	45	—	—
Regimentschirurgus - - -	25	28	—	—	25	—	—	—
Profos - - - - -	24	—	—	—	24	—	—	—
Hauptmann - - - -	59	45	—	—	58	15	—	—
Capitainlieutenant - - - -	37	7	—	—	36	—	—	—
Oberlieutenant - - - -	25	25	—	—	25	—	—	—
Unterlieutenant - - - -	19	40	—	—	19	10	—	—
Feldscheer - - - - -	14	—	—	1	13	45	—	1
Fourier - - - - -	12	13	—	1	12	—	—	1
Feldwebel - - - - -	—	—	15	1	—	—	10½	1
Führer - - - - -	—	—	10	1	—	—	7	1
Corporal - - - - -	—	—	10	1	—	—	7	1
Gefreyter - - - - -	—	—	7½	1	—	—	5¼	1
Gemeine, Spielmann oder Fourierschütz	—	—	5	1	—	—	4	1

S. 494. 495.

d. Die Garnisonregimenter.

1. Von den zum Garnisonregiment classificirten Halbinvaliden sollen die ordentlichsten, sonst vertrauten, und nie Urlaub wünschenden, zu dem in Erfurt stehenden Erbachischen Garnisonbataillon angetragen werden [f]).

2. Zu den Garnisonregimentern sollen keine andere Leute abgegeben werden, als welche nach vorhergegangener Superarbitrirung zu keinem Dienste bey Feldbataillons, oder bey der Cavallerie zu gar keinen Regimentsdiensten mehr tauglich sind. Sollten dennoch aus Nebenabsichten zu Diensten noch taugliche Leute an Garnisonsregimenter abgegeben werden, so kommen sie wieder an ihre vorige Regimenter zu transportiren, und hat der Regimentscommandant, Brigadier und Commissär die Transportirungs-Unkosten hin und zurück dem Aerario zu ersetzen [g]).

3. Zu dem Garnisonregimentsbataillon nach Mantua sollen nur mit sittlichen Gebrechen behaftete Leute, die zugleich halbinvalid sind, abgegeben werden [h]).

Verpflegung eines Garnisonregiments.
(S. beyliegende Tabelle.)

e. Dienstgratiale.

1. Das Dienstgratiale ist eine Abfertigung wohlverdienter Kriegsleute, und fängt vom 1. November 1757. an.

2. Als Dienstgratiale gebühret

Einem k. k. Ordinari-Cadetten in den ersten 6 Jahren jährlich 9 Fr., vom 7ten Jahre aber jährlich — — — —	12 Fr.
Einem k. k. Feldwebel in den ersten 6 Jahren jährl. 6 Fr., vom 7ten Jahre aber jährl.	10 —
Einem k. k. Corporal, Führer, oder Regimentstambour jährl. 4 Fr., vom 7ten Jahre aber jährl. — — —	6 —

f) S. 186. g) S. 186. h) S. 186.

Einem k. k. Vicecorporal und Gefreyten jährl. 2 Fr. 30 Kr., vom 7ten Jahre aber jährl. 4 Fr.

Einem k. k. Gemeinen, Spielmann, oder Zimmermann, und Fourierschützen jährl. 2 Fr., vom 7ten Jahre aber jährl. — 3 —

3. Die im Dienst invalid werdende, und auf Versorgung renuncirende Unterfeldscheerer, Fouriers und Profose bekommen per Pausch 50 Fr., und wenn sie nach wenigstens 6jährigen Diensten sterben, ihre Wittwen und Waisen das nämliche.

4. Des Dienstgratialis sind nur auf beständig obligate Leute, folglich keine Capitulanten fähig, und zwar nur im Falle, wenn sie bey ihrer Invalidirung auf die Versorgung Verzicht thun. Bey dem Absterben dieser Mannschaft erhalten die Wittwen und Kinder das Gratiale, den Fall ausgenommen, wenn sich die Weiber außer dem Regiments-Numero aufhielten, und unter die Civiljurisdiction gehörten.

5. Die ex propriis gestellten Regimentscadetten sind der übrigen Mannschaft gleich zu achten.

6. Das Dienstgratiale läuft auch bey denjenigen fort, die von einem Feldregiment zu Garnisonregimentern, zu den Grenadiers, der Preßburger Kronwache, dem Deserteurs-Cordon, zu Montourscommissionen und Unterofficiers, oder Handlangern, oder bey dem Fuhrwesen angestellt werden. Die aus Invalidenhäusern angestellt werdenden Individua bekommen nicht nur ihr ehe verdientes Gratiale, sondern auch ein neues von der Zeit an, da sie wieder angestellt worden, wo sie jedoch von den ersten 6 Jahren, wie neuzugewachsene, anfangen müssen [i]).

7. Ein zur bannatischen Ansiedlung abgegebener bleibet vor der Besitzgelangung zu einem Grundstück, einem vom Garnisonsregiment gleich zu achten, nachdem er aber wirklich angesiedelt hat, höret dies auf.

i) S. 195—196.

auf. Die Wittwen der noch nicht angesiedelten erhalten das angemessene Gratiale. Wenn aber der Mann schon vorher im Invaliden-Institut gewesen, und das Gratiale nicht viel beträgt, bekommen die Wittwen mit Kindern 30, und ohne Kinder 20 Fr.

8. Den zum Zoll-Cordon übergehenden wird das Gratiale bey den Bancaladministrationscassen erlegt. Die übrigen beym Bancal oder Camerale angestellten, so wie die aus andern Ursachen entlassen werdenden Leute verlieren den Anspruch auf das Dienstgratiale.

9. Die zur Wiener Policeywache übertretenden bekommen das Gratiale bis zum Tag des Austritts vom Regimente, worüber der Beleg der Policey-Oberadministration zu übergeben, ihre Wittwen werden bey dem niederösterreichischen Generalcommando versorgt.

10. Für Kriegsgefangene, die keine Dienste nehmen, dauert das Gratiale fort; die aber, auch gezwungener Weise, Dienste nehmenden verlieren es völlig.

11. Den Unterofficiers und Handlangern bey Montourscommissionen läuft ihr Gratiale fort, die aber als Professionisten austreten, bekommen es nur bis zum Tage des Austritts von ihrem Regimente. Die Zeug-Milizer sind vom Dienstgratiale völlig ausgeschlossen.

12. Die Wittwen, deren Männer von der Leibgarde zu Fuß, bekommen, nebst der Forderung an Gratiale 30 Fr. zur Abfertigung, die Kinder aber werden nach Umständen versorgt [k]).

13. Den Capitulanten gebühret das Gratiale erst von dem Tag der abgegebenen Capitulation.

14. Deserteurs und bey einem Complot als Urheber anerkannte, von der Schanzarbeit befreyte, oder Aggratiirte, verlieren das Gratiale de praeterito, und müssen vom Tag der Attrapir- oder Rever-

k) S. 197.

tirung erst in die Gratialgebühr eintreten, so wie reclamirte Deserteurs erst vom Tag ihrer Stellung beym reclamirenden Regimente gratialfähig werden.

15. Justificirter Leute Wittwen bekommen kein Gratiale, wol aber die Wittwen jener, die vermuthlich aus Kleinmuth oder Sinnenverrückung sich selbst entleiben.

16. Das Dienstgratiale kann zu nichts anderem, weder zum Schuldenzahlen, noch Diebstahlsersatz verwendet werden, sondern muß dem Mann oder der Wittwe auf die Hand bezahlet werden.

17. Ein zum Adjutanten oder Officier avancirender wird Pensionsfähig, und erhält daher kein Gratiale.

18. Das Gratiale wird nach den Dienstjahren und Chargen halbmonatlich verrechnet, so daß der, der vor dem 15ten zuwächset, vom 1ten, und wer nach dem 15ten eintritt, erst vom letzten des Monats das Gratiale zu fordern hat. Eben so verhält es sich mit den Degradirten und Avancirten, mit der Bemerkung, daß diese in der neuen Charge immer von den ersten 6 Jahren anfangen, und daß die ad tempus degradirten bey dem Gratiale ihrer vorigen Charge bleiben.

19. Das Gratiale wird den Leuten gegen Quittung, die der Regiments-Auditör, oder ein sonstiger Officier oder Adjutant zu coramisiren hat, baar bezahlet [1]).

20. Die Invaliden, die noch kein Jahr im Invalidenhause sind, werden nach ihren Dienstjahren abgefertiget, die übrigen bekommen überhaupt 36 Fr., doch verlieren alle Invaliden das Gratiale, welche desertiren, oder ihren Aufenthaltsort verlassen, und in fremde Länder gehen.

21. Die Wittwen der zum Gratiale qualificirten Mannschaft, wenn sie keine, oder noch unerzogene Kin-

1) S. 198.

Kinder haben, bekommen das ganze Gratiale. Hat sie schon erzogene Kinder, so erhält sie, wenn das Gratiale nicht mehr als 20 Fr. beträgt, dasselbe ganz; sollte es aber mehr ausmachen, so erhält sie 20 Fr., das übrige die Kinder, im Fall aber es mehr als 40 Fr. betrüge, so bekömmt die Wittwe und die Kinder jedes die Hälfte. Ist aber eine Wittwe mit theils erzogenen, und theils noch unerzogenen Kindern, so bekömmt sie das Gratiale, wenn es nicht über 40 Fr. beträgt, ganz, sonst aber ihren sowohl als der unerzogenern Kinder Antheil. Die erwachsenen Kinder erhalten ihren Antheil ganz, für die minderjährigen Kinder aber wird er, wenn er über 20 Fr. ausmacht, dem Invalidenamt ad fructificandum übergeben, so auch, wenn unmündige Kinder ohne Wittwe dasind.

22. Das Invaliden-Gratiale gebühret den Männern, die schon beym Regiment verheirathet gewesen sind. Die Wittwen, deren Männer vor Verfließung eines Jahres im Invalidenhause sterben, erhalten die Abfertigung nach den Dienstjahren. Die übrigen Wittwen, wenn sie noch unerzogene Kinder haben, erhalten 30 Fr., wenn aber keine, oder schon versorgte Kinder dasind, 20 Fr.

23. Außer der Wittwe und den Kindern gebühret keinem Collateralerben das Dienstgratiale m).

B. Fürsorge für invalide Officiers in Königlich-Preußischen Diensten.

1. König Friedrich der IIte suchte durch eine ansehnliche zu Pensionen ausgesetzte Summe, auch durch Verwendung der fähigen Individuen zu Postämtern, Accise-Bedienungen und andern Civildiensten dem unvermögend gewordenen Helden eine Versorgung zu verschaffen; allein der Erfolg zeigte, daß der Staat oder die Officiere, oder beide litten, wenn die

m) S. 199. 200.

die Kräfte des Geistes oder des Körpers den Geschäften nicht gewachsen waren, und doch blieb noch eine große Anzahl unversorgt.

2. Der jetzige König ließ daher diesen wichtigen Gegenstand eine seiner ersten Sorgen seyn, und es erging das hier im Auszuge angeführte Patent für invalide Officiers. Eine andere Versorgungsart sind die Depot-Bataillons, wo jene Officiere angestellt werden, die noch so viele Kräfte besitzen, daß sie tüchtige Lehrer der Kriegskunst seyn können; endlich die für jedes Regiment errichteten Invaliden-Compagnien zu 48 Mann, wo sowohl die Capitains als Subalterne hinlängliche Versorgung finden [u]).

Auszug des wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiere, und wegen Abstellung der dabey eingeschlichenen Mißbräuche ergangenen Patents. Berlin, den 2ten Februarius 1789.

So wie einerseits durch eine eigends zusammengesetzte Commission Sorge getragen worden, rechtschaffenen und treugedienten Invaliden-Officieren die nöthige Subsistenz zu verschaffen, so hat man andrerseits bemerket, daß verschiedene, der Versorgung nicht fähige oder würdige, selbst durch mancherley Ränke dazu zu gelangen suchen, und daß einige, denen die Invaliden-Unterstützung gereichet wird, dennoch andere Leute um Unterstützung angesprochen, ja! daß sich sogar Gemeine, und selbst Leute, die nie gedient haben, fälschlich den Character vormals gedienter Officiere beylegen, um hinter dessen Schutz ihren Nebenmenschen mit Betteln lästig zu fallen.

Da

u) Officiers-Lesebuch historisch-militärischen Inhalts, mit untermischten interessanten Anecdoten, von einer Gesellschaft militärischer Freunde, II. Theil. Berlin, in Carl Matzdorfs Buchhandlung 1794. S. 179.

Da aber diese Mißbräuche gar nicht stattfinden sollen, noch weniger aber der Unschuldige des Schuldigen wegen leiden soll, so ist folgende Vorschrift, wie es mit Versorgung und Pensionirung invalider Officiere, auch in Ansehung der sich zu keiner Invaliden-Wohlthat qualificirenden Officiere, und denjenigen, die sich fälschlich für gediente Officiere ausgeben, gehalten werden solle, festgesetzt o).

§. 1.

Bey der Qualificirung eines Officiers zur Gnadenpension soll hauptsächlich genau darauf Rücksicht genommen werden,

a) ob der Officier noch wirklich im Regimente, aber nicht mehr gehörig zu dienen im Stande ist, und deshalb zur Notirung auf der Invalidenliste proponirt worden?

b) ob derselbe schon aus dem Regimente entlassen worden, und bereits eine Zeitlang ohne Unterstützung seinen Unterhalt selbst bewirkt hat?

Im erstern Falle erfordert es das Beste des Dienstes und der Armee, daß der wirklich invalide Officier alsogleich entlassen, und durch einen andern tüchtigen ersetzt werde; da es aber hart seyn würde, wenn er kein eigenes Vermögen hat, ihm nicht vorerst wenigstens so viel auszusetzen, daß er, bis ein mehreres nach seiner Qualificirung für ihn gethan werden könne, ohne dem Publicum zur Last zu fallen, subsistiren könne, so erfordert es die Nothwendigkeit, sogleich auf eine oder die andere Art für solche Officiere zu sorgen. Im zweyten Falle muß darauf gesehen werden, ob der entlassene Officier wirklich wegen Invalidität allein vom Regimente entlassen worden, und ob er kein Vermögen besitze, von dem er leben könnte. Nach Zulässigkeit des Fonds wird der Reihe nach für solche Officiere z. B. nach den längern Dienstjahren und Invali-

o) S. 180. 182.

validität, schweren Blessuren, größern Dürftigkeit und stärkern Familie gesorgt p).

§. 2.

Wenn die folgenden Umstände keine Ausnahme machen, muß der Officier, der auf das Invaliden-Beneficium Anspruch macht, zwanzig Jahre ununterbrochen in der Armee gut und brav gedient haben q).

§. 3.

Als Ausnahme und ohne auf die Zahl der Jahre zu sehen, qualificirt sich ein Officier zum Invaliden-Beneficium

a) Im Kriege, durch vom Feind erhaltene schwere Blessur, oder wenn er durch einen ohngefähren ohne seine Schuld ihn betroffenen Zufall untauglich gemacht wird, und sich selbst zu ernähren außer Stand ist.

b) Im Frieden, wenn er durch einen unvorzusehenden Zufall im wirklichen Dienst und ohne sein Verschulden dergestalt beschädiget, oder sein Körper so geschwächt wird, daß er zu ferneren Militairdiensten untauglich ist, und sich selbst nicht ernähren kann r).

§. 4.

Sollte ein Officier nicht wegen wirklicher Invalidität, sondern auf sein Gesuch wegen Annahme eines Guts, wegen einer Heirath ꝛc. seinen Abschied erhalten, oder wol gar wegen Ursachen, die der Ehre und Würde eines Officiers zuwider sind, vom Regimente kommen, so hat er schlechterdings keine Unterstützung zu gewärtigen, und wenn er in der Folge erarmet, ist er mit seinem Gesuch an die Folgen seines eigenwilligen Betragens zu verweisen; sollte er aber sich nicht beruhigen, so wird er als ein unnützer Querulant bestraft s).

§. 5.

p) S. 183. 184.
q) S. 184.
r) S. 185.
s) S. 185. 186.

§. 5.

Um aber dem unnützen Queruliren oder Erschleichung eines Invaliden-Beneficii auszuweichen, muß künftig bey Verabschiedung wirklich invalider Officiere, außer Beobachtung der bisherigen Vorschriften, auch noch denselben ein Attest laut beyliegendem Schemate vom Regimente über ihre Dienstzeit, geleistete Dienste, bewiesenes Verhalten, und Ursache ihrer Entlassung ertheilet werden, bey welchem, wenn es einen Capitain oder Staabsofficier betrifft, der Regiments-Chef, Commandeur, samt allen Staabsofficieren, wenn es aber einen Subaltern betrifft, nebst diesen noch der ältesten drey Subaltern-Officiere Zeugniß auf Ehre, Pflicht und Gewissen unterschrieben seyn muß; ein Duplicat aber davon muß durch den Regiments-Chef Sr. Majestät überreichet werden, der, wenn er nichts dagegen findet, den Abschied ausfertigen läßt. Wenn dieser Attest einen Subaltern betrifft; so ist zu bemerken, daß erst die ältesten drey Subalterne ihren Cameraden für invalid erklären, und das Attest dem Chef und Commandeur präsentiren müssen, die alsdann beurtheilen werden, ob sie ihre Unterschrift beyfügen wollen oder nicht.

Man versieht sich übrigens, daß die Regiments-Chefs, Commandeurs und Staabsofficiere, als rechtschaffene Officiere blos die lautere Wahrheit zum Leitfaden nehmen werden. Uebrigens behält sich Se. Majestät vor, bey den Gesuchen der Regiments-Chefs und Commandeure selbst um Verabschiedung, wo dergleichen Atteste nicht Platz finden, von deren eigentlichen Qualificirung sich durch andere Mittel zu überzeugen t).

§. 6.

Wenn also ein Officier nach §. 2. und 3. als wirklich invalid anzusehen ist, so ist der Regel nach die Versorgung

a) mit

t) S. 186—188.

a) mit Civil-Bedienungen, und wenn ein Officier äußerst dürftig ist,
b) bis zu deren Erlangung mit Wartgeldern,
c) mit Stellen bey den Invaliden-Compagnien.

Findet sich nun ein Officier hiezu qualificirt, so sollen diese Arten zuerst gewählet werden, weil der Staat bey Unterbringung der Officiere im Civil von ihren Diensten Nutzen ziehet, und sie nicht umsonst zu unterstützen brauchet, die Wartgelder nicht immerwährend sind, sondern bey anderweitiger Placirung der Officiere im Civil bald wieder aufhören, und die bey den Invaliden-Compagnien wirklich noch Dienste leisten. Die perpetuirliche Versorgung

d) mit Pensionen muß daher nur immer als eine Ausnahme von der Regel, und gleichsam nur in Subsidium, wenn keine der andern Versorgungsarten bey diesem oder jenem Officiere stattfinden, angewendet werden.

Zu Erreichung dieses Endzwecks sollen sämtliche Departements mit der Immediat-Invaliden-Regulirungs-Commission übereinkommen, und sich die Versorgung der sich zu Civil-Bedienungen qualificirenden Invaliden-Officiere, so wie auch der andern Invaliden, bestmöglichst angelegen seyn lassen [u]).

§. 7.

Da die Aussetzung beträchtlicher Pensionen theils dem Staate zu lästig fallen, theils manche dienende Officiere vielleicht reizen würde, unter mancherley Vorspiegelungen, ungeachtet aller Vorsicht, sich den Abschied als Invaliden zu verschaffen, so sind, wenn nicht zur Belohnung vorzüglicherer Verdienste ausnahmweise mit höheren Pensionen begnadiget wird, der Regel nach folgende Pensionen festgesetzt, und zwar höchstens

Für

u) S. 188-190.

Für einen General-Lieutenant	—	1200	Rthlr.	jährl.
— — General-Major	— —	1000	—	—
— — Obrist	— — — — —	600	—	—
— — Obrist-Lieutenant	—	500	—	—
— — Major	— —	350-400	—	—
— — Capitain	— —	250-300	—	—
— — Staabs-Capitain		120-150	—	—
— — Subaltern-Officier		72- 96	—	—

doch mit dem Vorbehalt, daß die Invalidität vollkommen erwiesen, und der Officier kein eigenes Vermögen besitze, von dem er anständig leben könnte, und dem Beysatze, daß, wenn der zur Pensionirung ausgesetzte Fond in einem oder dem andern Falle nicht hinreichen sollte, die zur Pension notirten Officiere sogleich damit zu versehen, sich derselbe mit der Hälfte, zwey Drittheil oder drey Viertheil so lange begnügen müsse, bis die Umstände der Casse die volle Zahlung gestatten.

Die Wartgelder aber sollen als nur ein einstweiliges, bis zur weitern Versorgung der Officiere, denenselben zu reichendes Unterstützungsgeld, verhältnißweise nur geringe bewilliget werden v).

§. 8.

Soll durchaus nicht gestattet werden, daß ein Officier jemanden um eine Beysteuer zu seinem Lebensunterhalt anspreche; sollte es aber geschehen, so ist der Thäter bey 20 Rthlr. Strafe von den Garnisonen oder Gerichtsobrigkeiten zu arretiren, im letzteren Falle den Garnisonen zu übergeben, und so von einer Garnison zur andern bis zur nächsten Festung zu transportiren und dem Commandanten zu übergeben, der seinen Abschied, sein Regiments-Attest und seine Umstände examiniret, und dem siebenten Departement des Ober-Kriegs-Collegii, das sodann der Immediat-Commission darüber Vortrag thut, meldet;

v) S. 190, 191.

det; bis zu erhaltender Antwort bleibet ein solcher bettelnder Officier auf der Festung in Verwahrung. Findet sich, daß so ein Bettler eine Invaliden-Pension genießet, so wird dieselbe während seines fernern Arrestes zurückbehalten, zu seiner Verpflegung aber erhält er monatlich 4 Rthlr. aus der Invaliden-Casse, hat er aber keine Pension, und sonst auch nichts, so bekömmt er aus dem Festungs-Fond, oder, wenn dieser nicht zureichet, aus der Invaliden-Casse die gewöhnlichen geringen Alimente.

Beide Arten Officiere sollen das erstemal 1 Jahr, das zweytemal 5 Jahr, das drittemal aber lebenslänglich auf der Festung arretirt bleiben. Wäre aber so ein Bettler nie Officier gewesen, sondern hätte sich fälschlich dafür ausgegeben, so soll er das erstemal 5 Jahr, das zweytemal lebenslänglich auf der Festung gefänglich behalten werden w).

§. 9.

Keinem andern Officier, als der sich durch einen Abschied, und wenn er nach Publicirung dieses Patents erst entlassen wird, sich auch durch das vorgeschriebene Regiments-Attest legitimiren kann, soll erlaubt seyn, sich um eine Versorgung zu melden, und dann hat er sich mit Vorlegung dieser Beweisthümer, welche ihm sogleich zurückgegeben werden, bey der Immediat-Commission, dem siebenten Departement des Ober-Kriegs-Collegii, oder, wenn sein Gesuch auf eine bestimmte Civil-Bedienung gerichtet ist, bey jenem Departement zu melden, zu dessen Ressort sie gehöret. Sollte er aber aus wichtigen Gründen mit dem erhaltenen Bescheid nicht zufrieden seyn können, so stehet es ihm frey, sich an Se. Majestät selbst zu wenden, doch muß er, nebst dem Abschiede und Regiments-Atteste, noch die bekommene Original-Resolution beylegen, um sein Gesuch sicherer beurtheilen zu können. So wie Se. Majestät allen ihren Depar-

w) S. 192 — 193.

partements und Stellen befehlen, den Inhalt dieses Patents aufs genaueste zu befolgen, so behalten sie sich vor, wegen anderer Gegenstände des Invaliden-Versorgungswesens, wohin besonders die in verschiedenen Provinzen anzulegenden Invaliden-Versorgungs-, und damit zu verbindenden Armen- und Arbeitshäuser gehören, die weitern landesväterlichen Absichten bekannt zu machen x).

Schema zum Regiments-Attest für einen Staabsofficier und wirklichen Capitain.

Nachdem der, bey dem, mir, dem N. N., als Chef allergnädigst anvertrauten N. N. Regimente, bisher, und zwar zuletzt als — gediente N. N. seiner Invalidität und Unvermögenheit zu fernern militärischen Diensten halber seine Entlassung vom Regiment gehörig nachzusuchen genöthiget worden, so bezeugen wir Endesunterschriebene, Chef, Commandeur und übrige Staabsofficiere gedachten Regiments, hiemit auf Ehre, Pflicht und Gewissen, der reinsten Wahrheit gemäß, und ohne alle Nebenabsichten, daß gedachter N. N. - - - - im Jahre - - als gefreyter Corporal oder als - - bey dem Regimente in Dienste getreten,

im Jahr	zum Fähndrich	avancirt,
— —	— Secondelieutenant	
— —	— Premierlieutenant	
— —	— Staabscapitain	
— —	— Major	
— —	— Obristlieutenant	
— —	— Obristen	

und während seiner - - jährigen Dienste sich jederzeit als einen rechtschaffenen, braven, ordentlichen und treuen Officier ohne Tadel bewiesen, in der Bataille (Action, Schar-

x) S. 193 — 195.

Scharmützel) bey N. N. Blessur am — erhalten, und blos deshalb, auch weil er sonst wegen Krankheit, und nach der pflichtmäßigen Versicherung des Regiments-Feldscheers N. N. zum fernern Militairdienst ganz unvermögend ist, gedachtes Dimissions-Gesuch thun müssen, sonst aber (nicht) verheirathet ist, und (keine) Kinder hat, auch, so viel uns wissend ist, kein (nur Rthlr.) Vermögen besitzet, wovon er irgend (nicht nothdürftig) mit den Seinigen zu leben im Stande wäre (ist), wegen seiner Kenntnisse in N. N. jedoch noch einem N. N. Posten füglich (wegen seiner Invalidität gar keinem Posten im Civile) (seiner Invalidität ungeachtet, indessen noch einem Posten bey einer Invaliden-Compagnie) vorzustehen im Stande ist. Zu mehrerer Beglaubigung dessen haben wir dieses Attest eigenhändig unterschrieben und besiegelt. N. N. den etc. etc.

Das Attest für die Subaltern-Officiere lautet in der nämlichen Art, mit dem Zusatz noch: Chef, Commandeur, übrige Staabsofficiere und drey älteste Subaltern-Officiere des Regiments y).

C. In andern Staaten.

1. In Sachsen wird der zu Felddiensten untüchtig gewordene Soldat zu einer Garnisoncompagnie versetzt, deren 4 zusammen 607 Köpfe stark sind, oder er erhält, falls er die Fähigkeit dazu hat, eine Civilversorgung, oder doch eine seinen Verdiensten angemessene Pension z).

2. In königl. Neapolitanischen Diensten wird jeder 75 Jahr alte Officier von jedem Grade pro Emerito erkläret, und behält Lebenslang seinen Gehalt. (Die Officiere, Unterofficiere und Gemeine, die zu Felddiensten untauglich sind, werden unter die bestehenden 5000 Mann Invaliden gesetzt.) a).

3. In

y) S. 196 — 197.
z) Neues Militär-Journal, 9tes St. S. 91.
a) N. M. J. 13. St. S. 21.

3. In Bayern ist ein Garnisonregiment (für Dienstuntaugliche) 1216 Mann stark b).

4. In Braunschweigischen Diensten eine Invaliden-Compagnie zu 60 Mann c).

5. In Großbritannien sind 36 Compagnie-Invaliden d).

6. In Holland sind nur diejenigen Gemeinen und Unterofficiere, die sich lebenslänglich zu dienen engagiren, pensionsfähig. Wenn sie dienstuntüchtig werden, so erhalten sie eine Pension, die wenig Unterschied vom Tractament machet, bald etwas stärker ist, bald weniger beträgt, weil sich dies nach den Provinzen reguliret, auf welche die Regimenter repartirt sind. Die Pension, die man Engagement nennet, kann man überall im Gebiete der 7 Provinzen verzehren. Wird ein Officier zum Dienste untüchtig, so wird er bey der Armee gesetzt, oder vom Dienst dispensirt. Im ersten Fall behält er sein volles Tractament, auch die Revenüen seiner Compagnie; im zweyten Fall aber wird er von allen Diensten freygesprochen, behält sein Tractament, giebt aber davon jährlich 100 Fr. holländisch ab, und beide Arten können ihr Tractament, wo sie wollen, im Gebiete der 7 Provinzen verzehren. Damit der Dienst darunter nicht leide, avanciren die Officiere in den Rang des vom Dienste dispensirten Officiers, bleiben aber bey ihrem vorigen Tractament; der zum Officier avancirende Cadet aber erhält zu seiner Cadetengage die von dem vom Dienst dispensirten Officier abgegebenen 100 Fr. Daher giebt es in der holländischen Armee so viele Titularofficiere, ja sogar Obersten mit Staabs-Capitains-Tractament e).

7. In Portugall. Wenn Alter rc. einen Soldaten zum Dienst untauglich machet, so soll er nicht so-

b) N. M. J. 6. St. S. 279.
c) N. M. J. 6. St. S. 273.
d) N. M. J. 13. St. S. 35.
e) N. M. J. 8. St. S. 214. 216.

sogleich entlassen, sondern höheren Orts gemeldet werden, damit für solche Unvermögende gesorgt werde [f]).

8. In Frankreich kann niemand, der nicht 30 Jahre gedienet, oder durch eine Wunde, oder sonst ein Gebrechen zum Dienst untüchtig wird, eine Pension genießen. Alle Namen der Pensionäre werden gedruckt, niemand aber erhält mehr als den vierten Theil seiner Besoldung, wenn dieser mehr als 150 Livres beträgt [g]).

9. In Hessen-Casselschen Diensten erhalten die Soldaten lebenslänglich nach 24jährigen Diensten monatlich 1, nach 36jährigen aber $1\frac{1}{2}$ Rthlr. monatliche Pension [h]).

Dann ist noch ein Invaliden-Bataillon, bestehend aus 6 Officieren, 12 Unterofficieren, 3 Feldscheeren, 3 Spielleuten und 72 Gemeinen [i]).

Erster Anhang.

Von den Soldaten-Ehen und der daher entstehenden Versorgung der Wittwen und Kinder.

(Hier ist die schicklichste Gelegenheit von den Ehen der Soldaten zu reden, daher werde ich hier das Normale der Heirathslicenzen des östreichischen Militairs anführen.)

A. Im Oesterreichischen.

1. Das Heirathen ist allen, selbst den invaliden Officieren, ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, bey Strafe der Cassation verboten. Den Regimentsoffi-

f) N. M. J. 3. St. S. 21. 22.
g) N. M. J. 12. St. S. 339.
h) Neue Militär-Bibliothek, Marburg, in Commission der academischen Buchhandlung, 1789. 3. St. S. 618.
i) N. M. B. 3. B. S. 645.

officieren ertheilet der Inhaber, denen im Invalidenhaus lebenden das Invalidenamt, denen außer dem Haus lebenden das Generalcommando des Districts, wo sie sich aufhalten, die Erlaubniß [k]).

2. Bey Ertheilung der Heirathslicenz ist vorzüglich auf die ehrliche Geburt und Aufführung der Braut, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ehen sich nicht zu sehr zum Nachtheil des Dienstes anhäufen. Auch soll die Ehe nicht eher vollzogen werden, bis die eingelegte Caution vom Generalcommando für gültig erkennet, oder im Fall der Dispensation von der Caution der Pensions-Verzichtsrevers eingelegt ist. Die Ausstellung des Reverses, oder Einlegung der Caution, macht die Bräute der theresianischen Militairordensritter nicht der Ordens-Pension, sondern nur der gewöhnlichen Militairpension verlustig. Bey mit Character ad honores ausgetretenen Officieren bedarf es keiner Caution, noch Reverses, da die Wittwen ohnedies unfähig sind, sondern das Generalcommando hat nur zu sehen, ob die Braut dem Officiers-Character angemessen sey. Bey pensionirten Officieren aber muß die Caution eingelegt werden [l]).

3. Die Cautionen bestehen:

für einen Obristen	in	12000 Fr.
— — Obristlieutenant		9000 —
— — Major		8000 —
— — Hauptmann		6000 —
— — Capitainlieutenant		4000 —
— — Oberlieutenant		3000 —
— — Unterlieutenant, — — Fähndrich		2000 —
— — Fahnencadet, — — Regimentsadjutant, — — Regiments- / Bataillons-Chirurgus		1500 —

k) Heinrichs Gesetze für die k. k. Armee, S. 204.
l) S. 205.

Für den Auditeur und Rechnungsführer nach ihrem bekleidenden Militaircharacter, sonstige keinen Officiersrang habende Individuen, deren Wittwen dennoch pensionsfähig sind, sind in Rücksicht der Caution den Adjutanten, oder Regiments- und Bataillons-Chirurgis gleich zu achten. Durch den Cautionserlag wird die Braut des Anspruchs auf die Pension für beständig verlustigt; weshalben ein avancirendes Subject den Nachtrag auf das Cautionsquantum der höhern Charge nicht zu leisten hat, und obgleich die Generals-Bräute weder Caution noch Revers nöthig haben, so behält doch die vor der Beförderung zum Generale eingelegte Heiraths-Caution ihre Kraft m).

4. Die Cautionen sollen vorzüglich aus Schuldscheinen öffentlicher Fonds bestehen; bona immobilia können nicht anders angenommen werden, als wenn durch den Betrag der Caution die Hälfte des eigentlichen Schätzungswerths, oder des letzten Kaufschillings nicht überstiegen wird, und falls auf den pro Cautione gewidmeten Immobilibus schon anderweite onera über ein Drittheil des eigentlichen Werths haften, kann keine Heiraths-Caution mehr darauf angenommen werden; eben so wenig als Particularschuld- und Bürgschafts-Verschreibungen, wenn nicht gleich die Anweisung und Cedirung der Specialhypothek pro Summa currente gerichtlich vorgemerkt wird. Nebst der gerichtlichen Intabulation, für welche die betreffenden Behörden, so weit es den Werth des boni immobilis betrifft, zu haften, (und auf dem intabulirenden Instrument beyzusetzen haben, daß das Capital ohne Einlegung einer anderweiten Heiraths-Caution, und sothanigen Begnehmigung des Hofkriegsraths nicht aufgekündet, oder veräußert werden könne) ist jederzeit ein vidimirter Landtafels- oder Grundbuchsextract beyzubringen, mithin sowohl der wahre Betrag des pro Cautione anzunehmenden Immobilis, als

m) S. 205 — 206.

als jenes, was schon darauf haftet, richtig anzugeben. Bey den Heiraths-Cautionen hat der respective Eigenthümer entweder über die pro Cautione übergebenen Obligationes ex fundo publico, oder über das hiezu bestimmte Immobile eine förmliche Cession pro Summa currente von 2 rechtsgültigen Zeugen mitgefertigt auszustellen; welches sofort behörig vorgemerkt, und in deposito verwahrt wird; wenn es aber bey einem Weibe zugleich auf die Certiorirung ankömmt: so muß dasselbe von einer bey dem Judicio delegato, Staabs- oder Regimentsauditoriat niedergesetzten Commission vorgenommen, hierüber ein förmliches Protocoll errichtet, und die Urkunde mit Beyrückung der Clausul von dem Commissionsassessorio gefertigt werden. Nebstdem müssen die Capitalien oder sonstigen Realitäten in den Erblanden liegen, oder wenigstens von einer in k. k. Erblanden seßhaften Person die Bürgschaft, bey welcher alle obbeschriebene Modalitäten wieder zu beobachten sind, geleistet werden. Diese Heiraths-Cautionen sind nebst dem certiorirten Cessionsinstrument dem Generalcommando, und von da alle 3 Monate dem Hofkriegsrath einzureichen, nämlich mit Ende Januar, April, July und October, zur weitern Abgabe an das Universaldepositenamt [n]).

5. Wenn ein Officier die Militairdienste quittirt, oder im Politico angestellet wird, und also dessen Gemahlin der Militairpension fähig zu seyn aufhört, oder bey Lebzeiten des Officiers stirbt, wird die Caution zurückgestellt. Bey des Officiers Absterben aber bleibt die Caution so lange im Depositenamt, als die Wittwe in diesem Stande bleibet. Wenn ein mit einer Aerarialschuld verflochtener Officier stirbt, wird die aus dem eigenen Vermögen des Officiers erlegte Caution in Beschlag genommen, wovon die Wittwe die Nutznießung bekömmt; nach ihrem Tod oder Verehe-

n) S. 206—207.

ehelichung aber wird das Cautionsquantum pro Indemnisatione Aerarii eingegangen o).

6. Der im Dispensationsfall der Caution auszustellende Revers ist, wie oben gesagt worden, vor einer bey einem Auditoriatamt zusammengesetzten Commission zu certioriren, und an den Hofkriegsrath einzusenden p).

7. In den Musterlisten ist bey jedem verheiratheten Officier anzumerken, ob, und welche Caution, oder ob ein Revers ausgestellt worden q).

8. Den Unterofficiers und Gemeinen ertheilen die Regimentscommandanten nach Maaß der ihnen von dem Inhaber gegebenen Vollmacht die Heirathslicenzen, mit nichten aber die Grenadier-Bataillonscommandanten; wo vorzüglich darauf zu sehen, ob sich ihre Umstände dadurch merklich bessern, oder ein ausgedienter richtiger Capitulant auf beständig reengagirt werden könne r).

9. Die Zahl der Unterofficiers- und Gemeinen-Weiber ist par Compagnie 15, und ist möglichst zu trachten, die übercomplete Zahl der auf die erste Art Verheiratheten auf den bestimmten Fuß herabzusetzen; diese 15 Weiber par Compagnie können den Regimentern in allen Gelegenheiten, außer den Kriegszeiten, wo nur 3 par Compagnie mitziehen dürfen, folgen. Wenn jedoch ein Mann In- oder Ausländer auf die zweyte Art sich so verheirathen wollte, daß das Weib sich nicht beym Regiment aufhalten soll, so ist es zuzugeben: wenn sie von ihrer Obrigkeit ein Zeugniß beybringt, daß sie nicht allein täglich 5 Kr., sondern auch alles für sich und die Kinder benöthigte aus eigenem zu bestreiten im Stande sey, dann dasselbe keinen Anspruch an das Militair, weder in Betreff der Bequartierung, noch Spitals- und sonstiger Versorgung für sich und ihre Kinder machen wolle. Verändert

o) S. 207—208.
p) S. 208.
q) S. 208.
r) S. 210.

ändert das Regiment das Standesquartier, so kann das Weib dahin nicht folgen, es sey dann, sie bringe von dortiger Obrigkeit ein Attestat ihres dortigen Verdienstes halber bey. Uebrigens bleibet sie samt ihren Kindern unter der Civiljurisdiction, und wenn sie Alters oder Gebrechen halber sich nichts mehr verdienen kann, ist sie in ihren Geburtsort zu schicken, und gleich andern Bettlern zu verpflegen. Nach Ableben des Mannes wird das Vermögen zwar militärisch behandelt, sodann aber dem Civili zur Verwaltung übergeben. Wenn bey dem Regiment von den bestimmten 15 Weibern par Compagnie eine abgehet; so kann ein auf die zweyte Art verheirathetes Weib in die abgängige Weiberstelle einrücken; wo sie das Forum verändert, und dahero ihrer Obrigkeit nebst Zurückstellung des Attestats Nachricht davon zu ertheilen ist [s]).

10. Es ist keine Heirathslicenz auch auf die erste Art eher zu ertheilen, bevor eine solche unter der Civiljurisdiction stehende Braut den Consens der Ortsobrigkeit beygebracht hat [t]).

11. Den Invaliden-Unterofficiers und Gemeinen ist sehr selten, und nur dann, wenn sie ihre Umstände dadurch merklich verbessern, die Heirathslicenz zu ertheilen; wo allezeit die Weiber zuvor Verzicht auf die Forderung de anno 1757. und das Gratiale leisten müssen. Ein ohne Erlaubniß verheiratheter Invalid verlieret hoc ipso für sich und seine Kinder die Militairversorgung [u]). (Siehe auch Invaliden-Versorgungssystem §. 30.)

12. Jeder Regimentscommandant hat sich angelegen seyn zu lassen, damit von Seiten der Landesstelle den Pfarrern die Copulation einer Militärperson ohne gültigen Erlaubnißzettel, untersagt werde [v]).

s) S. 210—211. t) S. 211.
u) S. 211—212. v) S. 212.

13. Bey den im Reich auf einem Werbeplatze sich enrollirenden verheiratheten Leuten ist zu trachten, daß sie ihren Trau- und für ihre Kinder die Taufscheine beybringen; die Unkosten hiezu, wenn das Handgeld nicht erklecklich ist, können aus der Werbersparung bestritten werden. Die sich lediglich unter dem Beding, eine gewählte Brautperson heirathen zu dürfen, engagiren, sind erst bey der Eintreffung im Regimente, nach von dem Regiments-Caplan richtig befundenen Umständen, zur Copulation zuzulassen; in welchem Fall auch die Weiberzahl überschritten werden darf; jedoch ist zu trachten, durch anderweites Einhalten wieder auf die bestimmte Zahl zu kommen [w]).

14. Die Verheiratheten, dann in einer besondern Rubrik diejenigen, deren Weiber sich nicht im Regiments-Numero aufhalten dürfen, sind in der Monathtabelle gehörig zu dociren [x]).

Pensionsnormale für Militair-Wittwen und Waisen in österreichischen Diensten.

1. Der Militairpension sind alle Wittwen und Waisen fähig, deren Männer oder Väter in der wirklichen Dienstleistung gestorben, oder, wenn sie auch in Pension oder Ruhestand sterben, doch noch in der Dienstleistung geheirathet haben. Die Wittwen und Waisen aber aller derer, die erst im Pensions- oder Jubilationsstand geheirathet haben, sind nicht pensionsfähig.

2. Unversorgte Waisen können der Regel nach, so lange die Mutter eine charactermäßige Pension genießet, auf keine Pension Anspruch machen. Bey besonders erheblichen Umständen aber kann die Anzeige durch die gewesenen Vorgesetzten ihrer Eltern dem Hofkriegsrath gemacht werden, welcher das weitere bis zu ihrer Versorgung bestimmen wird.

3. Jene

w) S. 212. x) S. 212.

3. Jene Wittwen, die gegen Einlegung der Caution oder des Verzichtreverses geheirathet haben, sind pensionsunfähig, (den Fall ausgenommen, wenn ihre Männer mit dem Degen in der Hand oder an ihren Wunden vor dem Feinde sterben) die Pensions-Unfähigkeit aber erstrecket sich nicht auf die Kinder, denen die Pensionsverzicht der Mutter nicht präjudicirlich seyn kann.

4. Die Wittwen und Waisen der Gränzregimenter werden in der Pension denen der Feldregimenter gleichgehalten.

5. Obgleich die Bräute der Generals weder Cautions- noch Verzichtreverse einzulegen nöthig haben, und pensionsfähig sind, so bleiben doch auch jene Generalswittwen von der Pension ausgeschlossen, die ihre Männer als Oberofficiere gegen Caution oder Revers geheirathet haben.

6. Alle verheirathete Militair-Personen, welche quittiren, in Politico oder sonst eine nicht wirkliche Militairbedienstung erhalten, oder deren Frauen absterben, bekommen, oder ihre Erben, das Cautionsinstrument ohne Anstand zurück.

7. Wenn die Vorgesetzten der absterbenden Officiere keine gehörige Auskunft über den Vermögensstand der Wittwen und Waisen einholen können, so mögen dieselben darüber von dem Auditoriat gerichtlich praestito Juramento, et praevia admonitione de perjurio, constituirt werden.

8. Pensionsfähige Militaircharacter sind:

Vom Generalstaab: Generals-, General- und Flügeladjutanten-, Generalgewaltiger-, Ober- und Unterstaabsprofos-, wirklicher und Vice-Staabsquartiermeister-, Staabsfourier-, Ober- und Unterstaabswagenmeister-, Ober- und Unterwagmeister-Wittwen und Waisen.

Bey Regimentern und Corps: die Wittwen und Waisen der Obristen, Obristlieutenants, Majors, Auditeurs,

diteurs, Rechnungsführer, Adjutanten, Regiments- und Bataillonschirurgen, Fahnencadeten, Hauptleute, Capitain-, Ober- und Unterlieutenants, und Fähndrichs.

Von andern Militairbranchen: Alle Wittwen und Waisen der Generale, Staabs- und Oberofficiere bey dem Generalcommando, Festungen, Oeconomie-Commissionen, Ansiedlungsmiliz, Invalidenhäusern, der Artillerie, Mineurs, Sappeurs, Ingenieurs, Pioniers, Pontoniers, Jäger- und sonstigen Freycorps, werden nach dem Rang, den der Verstorbene in der Armee gehabt, und der Beschaffenheit der sonstigen Qualification, zur Pension angetragen [y]).

Von Versorgung der Kinder.

In österreichischen Diensten ist für Officierstöchter dadurch gesorgt, daß

1. Se. Majestät ein Capital angelegt haben, um 26 bedürftige, von verdienstlichen Eltern gebohrne Officierstöchter (in Wien) unterzubringen [z]).

2. Sie müssen sich dem 5ten Jahre nähern, und das 10te noch nicht erreicht haben, und werden lauter mittellose, vorzüglich deren verwittwete Väter noch am Leben, und in wirklichen Diensten stehen, dann vater- und mutterlose Waisen, dann vaterlose Waisen, deren Mütter nicht pensionsfähig sind, eingenommen. Wenn der Fond anwächst, und keine solche mehr vorhanden sind, sollen auch solche Officierstöchter gewählet werden, die noch beide Eltern am Leben haben.

3. Die Aufnahme geschieht durch den Hofkriegsrath, an den das Generalcommando die Anzeige der hiezu qualificirten Officierstöchter zu machen hat. Ist der Vater noch beym Regimente, so muß die Anzeige von allen 3 Staabsofficieren, sonst von dem Comman-

y) Heinrichs Gesetze der k. k. Armee, S. 298. 300.
z) S. 289.

mandanten der Gegend, wo sie sich aufhält, und der nächsten Militairperson unterschrieben seyn.

4. Erfordern die Umstände eine Versorgung vor dem 5ten Jahre, so ist hierum die Anzeige dem Generalcommando zu machen.

5. Diese Officierstöchter stehen unter der Jurisdiction des Invalidenamts, werden im Institut mit der nöthigen Kost und Kleidung versehen, und im Lesen, Schreiben, Rechnen, catholischen Glauben, der französischen Sprache, Nähen, Stricken, und andern weiblichen Hand- und Hausarbeiten unterrichtet, und wenn sie in Jahren vorgerückt, und zu einer schicksamen Heirath keine Gelegenheit ist, in bekannten herrschaftlichen Häusern in Dienst untergebracht [a]).

6. Die ganz und gar keine Mittel haben, werden nach (Wien) auf Unkosten des Militairinvalidenamts transportirt [b]).

Durch die Anstalten der Vorsteherin dieses Instituts, der würdigen Mad. Zeh, ist der Plan der Erziehung unendlich erweitert worden, so daß mehrere Zöglinge mit sehr gutem Erfolg als Erzieherinnen in adeliche Häuser getreten sind. Auch hier genießen sie noch die Fürsorge des Invalidenamts, das, wenn sie wichtige Gründe haben, das Haus, wo sie untergebracht sind, zu verlassen, für sie weitere Sorge trägt. V.

Eine andere Art, gemeine Soldatenkinder beym Bürger oder Landmann zu versorgen, wird benutzt, und nach folgenden Grundsätzen gehandhabet:

1. Wer ein weibliches, oder krüppelhaft männliches Soldatenkind von 1 bis 8 Jahren in die Versorgung übernimmt, erhält von der in jedem Lande vorhandenen Kriegs- oder Invalidencasse, in viertel- oder halbjährigen Terminen, täglich 2 Kr., bis das Kind 8 Jahr alt, und also zu leichten Arbeiten schon zu gebrauchen ist.

2. Die

a) S. 290. b) S. 291.

2. Die ein Kind mit 8 oder mehr Jahren übernehmen, erhalten keinen täglichen Beytrag, sondern nur zu Anschaffung der ersten Kleidungsnothdurft 2 Fr.

3. Diese Pflegeltern können solche Kinder nach Maaß des Alters und der Kräfte als Dienstboten gebrauchen, auch mit Einwilligung des Militairs und der Obrigkeit andern in Dienste überlassen.

4. Ein solches Soldatenkind kann ohne Erlaubniß der Obrigkeit und des Militairs sich nicht wo anders in Dienste begeben; kann es aber durch Heirath oder sonst sein Glück machen, so ist es ihm nicht zu verwehren c).

5. Ein jeder Einwohner kann solche Kinder an Kindesstatt annehmen, und ihnen bey Lebzeiten oder nach seinem Tode seine Grundstücke übergeben.

6. Die Orts-Seelsorger und Schullehrer müssen solche Kinder unentgeldlich im Lesen, Schreiben und Christenlehre unterrichten.

7. Wenn Eltern von Kindern, die in der Provincialversorgung sind, Nachricht verlangen, oder sie zurückhaben wollen, haben sie nicht selbst dahin zu gehen, sondern sich durch das Regiment an das Invalidenamt zu wenden.

8. 9. Alle Soldatenkinder werden unentgeldlich in die Schule angenommen, und die Regimenter haben darauf zu sehen, daß der Mann hierzu nichts von seiner Löhnung zahle.

10. Die schulfähigen Kinder sollen alle Tage in die nächste Provincialschule geführet, und ihnen die Schulbücher unentgeldlich gereichet werden. Die Regiments-Capläne haben ihre Christenlehre und Anreden nach dem Normal-Catechismus und Vorlesbüchern auf die Evangelien zu halten d).

In Sachsen, wo überhaupt die Soldatenehen erleichtert werden, ist die Verfügung getroffen, daß die

c) S. 246. d) S. 247. 248.

die Knaben größtentheils in das Soldatenknabeninstitut aufgenommen werden, und für die Mädchen von 6 bis 14 Jahren erhalten die Eltern jährlich 6 Rthlr. [e]).

B. Im Preußischen.

Königl. Preußische Officier-Wittwen-Casse, errichtet vom König Friedrich Wilhelm II. anno 1792.

Die hierüber ergangene königl. Circular-Ordre wird hier im Auszuge geliefert.

Se. Majestät haben durch eine eigends dazu bestimmte Commission den Plan zu einer Officier-Wittwen-Pensionsanstalt entwerfen lassen, in welcher die hier zutretenden verheiratheten Officiere, mittelst einer Antritts-Quante und monatlicher Beyträge, ihren Wittwen dereinst eine Pension auf Lebenslang versichern können, deren Betrag mit dem Arbeitsquanto und den Beyträgen im Verhältniß stehet, und jedem stehet es frey, sich zu einem höhern oder niedrigern Quanto nach Willkühr zu erklären. Die Zahlung der Beyträge fängt vom 1. Julius 1792. an. Se. Majestät geben jährlich einen beträchtlichen Zuschuß, und übernehmen die Garantie dieses Instituts, so daß jeder Officier überzeugt seyn kann, daß seine Wittwe die ihr zugesicherte Pension bis an ihr Ende genießen werde. Dahero hoffen Se. Majestät um so mehr, daß die Officiere, die es voraussehen können, daß ihre Wittwen einst jener Unterstützung bedürfen möchten, unbedenklich diesem Institut beytreten werden, als die Wittwen jener, die sich von dem Eintreten in diese Wittwencasse ausschließen, in keinem Fall und unter keinen Umständen eine Unterstützung vom Staate zu erwarten haben.

Se.

e) N. M. J. 9. St, S. 117.

Se. Majestät wollen aber dadurch keinesweges die unanständigen Heirathen der Officiere befördern, sondern erinnern vielmehr die Chefs und Commandeurs, solche Gesuche ohne weiters abzuweisen. Auch muß den Heirathsgesuchen itzt immer beygefügt werden, ob die Interessenten ohne Mühe der Pensionsanstalt beytreten, ohne Derangement die Beyträge leisten können, und ob sie gute Wirthe sind, von denen sich mit Grunde erwarten läßt, daß sie sich in solchen guten Vermögensumständen erhalten werden. Findet sich ein oder das andere dieser Erfordernisse nicht, so ist das Gesuch alsogleich, wenn auch die Braut von Adel wäre, abzuweisen. Ist aber gegen die Heirath nichts einzuwenden, so hat sich der Officier, so bald er den Consens zur Heirath nachgesucht, zu erklären, ob er der Anstalt beytreten wolle, oder nicht, und sich nach der Wahl den im Reglement bestimmten Folgen zu unterwerfen.

Consense zu heirathen mit Bürgerlichen wollen Se. Majestät nur in dem Falle gestatten, wenn die Braut von gutem Herkommen ist, und eine anständige Erziehung genossen hat, von unbescholtenem Ruf ist, und so viel Vermögen besitzt, daß sie ihren künftigen Mann dadurch in den Wohlstand setzet, so daß sie beide nicht allein anständig leben, sondern auch ohne Einschränkung der Pensionsanstalt beytreten können [f]).

Reglement für die königl. preußische Officiers-Wittwencasse. Berlin, den 3. May 1792.

Um denen unaufhörlichen Gesuchen nach einzelnen Officiers-Wittwen-Pensionen abzuhelfen, und die Pensionirung sämmtlicher Officiers-Wittwen auf eine solide Art möglich zu machen, haben Se. Majestät eine eigene Officiers-Wittwencasse errichtet, wobey es einem jeden Officier freystehet, seiner Wittwe, gegen

f) Officiers-Lesebuch, 2ter Theil, S. 204—209.

gen Erlegung gewisser Beyträge, eine selbst zu erwählende mäßige Pension zu versichern [g]).

§. 1.

Der Plan gründet sich darauf, daß die Casse durch die Beyträge sich in Friedenszeiten zum Theil selbst erhalte, und Se. Majestät nur jährlich eine gewisse durch die Berechnung ausgemittelte Summe zuzuschießen brauchen. Die Pensionirung der im Kriege entstehenden Wittwen übernehmen Se. Majestät allein, und haben hiezu ein besonderes ansehnliches Capital bestimmt, dessen aufgesammelte Zinsen hiezu verwendet werden sollen.

§. 2.

Se. Majestät lassen diese Anstalt sämtlichen Officiers zum freywilligen Gebrauch antragen, doch so, daß jener, der davon keinen Vortheil ziehen will, auf alle Pensionsverleihungen für seine Wittwe Verzicht thun muß [h]).

§. 3.

Die niedrigste Pension ist 50, die höchste 500 Rthlr., doch können auch alle Zwischensummen von 50 zu 50 Rthlr. versichert werden.

§. 4.

Die verheiratheten Officiers sind nach ihrem Alter in 5 Classen getheilt:

1. Classe, von 20 bis 30 Jahren.
2. — — 30 — 40 —
3. — — 40 — 50 —
4. — — 50 — 60 —
5. — — 60 und drüber [i]).

§. 5.

Da ein Mann z. B. von 30 Jahren 6 Monaten und 1 Tag schon für 31 Jahre alt gerechnet wird, so ist es nöthig, das Alter der künftig beytretenden genau

g) S. 209. h) S. 210. i) S. 211.

genau zu wissen, daher haben sie vom Prediger und den Gerichten des Orts attestirte Taufscheine beyzubringen. Das Alter der Frauen muß zwar auch angemerkt werden, hat aber keinen Bezug auf die Pension, ausgenommen, der Mann hätte 50 Jahre und drüber, die Frau aber wäre 30 oder mehr Jahre jünger. Da dieses blos die 4te Classe betrifft, so hat diese auch den Taufschein der Frauen beyzubringen. Für den ersten Termin aber wird von dem Taufschein dispensirt, und das Alter wird nach den Ranglisten angenommen [k]).

§. 6.

Die Berechnung, was jeder an Antrittsgeld und monatlichem Beytrag zu zahlen hat, ist auf eine Pension von 100 Rthlr. ausgerechnet, daher wer niedrigere oder höhere Pensionen wünschet, die hier berechnete Summe nur ein halbmal, zweymal ꝛc. nehmen darf.

In der ersten Classe bezahlt ein Mann auf 100 Rthlr. Wittwen-Pension

an Antrittsgeld — —	100 Rthlr.	⸗ Gr.
— monatl. Beytrag —	1 —	⸗ —
In der 2ten Classe:		
an Antrittsgeld — —	100 —	⸗ —
— Beytrag — — —	1 —	12 —
In der 3ten Classe:		
an Antrittsgeld — —	100 —	⸗ —
— Beytrag — — —	2 —	⸗ —
In der 4ten Classe:		
an Antrittsgeld — —	100 —	⸗ —
— Beytrag — — —	2 —	12 —

Wenn aber eine Frau um 30 volle Jahre jünger als der Mann ist, so wird das Antrittsgeld doppelt erlegt.

In der 5ten Classe:		
an Antrittsgeld — —	200 —	⸗ —
— Beytrag — — —	3 —	⸗ — [l]).

§. 7.

k) S. 212. l) S. 213.

§. 7.

Stirbt die Frau vor dem Manne, so erhält er das Antrittsgeld zurück; hebet aber die Wittwe die Pension, so bleibt es zur Verstärkung des Fonds der Casse.

§. 8.

Nach §. 6. zahlen die Regimentsquartiermeister und Chirurgen, so wie vom Compagniechef aufwärts alle, die bestimmten Beyträge, die Subalternofficiere aber, Feldprediger und Auditeurs haben den besondern Vortheil, daß sie in den 3 jüngsten Classen auf 100 Rthlr. Pension weniger zahlen, und zwar die erste Classe monatlich 16 Gr., die 2te 1 Rthlr., die 3te 1 Rthlr. 8 Gr. Das Antrittsgeld bleibt das nämliche, auch können sie sich auf keine höhere Pension, als von 50 oder 100 Rthlr. einlassen; verlangen sie aber eine höhere Pension, so zahlen sie die Beyträge wie der Compagniechef; auch muß jeder Subaltern diese leisten, so bald er eine Compagnie erhält m).

§. 9.

Will ein Officier bey Erlangung einer höhern Charge seine Pension erhöhen, so muß es im nächsten Aufnahms-Termin nach dem Avancement geschehen, und er zahlt von dieser Erhöhung Antrittsgeld und Beyträge zur Casse. Sollte ein Officier außer dieser Epoque eine Pensions-Erhöhung vornehmen wollen, so muß er hiezu triftige Gründe anführen, die vom Regiment attestirt werden müssen. Ein Arzt oder Regimentschirurgus hat an Eidesstatt zu attestiren, daß der Officier weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch sonst einer chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten läßt, behaftet, weder krank noch bettlägerig, sondern gesund, und nach Verhältniß des Alters bey Kräften, und fähig sey seine Geschäffte zu verrichten. Der Chef und Commandeur des Regi-

 ments,

m) S. 214—215.

ments, und noch 2 Zeugen müssen versichern, daß sie das Gegentheil des Attestats weder wissen, noch vermuthen [n]).

§. 10.

Die monatlichen Beyträge werden vom Quartiermeister des Regiments monatlich vom Tractament abgezogen, mit den Antrittsgeldern aufbewahrt, und vom 1. Januar und 1. Julius durch Abreichung an die Generalkriegscasse bezahlt, welche die ganze Summe auf einmal der Wittwen-Casse übergiebt. Jene Officiere, die bey keinem Regimente stehen, können sich der in ihrem Wohnorte garnisonirenden Regimentsquartiermeister bedienen, sonst aber die Beyträge halbjährig an die Wittwencasse franco einsenden [o]).

§. 11.

Zur Aufnahme werden 2 beständige Termine des Jahrs festgesetzt, nämlich der 1. Januar und der 1. Julius, so daß die Quartiermeister Sorge tragen müssen, die von Termin zu Termin eingehenden Antrittsgelder und Beyträge zeitig zu übermachen, damit sie noch vor dem Termin an die Wittwencasse abgeführt werden mögen.

§. 12.

Da der erste Termin vom 1. Julius 1792. eintritt, so soll dieses Reglement bey der ganzen Armee alsogleich bekannt gemacht werden [p]).

§. 13.

Alle Regimenter und Corps haben sogleich die verheiratheten Officiere zu vernehmen, ob und welche Pension sie ihren Frauen zusichern wollen, darüber eine Liste mit Bemerkung der Antrittsgelder und Beyträge zu verfassen, und am Ende jene Officiere aufzuführen, welche sich dieser Anstalt nicht bedienen wollen.

§. 14.

n) S. 215. 216. o) S. 217.
p) S. 217. 218.

§. 14.

Eigentlich sollen schon bey dem ersten Termine die Officiere dieser Anstalt beytreten, oder sich davon lossagen; da aber der Termin schon so nahe ist, und die häuslichen Umstände eines oder des andern es ihm unmöglich machen könnten, so können jene, so sich in dem Falle befinden, auch noch mit dem 1. Januar 1793. aufgenommen werden, doch müssen sie die Beyträge vom 1. Julius an nachtragen q).

§. 15.

Künftig muß jeder Officier bey Ansuchung des Heiraths-Consenses sich erklären, ob er seiner Wittwe eine Pension versichern wolle, oder nicht.

§. 16.

Der Generallieutenant, Geheime Etats- und Kriegsminister, auch Kriegspräsident, Graf von der Schulenburg hat die Oberaufsicht über die Officier-Wittwencasse. Alles hieher gehörige wird an ihn unter der Aufschrift: An die 2c. 2c. Direction der Königl. preußischen Officier-Wittwencasse, adressirt r).

§. 17.

Die §. 13. erwähnten Listen sind längstens bis Ende May einzuschicken, um die zu erwartende Summe der Antrittsgelder im voraus überschlagen, und die zinsbare Unterbringung derselben besorgen zu können.

§. 18.

Wenn künftig die Gelder von den Regimentern 2c. an die Kriegscasse bezahlt werden, ist zugleich eine Designation, nebst dem Detail, für den sie bezahlt worden, an die Direction der Officier-Wittwencasse einzureichen.

§. 19.

Officiere, die an kein Corps attachirt sind, setzen sich mit der Direction selbst in Correspondenz s).

q) S. 218—220. r) S. 220. s) S. 221.

§. 20.

Nebst allen Militairpersonen der Armee können auch jene Civilbediente an dieser Wohlthat Antheil nehmen, deren Officium vom Kriegscollegio abhänget, und die bey demselben in Pflicht und Eid genommen sind.

§. 21.

Officieren, die ihren Abschied nehmen, stehet es frey, ihre Beyträge stets fortzuzahlen, und dadurch ihren Wittwen den Pensionsgenuß zuzusichern, oder ihr Antrittsgeld zurückzunehmen, und die Anstalt zu verlassen.

§. 22.

Wenn ein Officier mit dem 1. Julius der Anstalt beytritt, das Antrittsgeld bezahlt hat, und der Anfang mit den monatlichen Abzügen gemacht ist, so erhält die Wittwe, wenn der Officier in der Zwischenzeit stirbt, schon vom 1. Januar 1793. ihre erste halbjährige Pension. Ueberhaupt erfolget die Pension jener Wittwen, deren Männer zwischen dem 1. Jenner und 1. Julius sterben, am 1. Julius, und jener, deren Männer vom 1. Julius bis 1. Januar sterben, am 1. Januar; wenn aber die Wittwe mit Tode abgehet, wird an niemanden etwas nachgezahlt t).

§. 23.

Die pensionsfähige Wittwe eines verstorbenen Officiers darf nur den Todesfall, mit Bezug auf den Regimentsbericht, dem Oberkriegscollegium anzeigen, und sich dabey erklären, wohin sie ihre Pension verlanget, wo ihr sodann die Direction das Nöthige wegen der bey der Quittung zu beobachtenden Formalitäten an die Hand geben wird.

§. 24.

Stirbt die Frau vor dem Manne, so erhält er, wenn er sich mit dem Todtenschein ausweiset, das Antrittsgeld gegen Quittung zurück u).

§. 25.

t) S. 222. u) S. 223.

§. 25.

Jeder beytretende Officier erhält von der Direction einen Schein, wo der Wittwe die anverlangte Pension zugesichert, und das Antrittsgeld quittiret wird. Bey Trennung der Ehe wird der Schein zurückgegeben, bey Hebung der Pension erhält die Wittwe einen neuen Schein, wo ihr die Pension bis zu ihrem Lebensende oder ihrer Wiederverheirathung versichert wird. Denn bey einer sich wieder verheirathenden Wittwe höret ihre Pension auf [w]).

§. 26.

Bey Ehescheidungen höret das Pensionsrecht der Frau auf, und der Mann erhält sein Antrittsgeld zurück.

§. 27.

Kömmt der Mann durch Unglücksfälle oder Mord ums Leben, so wird das Pensionsrecht der Frau nicht geschmälert.

§. 28.

Entleibet sich der Mann selbst, so erhält die Frau nur die Hälfte der ihr versicherten Pension [x]).

Da sich Fälle ereignen können, wo der Officier bey schnellem Marsch oder durch andere Umstände außer Stand gesetzt ist, das Antrittsgeld zu erlegen, so kann er gegen Ausstellung eines Wechsels und Reverses Zeit gewinnen, es mit mehr Gemächlichkeit zu zahlen.

1. Oben wird der Ort, das Datum und die Schuldsumme mit Ziffern, im Wechsel selbst aber blos die Summe mit Buchstaben ausgefüllt.
2. Der Wechsel wird mit Vor- und Zunamen, dann Character unterschrieben, und das Pettschaft des Ausstellers beygedrückt.
3. Unter die Worte: Auf mich selbst aller Orten, wird nochmals Vor-, Zuname und Character gesetzt.

w) S. 223—224. x) S. 224.

4. Hier folget der Consens des Chefs, in seiner Abwesenheit des Commandeurs, mit dem Regimentssiegel versehen.

5. Der Revers der Ehefrau muß von einem dazu commandirten Verhör, oder sonstigem Civilgericht, und an den Orten, wo cura sexus üblich ist, in Beystand eines dazu zu bestellenden Curators ausgestellt, und dabey die erforderliche Erklärung nochmals im Protocoll bemerkt werden y).

Schema zum Wechsel für einen Officier, welcher seine Gemahlin in die Wittwencasse einkaufen will.

Den ten 17
Rthlr. Capital in Courant nebst
4 pro Cent Zinsen.

Sechs Monat nach der mir geschehenen Loskündigung zahle ich auf diesen meinen Sola-Wechsel an die hochlöbliche Direction der königlichen Officier-Wittwencasse, oder deren Ordre, die Summe von = = = = = = welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 4 pro Cent zu verzinsen, und diese Zinsen in halbjährigen Ratis, zugleich mit einem Beytrage zu berichtigen verspreche. Valuta habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Reglements vom 3ten März 1792. baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben creditirt worden, und leiste ich übrigens zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst aller Orten.

N.

Schema

y) S. 225—227.

Schema zum Revers für die Gemahlin eines Officiers, der sie in die Wittwencasse einkaufen will.

Da meinem Ehegemahl, dem N. N., von der hochlöblichen Direction der königl. Officier-Wittwencasse nachgelassen worden, statt der im Reglement vom 3. März 1792. verordneten baaren Zahlung des Antrittsgeldes der = = Thaler, auf die mir versicherte Pension, vorstehenden zinsbaren Wechsel auszustellen; es gleichwohl aber die Nothwendigkeit und Billigkeit erfordert, daß die königl. Officier-Wittwencasse, wegen des nicht baar erhaltenen, jedoch zu meinem Besten von ihr creditirten Antrittsgeldes völlig gesichert sey; so reversire ich hierdurch mit Beystand — — — — — unter Begebung aller meinem Geschlechte zugeordneten Rechtswohlthaten, als des SCti Vellej. und der Auth. Si qua mulier C. ad SCtum Vellej., kraft dessen ein Frauenzimmer und eine Ehefrau die Schulden eines andern und ihres Ehemanns, wenn sie sich schon dazu verbunden hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, des Privilegii dotis et illatorum, vermöge dessen eine Ehefrau wegen ihres Ehegeldes und Eingebrachten vor andern Gläubigern ein Vorrecht hat, und vorzüglich zu befriedigen ist, imgleichen des den Bürgern zustehenden Beneficii divisionis und excussionis, als wenn ich nur einen Theil der Schuld, oder nicht eher, als bis der Nachlaß meines Mannes unzulänglich befunden worden, bezahlen dürfe, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nachdem mir alle diese Beneficia von den unterschriebenen Gerichten wohl erklärt worden, und ich denselben unter den nachgesprochenen Worten: So wahr mir Gott zur Seligkeit helfe, entsaget habe: daß, wenn mein Gemahl vor mir mit Tode abgehen sollte, ich von der mir zur Hebung zufallenden Pension nichts eher fordern, und mich der-

selben so lange begeben will, bis die gedachte königl. Officier-Wittwencasse wegen des Antrittsgeldes völlig befriedigt worden.

Zu dessen Beglaubigung habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben.

N.

C. Im Hannöverschen.

Hannöverische Wittwencasse.

Sie wurde unter dem Generalfeldmarschall von Spörken 1762. entworfen, und von König Georg dem III. bestätiget. Außer Officieren jeder Gattung Truppen, selbst der Landregimenter, und auch der in Pension gesetzten, wird niemand aufgenommen.

Alle Officiere schießen den Fond dazu zusammen, so wie alle zukommende, wenn sie heirathen, die bestimmte Einlage entrichten müssen.

Die Officiere sind in 5 Classen getheilt, deren Einlage, Wittwenpension und monatlicher Beytrag aus der Tabelle ersichtlich ist.

(S. beyliegende Tabelle.)

Die Zahlung wird in Louisd'ors à 5 Rthlr. geleistet, und die Wittwe bekömmt die Pension nicht nach dem Character, den der Mann gehabt, sondern nach dem Platze, in welchem er beygetragen hat.

Diese Pension erwächst aus den Zinsen der Einlage, dem Nachschuß und den beständigen Beyträgen.

Zu dem Fond zahlen alle Officiere der ersten drey Classen, von den letzten aber nur jene, die heirathen. Den beständigen Beytrag aber zahlen alle Officiere bis auf die Pensionairs von der IV. und V. Classe.

So wie ein Interessent avancirt, muß er das Superplus der höheren Classe gegen seine vorige Einlage nachschießen. Z. B. ein Lieutenant, der Capitain wird, zahlet 100 Rthlr. Nachschuß und 15 Rthlr. Bey-

Classen.	Chargen.		Einlage zum Fond an Rthlr.	Jährliche Wittwen-Pension à 5 Rthlr. den Louisdor.	Zahlen an Beyträgen: Feldregimenter. Jährlich. Rthlr.	Feldregimenter. Jährlich. Mgr.	Feldregimenter. Monatlich. Rthlr.	Feldregimenter. Monatlich. Mgr.	Feldregimenter. Monatlich. Pf.	Landregimenter. Jährlich. Rthlr.	Landregimenter. Jährlich. Mgr.	Landregimenter. Monatlich. Rthlr.	Landregimenter. Monatlich. Mgr.	Landregimenter. Monatlich. Pf.	Pensionärs. Jährlich. Rthlr.	Pensionärs. Jährlich. Mgr.	Pensionärs. Monatlich. Rthlr.	Pensionärs. Monatlich. Mgr.	Pensionärs. Monatlich. Pf.
I.	Generale, Regimentschef, und Obristen, die Regimentschefs-Gage haben	Verheirathete	750	400	50	—	4	6	—	28	12	2	13	—	25	—	2	3	—
		Unverheirathete	300																
II.	Obristlieutenante - - - - - -	Verheirathete	350	250	25	—	2	3	—	20	—	1	24	—	12	18	1	1	4
		Unverheirathete	150																
III.	Majore - - - - - - -	Verheirathete	325	200	22	18	1	31	4	15	—	1	9	—	11	9	—	33	6
		Unverheirathete	125																
IV.	Rittmeister, Capitains, und wirkliche Capitainlieutenants	Verheirathete	200	150	15	—	1	9	—	10	—	—	30	—	7	18	—	22	4
		Unverheirathete	—	—	10	—	—	30	—	7	18	—	22	4	—	—	—	—	—
V.	Titulär Capitainlieutenante, Lieutenante, Cornet, Fähnrich, und Regimentsfeldscheer	Verheirathete	100	100	10	—	—	30	—	7	18	—	22	4	5	—	—	15	—
		Unverheirathete	—	—	5	—	—	15	—	3	12	—	10	—	—	—	—	—	—

Beytrag. Wird ein unverheiratheter Subaltern Capitain, so ist er zu 10 Rthlr. Beytrag, und heirathet er, zu 200 Rthlr. Einlage und 15 Rthlr. Beytrag jährlich verbunden. Ein Unverheiratheter, der Major wird, zahlt 125 Rthlr. zum Fond, wenn er heirathet, 200 Rthlr. Nachschuß, und in jedem Fall den Beytrag der III. Classe. Ein Major, der Obristlieutenant wird, zahlet in beiden Fällen 25 Rthlr. Nachschuß z).

Die Wittwe tritt erst dann in Pension, wenn der Mann vor seinem Ableben die Einlage und einen 2jährigen Beytrag bezahlt hat. Ist das letzte nicht geschehen, so muß die Wittwe erst, bis die 2 Jahre um sind, den Beytrag bezahlen, als lebte er noch, dann tritt sie erst in die Pension, die sie, so lange sie im Wittwenstande bleibet, genießt, zu deren Termin der 1. April und 1. October angesetzt sind. Es wird aber erfordert, daß sie dem Manne ehelich angetraut gewesen, und er als verheirathet in der Rolle beym Regiment gestanden. Sollte eine Officiers-Wittwe aus der dritten Classe z. B. einen aus der vierten heirathen, und dieser stürbe, so erhält sie wieder die Pension der 3ten Classe. Stirbt die Wittwe, so bleibet die Hälfte der Pension den Kindern, bis das jüngste das 16te Jahr erreichet hat.

Sollte eine Wittwe zu Fall kommen, so verliert sie zwar die Pension, die Kinder aber erhalten sie, wie oben gesagt worden.

Wenn ein Officier die Dienste quittiret, so behält die Wittwe, so lange er in keine fremde Dienste gehet, und den Beytrag unerinnert halbjährig einschicket, Anspruch auf die Pension; versäumt er dies 2mal, so wird er aus der Gesellschaft ausgestrichen.

Wenn ein Officier zwar ohne Abschied, doch mit Beybehaltung der Ehre aus dem Dienst kömmt, so wird es der Wittwe und den Kindern nicht angerechnet,

z) N. Mil. Bibl. 1. B. S. 358—363.

net, wenn er darum ansuchet, und die Beyträge richtig leistet.

Jene, so schlechterdings cassirt werden, sind mit Zurücklassung der Einlage und Beyträge aus der Gesellschaft entlassen.

Ein Officier, der ohne Consens heirathet, worauf Cassation stehet, ist auch, im Fall er pardonirt würde, zur Aufnahme in die Wittwencasse unfähig.

Würde ein verheiratheter Unterofficier zum Officier avancirt, so soll er zwar der Regel nach nicht aufgenommen werden, doch hängt es vom Ermessen der Generalität und der Directoren der Wittwencasse ab [a]).

Von der 5ten Classe darf nur der vierte Theil verheirathete Officiers bey einem Regimente seyn, und keinem der Consens zum Heirathen ertheilet werden, bis nicht einer von diesen abgegangen ist. Die höheren Classen haben keine vorgeschriebene Zahl.

Als Directoren sind ein Generalmajor und ein Obrist von der Cavallerie, eben so viel von der Infanterie, nebst dem General und Oberauditeur gesetzt.

So bald ein Vorrath von Geldern beysammen ist, werden sie auf Zinsen gelegt, doch nicht auf Particulärgüter, sondern der Sicherheit wegen an öffentliche Cassen, Communen, Landschaften, und öffentliche Banken.

Se. Majestät versichern, daß sie sich diese Casse niemals zueignen und darüber disponiren wollen, sondern das ganze Werk, die Rechnungsabnahmen, und selbst die Proceßfälle stets den die Truppen commandirenden Generalen, und dem ihm unterstehenden Directorio überlassen wollen.

Die dereinst fällige Pension soll nie mit Arrest belegt werden können, und die stillschweigende Hypotheke der Wittwen sind die Güter der Rechnungsführer.

Die

a) S. 364—366.

Die ersten 20 Jahre will der König einen ansehnlichen Beytrag jährlich der Wittwencasse schenken, und ertheilet ihr und dem Directorio die Postfreyheit.

Ostern	1775	betrug das vorräthige Capital		253,200	Rthlr.
—	1776	—	—	267,200	—
—	1777	—	—	279,200	—
—	1778	—	—	296,950	—
—	1779	—	—	298,967	—
—	1780	—	—	310,797	—
—	1781	—	—	324,822 3/4	—
—	1782	—	—	337,189	—
—	1783	—	—	345,157	—
—	1784	—	—	355,356 2/3	—
—	1785	—	—	364,450 3/4	—
—	1786	—	—	373,458	—
—	1787	—	—	382,930 1/4	—
Mich.	1787	—	—	384,649 2/3	— [b].

Zweyter Anhang.

Von den Militair-Orden.

(Da unter den Zeichen der Belohnung für militairisches Verdienst unter den Militairorden manche sind, die theils als Belohnung alter Krieger mit einer Pension verbunden sind, andere aber diese Pension selbst auf Wittwen fortsetzen, so glaube ich hier die schicklichste Gelegenheit zu haben, von den Militairorden zu reden.)

A. Im österreichischen Dienst ist a) der Maria Theresiä-Orden, b) der Elisabeth-Orden, c) Orden für das militairische Verdienst.

a) Maria Theresiä-Orden.

1. Diesen können alle Officiere ohne Rücksicht auf Rang, Religion und andere Umstände erhalten.

2. Nebst

b) S. 370 — 372.

2. Nebst dem Ordenszeichen erhalten vom Tag ihrer Aufnahme 20 Großkreuze jährlich eine Pension

	von	1500 Fr.	(30000)
100 Ritter	— —	600 —	(60000)
100 andere Ritter		400 —	(40000)
			(130000)

und rücken nach ihrem Rang von der Pension der 400 Fr. in jene von 600 Fr.

3. Obwohl die Pensionen nur auf eine gewisse Zahl festgesetzt sind, so können doch so viele Großkreuze und Ritter in den Orden aufgenommen werden, als es verdienen [c]).

4. 5. Um in den Orden aufgenommen zu werden, muß die vom Candidaten geschehene tapfere That zureichend beschrieben, mit Beweisen bestärkt, und vom Ordenscapitel anerkannt werden, ob die That das große oder kleine Kreuz verdiene. Der Candidat muß ein Memorial an Se. Majestät, als Großmeister des Ordens, aufsetzen, eine species facti beylegen, wo die That, wie und wann unternommen, beschrieben, mit 6 Zeugen, wenn es Generals oder Officiers sind, in deren Ermanglung von 12 Unterofficiers oder Gemeinen, die die That selbst gesehen, unterschrieben und gesiegelt ist. Vorzüglich ist, wo möglich, das Zeugniß des commandirenden Generals beyzubringen, und die Bittschrift den en Chef commandirenden Generalen, oder dem Ordens-Canzler einzureichen [d]).

6. Sollten aber nicht so viele Zeugen, als vorgeschrieben sind, angeführt werden können, so müssen die Umstände um so genauer bemerket, und alle, welche die That gesehen, mit zur Unterschrift und Aussage gezogen werden.

7. Auch

c) Gesetze der k. k. Armee, S. 264.
d) S. 265—266.

7. Auch die von k. k. Officiers bey der Armee der Bundgenossen unternommene tapfere That macht des Ordens fähig.

8. Zur Richtschnur hat sich das Capitel zu nehmen, daß jede That, die zum Nutzen der Armee gereichet, und ohne Verantwortung hätte unterlassen werden können, des Ordens würdig sey; dahero ist es auch jedem Officier erlaubt, seinem Vorgesetzten das vorzutragen, was ihm Gelegenheit verschafft, wider den Feind etwas Vortheilhaftes zu unternehmen, und sich dies Ehrenzeichen zu erwerben [e]).

9. Das Ordenskreuz erhebet jeden ex ipso in den Ritterstand.

10. Die Ordens-Großkreuze und Ritter, die es begehren, erhalten das Baronat unentgeldlich.

11. Alle Länderstellen haben den Ordensrittern die gehörige Ordenstitulatur beyzulegen, so wie auch diese berechtigt sind, das Ordenskreuz in ihrem Wappen zu führen.

12. Die Wittwen erhalten die Hälfte der Pension ihrer Männer aus der Ordenscasse [f]).

b) Elisabeth-Orden.

1. Von der in jährlichen 16000 Fr. bestehenden, von der Kaiserin Elisabeth errichteten, und von Maria Theresia vermehrten Stiftung sollen jederzeit 21 bedürftige und verdienstliche Generals und Obristen einen Genuß beziehen, und zwar

In der 1. Classe		
6 mit jährlichen 1000 Fr.	— —	6000 Fr.
In der 2. Classe		
8 mit jährlichen 800	— — —	6400 —
In der 3. Classe		
7 mit jährlichen 500	— — —	3500 —
		15900 Fr.

e) S. 266. f) S. 267.

2. Se. Majestät benennet die Ritter auf Hofkriegsräthlichen Vorschlag, und keine Nation, Religion oder militarischer Ordensritter ist ausgeschlossen.

3. Das Ordenszeichen bekömmt das Individuum vom Hofkriegsrath, und muß nach Absterben des Besitzers wieder dahin abgegeben werden. Die catholischen Ritter sind verbunden, täglich 3 Vaterunser, und Ave Maria für die Stiftere zu beten, die anderen Religionsverwandten zahlen jährlich 3 Ducaten an das Invaliden-Institut, die ihnen gleich von der Pension abgezogen werden. Das Ordenszeichen wird an einem schwarzen Band getragen [g]).

(Dieser Orden wird meistens nur vom Dienst in Ruhe gesetzten Individuen ertheilt.)

c) Orden für das militarische Verdienst.

Bisher sind die Handlungen von ausgezeichneter Tapferkeit bey der Mannschaft vom obligaten Stande zwar mit Geld belohnt worden, eine solche Belohnung aber verschaffte demjenigen blos den vorübergehenden Vortheil einer Ergötzlichkeit, und war wenig geschickt, durch das Andenken seines Wohlverhaltens sein Gefühl zu erhöhen, noch unter seinen Mitsoldaten eine Nacheiferung rege zu machen [h]).

Se. Majestät Joseph der II. haben daher beschlossen, daß in Zukunft einzelne tapfere Handlungen der obligaten Kriegsmannschaft durch ein öffentliches Ehrenzeichen der Vergessenheit entrissen, und mit demselben, wenn die wackern Männer, die solches erwerben, verehlichet sind, ihr Verdienst auf die Nachkommenschaft fortgepflanzt werde, um auch diese zur Ehrbegierde und zum Dienst des Staates aufzumuntern.

Auf diese ehrenvolle Auszeichnung sind nicht nur In-, sondern auch Ausländer, sowohl Gemeine als Unterofficiere Anspruch zu machen berechtigt.

Das

g) S. 111. 112. h) N. M. J. 9. St. S. 58.

Das Ehrenzeichen besteht in einer goldenen und silbernen Denkmünze. Derjenige, welcher die Denkmünze erhält, ist berechtigt, solche in und außer Dienst öffentlich zu tragen, empfängt auch eine tägliche Zulage [i]).

Der Wille Sr. Majestät überhaupt, über alles, was in Ansehung dieses Ehrenzeichens zur Richtschnur zu nehmen ist, wird durch folgende Satzungen erklärt [k]).

1. Diese für Unterofficiere und Gemeine von der Armee bestimmte Denkmünze ist nicht als ein Orden zu betrachten, sondern ist eine Belohnung einer tapfern Handlung im Krieg, und ein Ehrenzeichen für jene, die sich durch eine solche That ausgezeichnet haben [l]).

2. Des Ehrenzeichens ist fähig ein jeder obligater Mann, vom Feldwebel und Wachtmeister an abwärts, sowohl von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, und von Grenzen, als von Sappeurs, Mineurs, Pontonniers, Jägers, Pioniercorps, wie auch ein Stückknecht, wenn sie sich durch besondere Thaten dazu auszeichnen [m]).

3. Die unter der k. k. Armee dienende Ausländer haben wie die Inländer für dieses Ehrenzeichen die Qualification [n]).

4. Nur demjenigen kann ein solches Ehrenzeichen zugewendet werden, der persönlich eine tapfere Handlung begangen hat, die nicht dumme Vermessenheit oder Raubbegierde ist; sondern wo der Mann in einer Gelegenheit vor dem Feinde zur Beförderung des Dienstes, zum guten Ausschlag einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Officiers

i) N. M. J. 9. St. S. 58—59.
k) N. M. J. 9. St. S. 59.
l) N. M. J. 9. St. S. 59—60.
m) N. M. J. 9. St. S. 60.
n) N. M. J. 9. St. S. 60.

ficiers oder Cameraden ꝛc. beygetragen hat, und eine solche That mit Zeugen bestätiget worden ist o).

5. Das Ehrenzeichen kann daher nicht an ganze Escadrons, Compagnien, Commandirte und Freywillige vertheilt werden, die sich unter Anführung eines Officiers wohlverhalten; sondern es muß eine persönliche Handlung seyn, die denjenigen, der sie begehet, des Ehrenzeichens würdig macht p).

6. Die silbernen Denkmünzen sind für mindertapfere Handlungen, die goldenen für die ausgezeichnetsten. Es kann daher ein Unterofficier eine silberne, und ein Gemeiner eine goldene Denkmünze bekommen. Auch kann derjenige, der bereits eine silberne hat, bey einer sich ereignenden neuen Gelegenheit und Wohlverhalten, gegen Zurücknehmung der silbernen, eine goldene Denkmünze erhalten. Ein solcher aber, der schon eine goldene hat, und eine neue tapfere Handlung begehet, bekömmt alsdann eine Belohnung an Gelde q).

7. Die Vertheilung einer solchen Denkmünze soll nur nach Verdienst geschehen, und mit der gehörigen Aufmerksamkeit, um den Werth derselben durch Gemeinmachung nicht abzuwürdigen r).

8. Derjenige, so das Ehrenzeichen erhält, hat dasselbe aus den Händen seines vorgesetzten Regiments-, Bataillons- oder Corpscommandanten in Beyseyn der übrigen Mannschaft öffentlich zu bekommen, und an seinem Rock oder Dollmann zu tragen s).

9. Wer eine silberne Denkmünze bekömmt, derjenige erhält noch die Hälfte seiner Löhnung, nach der bekleidenden Charge, als eine Zulage: derjenige hingegen, so eine goldene empfängt, erlangt den ganzen Be-

o) N. M. J. 9. St. S. 60.
p) N. M. J. 9. St. S. 60—61.
q) N. M. J. 9. St. S. 61.
r) N. M. J. 9. St. S. 61.
s) N. M. J. 9. St. S. 62.

Betrag seiner der Charge anklebenden Löhnung; also doppelte Löhnung t).

10. Die Zulage von der halben und respective von der ganzen Löhnung wird einem jeden, so lange er dient, auf die Art abgereicht, daß der Mann die Halbscheid, oder das Ganze der gewöhnlichen Löhnung, die ihm an dem Tag gebührt, wo er die Denkmünze empfängt, nach dem Fuß des Landes, wo er im Frieden zur Dienstleistung bestimmt ist, zur Zulage zu erhalten, und diese sich auch nicht zu verändern hat, wenn gleich ein Gemeiner Unterofficier, ein Gefreyter Corporal wird, oder ein Mann von der Infanterie zur Cavallerie, oder von der Cavallerie zur Infanterie zu stehen kömmt u).

11. Ein Mann, der das Ehrenzeichen bekommen hat, und sonach zu einer Officier-Charge gelangt, behält auch mit dem Officiercharacter die Denkmünze und derselben anklebenden Genuß bey v).

12. Kommt ein mit diesem Ehrenzeichen belohnter Mann ins Spital, oder gehet er auf Urlaub; so wird die Zulage demselben in beiden Fällen beygelassen; obgleich der Mann während dem Urlaub keine Löhnung erhält, und diejenige des Kranken dem Spital zufällt w).

13. Wird ein Mann mit dem Ehrenzeichen in die Invalidenversorgung übernommen; so bekömmt derselbe nebst dem Invalideninstitutmäßigen Genuß im Gelde die Hälfte, und respective den ganzen Betrag von diesem Genuß als Zulage x).

14. Erholt sich ein Mann bey dem Invalideninstitut auf die Art, daß er in seine vorige Dienstleistung zurücktritt; so bekömmt er nebst der Löhnung

 von

t) N. M. J. 9. St. S. 62.
u) N. M. J. 9. St. S. 62.
v) N. M. J. 9. St. S. 63.
w) N. M. J. 9. St. S. 63.
x) N. M. J. 9. St. S. 63.

von seiner Charge auch die vorige Zulage, bis er wieder in die Invalidenversorgung und den allda festgesetzten Genuß gelangt [y]).

15. Setzt sich einer in den Fall, wegen was immer für eines begangenen wichtigen Verbrechens kriegsrechtlich verurtheilt und bestraft zu werden; so ist einem solchen die Denkmünze abzunehmen, und er verliert auch derselben anklebenden Vortheil [z]).

16. Wer immer seine Denkmünze verspielt, wird derselben und der Zulage verlustiget [a]).

17. Kann einer beweisen, daß die Denkmünze ihm gestohlen worden sey, oder daß er sie ohne sein Verschulden verlohren habe, so bekömmt er eine andere [b]).

18. Wie die Denkmünze bey einem absterbenden verheiratheten Mann seinem Weib oder seinen Kindern verbleibt: so haben die Regiments-, Bataillons- und Corpscommandanten diejenige der mit dem Tod abgehenden ledigen Standes zurückzunehmen, und an die commandirenden Generale einzureichen [c]).

19. Treten Inländer vom Dienst auf steuerbare Wirthschaften, und Ausländer nach geendigter Capitulation oder nach dem Ausgang des Krieges von Regimentern, Bataillons oder Corps aus; so nehmen sie ihre Denkmünzen als ein erworbenes Eigenthum mit sich, nur hat mit dem letzten Tage, wo die Löhnung einem solchen Mann abgereicht wird, auch die Zulage aufzuhören [d]).

20. Sind die auf steuerbare Gründe abgehende Soldaten Wittwer ohne Kinder, oder ledigen Standes; so sind von solchen ohne Weib und Kinder absterbenden Leuten die Ehrenzeichen nach ihrem Tode durch

y) N. M. J. 9. St. S. 63.
z) N. M. J. 9. St. S. 63—64.
a) N. M. J. 9. St. S. 64.
b) N. M. J. 9. St. S. 64.
c) N. M. J. 9. St. S. 64.
d) N. M. J. 9. St. S. 64.

durch die Regiments-, Bataillons- und Corpscommandanten, unter welchen die Mannschaft gedienet hat, zurückzunehmen, und an die commandirenden Generale abzugeben. Hingegen nehmen ausgetretene Ausländer die Denkmünze mit sich, wenn sie gleich ledigen Standes sind, und außer Landes abgehen [e]).

So viel ich mich aus den Zeitungen erinnere, hat Preußen, und neuerlich Mainz, auch einen ähnlichen Belohnungspfennig eingeführt. V.

B. St. Ludwigsorden fürs französische Militair.

Dieser ist der erste für das Militair gestiftete Orden. Er wurde im Jahr 1693 von Ludwig dem 14ten gestiftet, und bekam die Devise: *Bellicae Virtutis*, wurde aber demohngeachtet an Civilpersonen gegeben. Einige Ritter, welche zur Unterscheidung außer dem gewöhnlichen Ordenszeichen noch ein gesticktes silbernes Kreuz auf der linken Brust haben, heißen Großkreuze, und haben 3 bis 4000 Livres. Die ordinairen Kreuze tragen 800 bis 2000 Livres. Aber nur wenige, sowohl von den Großkreuzen als ordinairen, kommen wegen der großen Anzahl der Ritter zur Hebung, ungeachtet überhaupt 450,000 Livres jährlich vom Staate auf den Orden verwendet werden [f]).

Außer dem St. Ludwigsorden stiftete Ludwig der 15te im Jahre 1759 den Orden du merite militaire für protestantische Officiere. Im Jahre 1785 wurden für diesen Orden jährlich 32,000 Livres ausgesetzt, von denen 2 Großkreuze jeder 4000, und 4 Commandeurs jeder 3000 Livres jährlich erhält. Die übrigen 10,000 Livres werden zu 200 bis 800 Livres den ältesten Rittern beygelegt [g]).

e) N. M. J. 9. St. S. 65.
f) N. M. J. 11. St. S. 104.
g) N. M. J. 11. St. S. 105.

Der St. Ludwigsorden wird nicht nur denen gegeben, die sich ums Militair verdient gemacht, sondern wird nach Connexion vergeben. Nach einem sicheren Ueberschlag sind gegen 15,000 Ludwigsritter in Frankreich, von denen nur 450 Pension erhalten. Dieser Orden ist so gemein, daß man nicht einmal ein Verzeichniß von den Rittern hat; und damit ihn nicht jeder trägt, ist 1786 der Befehl gegeben, daß kein Goldschmied ohne einen Schein von dem Kriegsminister ein Kreuz machen soll [h]).

Dieser Orden, der durch die Revolution in Frankreich ganz ausgelöscht ist, wird häufig noch von den Emigranten getragen. B.

C. Orden *pour le merite* fürs Preußische Militair.

Dieser Orden ist im Jahr 1740 vom Könige Friedrich II. errichtet, und jetzt nur allein fürs Militair bestimmt. Anfangs ist er Voltairen und einigen andern vom Civil gegeben, nachher aber nur blos Officieren zugetheilt. Er hat keine Pensionen, und wird vom Könige denen gegeben, die sich ums Militair verdient gemacht [i]).

Es hatten ihn im Jahr 1787 überhaupt 182 Officiere, von denen ihn 51 bey der Revüe, 59 im einjährigen Kriege von 1778, und 72 im 7jährigen Kriege erhalten hatten. Denjenigen, welche bey den Revüen den Orden erhalten, ist er eine Belohnung für den Eifer und Geschicklichkeit, welche sie bey der Uebung der Regimenter gezeigt. Darum bekommen ihn meistens nur die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillone [k]).

D. Der

h) N. M. J. 11. St. S. 105.
i) N. M. J. 11. St. S. 106.
k) N. M. J. 11. St. S. 106.

D. Der St. Carlsorden

wurde vom Herzog von Würtemberg 1759 gestiftet l).

E. Der St. Georgsorden

ist für das russische Militair 1769 gestiftet, und wird nur im Kriege ausgetheilt. Er hat in russischer Sprache die Devise: Für Verdienst und Tapferkeit. Es sind 40,000 Rubeln zu Pensionen ausgesetzt. Die erste Classe der Ritter erhält 700, die 2te 400, die 3te 200, und die 4te 100 Rubel.

Im J. 1778 waren von der ersten Classe 4 Ritter,
— — — — 2ten — 8 —
— — — — 3ten — 48 —
— — — — 4ten — 237 —

Jeder Ritter muß 18 Jahr zur See, oder 25 zu Lande gedient haben, ehe er aufgenommen werden kann m).

F. Der Orden *pour la Vertu militaire* fürs Hessen-Casselsche Militair

wurde im Jahr 1769 gestiftet. Jeder verdiente Officier erhält ihn n).

G. Der Cincinnaten-Orden für die Americanischen Freystaaten

wurde 1783 gestiftet, kam aber nicht zur Ausführung o).

l) N. M. J. 11. St. S. 106.
m) N. M. J. 11. St. S. 110—111.
n) N. M. J. 11. St. S. 111.
o) N. M. J. 11. St. S. 111.

B. Verschiedene Arten der Bewaffnung.

a. Soldaten, die zu Fuß fechten. Infanterie.

Die erste regulirte Armee, um nach heutiger Art den Krieg zu führen, sollen Ferdinandus Catholicus und Isabella mit einem großen Zuge Geschütz und Munition 1485 gegen die Araber bey Granada angeführt haben. Auch sey bey dieser Gelegenheit, als die Araber zehn Jahre Widerstand thaten, die erste Errichtung der Magazine entstanden. Von dieser Zeit an, bis um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, gehörte das spanische Kriegsvolk zu Fuß zu dem besten in Europa, und die Infanterie der Spanier ward daher nach und nach in Europa angenommen. Sie verbesserten nämlich die berühmte schweizerische Kriegszucht dadurch, daß sie unter ihre Bataillons eine Anzahl Soldaten mit schweren Feuerröhren steckten, in deren feste Glieder die unbehülflich gerüstete Reuterey nicht eindringen konnte. Und so wurde das berühmte Corps von Fußvölkern gebildet, das anderthalbhundert Jahre die Bewunderung und das Schrecken von Europa war [a]).

I. Schwere Infanterie, d. i. Füseliers oder Musquetiers.

Unter diesem Namen begreife ich jene Gattung Infanterie, die man sonst Füseliers oder Musquetiers nennet, und werde unter dem Artikel Stand a) ihre Stärke, b) Verpflegung, c) Bewaffnung, d) Mon-

a) Karakter, Sitten und Religion aller bekannten Völker unsers Erdbodens, ein Handbuch für die Jugend, von Kosche und Leonhard ꝛc. 4. Theil. S. 184.

d) Montirung begreifen. Da die Grenadiers bey den meisten Armeen integrirende Theile der Regimenter sind, so ist meistens auch hier ihre Stärke angegeben, wiewohl sie einen eigenen Abschnitt haben, und man mag es mir vergeben, daß ich hier gleich kleine Nachrichten von solchen Diensten eingeschaltet habe, von denen mir sonst nichts erhebliches bekannt ist. V.

α. Ihr Stand.

1. K. K. Infanterie.

1. Ein Regiment bestehet aus 3 Bataillons, nämlich Leib=, Obrist= und Obristlieutenants=Bataillon, dann 2 Grenadier=Compagnien.

Das Leib= und Obrist=Bataillon sind in Kriegs= und Friedenszeiten zu 6 Compagnien, des Obristlieutenants Bataillon aber ist in Friedenszeiten 4, in Kriegszeiten aber 6 Compagnien stark. Nebst denen werden noch seit dem letzten Türkenkriege in Kriegszeiten die ausmarschirenden hungarischen Regimenter auf ein 4tes Bataillon gesetzt, die im ähnlichen Fall aber sich befindenden deutschen Regimenter erhalten eine aus 2 Compagnien bestehende Reserve=Division, bey welcher ausgetretene und pensionirte Officiere angestellet werden, zu der alle Recruten zur Dressirung abgegeben, und von da an die Regimenter geschicket werden.

2. Der Staab des Regiments bestehet aus
1 Obristen und Regiments=Inhaber.
1 Obrist und Regiments=Commandanten.
1 Obristlieutenant.
2 Majors.
1 Regiments=Caplan.
1 Auditeur } mit Officiers=Titel.
1 Rechnungsführer } mit Officiers=Titel.
2 Fahnen=Cadetten.

1 Regiments-Adjutant.
1 Regiments-Chirurgus.
6 k. k. ordinaire Cadetten.
3 Bataillons-Chirurgi.
8 Unterfeldscheers. — — im Kriege 16.
8 Fouriers.
1 Regimentstambour.
1 Profos cum suis.

39 Köpfe.

3. Die Grenadier-Compagnie bestehet aus

im Frieden:	im Kriege:
1 Hauptmann.	
1 Ober- 1 Unter- } Lieutenant.	
1 Feldwebel.	
1 Fourierschütz.	3 Fourierschützen.
2 Tambours.	
2 Pfeifer.	
1 Zimmermann.	2 Zimmerleuten.
4 Corporals.	
1 Vicecorporal.	
98 Grenadiers.	
113.	

4. Die Leib-, Obristen-, Obristlieutenant- und erste Majors-Compagnie ist stark:

im Frieden:	im Kriege:
1 Capitainlieutenant.	1 Capitainlieutenant.
1 Ober- 1 Unter- } Lieutenant.	1 Ober- 1 Unter- } Lieutenant.
1 Fähnrich.	1 Fähnrich.
1 Fourierschütz.	4 Fourierschützen.
1 Zimmermann.	2 Zimmerleute.
2 Tambours.	2 Tambours.
1 Pfeifer.	1 Pfeifer.

1 Feld-

im Frieden:	im Kriege:
1 Feldwebel.	1 Feldwebel.
	1 Führer.
4 Corporals.	6 Corporals.
8 Gefreyte, wovon 2 Vicecorporals sind.	12 Gefreyte.
160 Gemeine.	200 Gemeine.
182.	233.

5. Die 2te Majors-Compagnie:

im Frieden:	im Kriege:
Mit obigen gleich, nur daß sie keine Capitainlieutenants hat, und vom Oberlieutenant commandirt wird.	Wie die obigen.

6. Die 3te älteste Hauptmanns-Compagnie:

im Frieden:	im Kriege:
Wie die obigen, nur daß sie statt des Capitainlieutenants einen Hauptmann haben.	Wie die obigen, nur daß sie statt des Capitainlieutenants einen Hauptmann haben.

7. Die übrigen Compagnien:

im Frieden:	im Kriege:
1 Hauptmann.	
1 Ober- } Lieutenant. 1 Unter- } Lieutenant.	Wie oben.
1 Feldwebel.	
1 Führer.	
Das übrige wie oben.	

8. Im

8. Im Kriege giebt noch jedes Feldbataillon 1 Corporal und 29 Gemeine, die als Supernumerär geführt werden, zur Bedienung der Artillerie.

Die niederländischen und italiänischen Regimenter sind in Friedenszeiten nur so stark, wie die Grenadiers, in Kriegszeiten aber werden sie auf 200 Gemeine per Compagnie gesetzt. V.

Bey ausbrechendem Krieg bedarf ein Infanterieregiment aus dem Werbbezirk an Mannschaft und Pferden folgende Anzahl: als für die Grenadierdivision 4 Fourierschützen und 2 Zimmerleute; für das Leibbataillon 12 Corporale zu den Compagnien, 1 detto zu den Artilleriehandlangern; 34 Artilleriehandlanger, 20 Fourierschützen, 24 Gefreyte, und 6 Zimmerleute; für das Obristbataillon das nämliche, nur daß selbiges 1 Fourierschützen mehr bedarf; das Obristlieutenants-Bataillon, um auf 6 Compagnien zu kommen, bedarf 2 Feldwebel, 2 Führer, 20 Corporale zu den Compagnien, 1 detto zu den Artilleriehandlangern, 29 Artilleriehandlanger, Fourierschützen 21, Tambours 4, Pfeifer 2, Gefreyten 40, Zimmerleute 8, Gemeine 400, Summa des ganzen Regiments 730 Köpfe [b]).

1) Die ohnehin einzuberufen kommende unbestimmte Beurlaubte sind unter dieser neuen Erforderniß von 730 Köpfen nicht begriffen [c]).

2) Ist dieses nur die Erforderniß, wenn das Regiment auf den Friedensfuß complet ist, und jede Füseliercompagnie 160 Gemeine in loco, und 40 auf unbestimmten Urlaub hat [d]).

3) Werden auch die abgängigen Ausländer aus dem Werbbezirk durch Inländer ersetzt [e]).

4) Von den Artilleriehandlangern bleiben nur 29 bey jedem Bataillon, und 10 kommen zur Grenadierdivision, und von demjenigen Regiment, wel-

b) Gesetze der k. k. Armee, S. 250.
c) S. 250. d) S. 251. e) S. 251.

welches dem Bataillon den Adjutanten giebt, ein Corporal, welcher unter den obigen nicht mitbegriffen ist [f]).

5) Die für die Grenadierdivision gehörige 4 Fourierschützen und 2 Zimmerleute kommen derselben vom Regiment zuzuschicken. Ob nun zwar der Stand einer jeden der 18 Füseliercompagnien auf 200 Gemeine festgesetzt ist; so rücken doch bey ausbrechendem Krieg diese Compagnien nicht stärker als 160 Gemeine aus. Kömmt nun das Garnisonbataillon des Regiments in eine Festung zu stehen; so werden die Compagnien des Garnisonbataillons gleich auf 200 Gemeine gesetzt: die zu einer jeden der 12 Feldcompagnien gehörigen 40 Gemeinen aber werden dem nämlichen Garnisonbataillon zur Abrichtung derselben zugetheilt. Zu leichterer Uebersicht und Uebung im Dienst und Exercitio werden nebstbey an den Feldbataillons über den benöthigten Kriegsstand noch besonders 2 Feldwebel, 12 Corporale und 36 Gefreyte neu creirt, und dem Garnisonbataillon zugetheilt; der dadurch sich ergebende Abgang aber bey den Feldbataillons durch die bey dem Garnisonbataillon zurückgebliebene Augmentationsmannschaft ergänzet. Rücket aber das Garnisonbataillon ebenfalls ins Feld, so kommen die 40 Köpfe Kriegsaugmentationsmannschaft, an allen 18 Füseliercompagnien, in eine Reservedivision zusammenzusetzen. Zu Dressirung dieser Reservedivision werden 3 Feldwebel, 18 Corporale und 54 Gefreyte über den ausgemessenen Kriegsstand neu creiret, und der dadurch bey den 18 Compagnien sich ergebende Abgang von der Reservedivisionsmannschaft ersetzet. Anbey kömmt zu jeder solcher Division ein Hauptmann, ein Ober- und ein Unter-

f) S. 251.

Unterlieutenant aus dem Pensionsstand, dann ein Adjutant, ein Fourier und ein Feldscheerer von neuem, wenn nicht diese Reservedivision ebenfalls von den Feldscheerern der Garnison, wohin selbe zu stehen kömmt, mit versehen werden kann. Diese Reservedivisionen werden in Festungen und Städte zur Abrichtung gegeben, sodann zum Ersatz des jeweiligen Abgangs zur Armee gezogen g).

6) Ferner bedarf jedes Regiment zur eignen Artilleriebespannung aus dem Werbbezirk, und zwar für die 2 Feldbataillons zu 4 sechspfündigen Stücken, so 4spännig sind, und zu 2 zwölfpfündigen, so 6spännig sind, dann zu den durchaus 4spännigen Munitionskarren 24 Stangenpferde, 28 Vorlaufpferde, und 26 Stückknechte. Zur Bespannung der 12 vierspännigen Proviantwägen und einer zweyspännigen Feldschmiede 26 Stangenpferde, 24 Vorlaufpferde, 13 Knechte und 6 Beyläufer. Hiebey kömmt zu bemerken: daß bey der Artilleriebespannung zu jeden 2 Pferden 1 Knecht, und bey einer Anzahl von 100 Knechten 3 in Reserve gehoben; bey der Proviantwägenbespannung aber auf 4 Pferde ein Knecht, auf 2 Knechte ein Beyläufer, und auf 3 Knechte 2 Beyläufer gerechnet werden h).

9. Der Stand eines ganzen deutschen Regiments also ist:

(S. beyliegende Tabelle.)

10. Alle

g) S. 251. 252. h) S. 252—253.

	Obrist und Inhaber.	Obrist und Commandant.	Obristlieutenant.	Majors.	Regim. Caplan.	Auditeur.	Rechnungsführer.	Fahnen-Cadet.	Regim. Adjutant.	Regim. Chirurgus.	K. K. Cadetten.	Chirurgi. Bataillons-	Chirurgi. Unter-	Fouriers.	Regim. Tambour.	Profos.	Hauptleute.	Lieutenants. Capitain-	Lieutenants. Ober-	Lieutenants. Unter-	Fähnrich.	Fourierschützen.	Zimmerleute.	Spielleute. Pfeifer.	Spielleute. Tambour.	Feldwebel.	Führer.	Corporals.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa.
3 Bataillons ohne Grenadiers im Frieden	1	1	1	2	1	1	1	2	1	1	6	3	8	8	1	1	11	4	16	16	8	16	16	16	32	16	8	64	128	2560	2986
dito dito im Kriege	1	1	1	2	1	1	1	2	1	1	6	3	16	8	1	1	13	5	18	18	18	78	36	18	36	18	8	111	216	3687	4337

Zählet man hiezu die 2 Grenadier-Compagnien im Frieden zusammen à 226 Köpfe, im Kriege à 232, so ist die Stärke des Regiments im Frieden 3212, im Kriege 4569 Köpfe. V.

An Verpflegung ist folgendes bestimmt:

Chargen.	In Friedenszeiten. In Deutschland. Monatliche Gage. Fr.	Kr.	Tägliche Löhnung.	Tägliche Portion. Pferd.	Brodt.	In Hungarn und Galizien. Monatliche Gage. Fr.	Kr.	Tägliche Löhnung.	Tägliche Portion. Pferd.	Brodt.	In der Lombardie. Monatliche Gage. Fr.	Kr.	Tägliche Löhnung.	Tägliche Portion. Pferd.	Brodt.	In Niederland. Monatliche Gage. Fr.	Kr.	Tägliche Löhnung.	Tägliche Portion. Pferd.	Brodt.	Im Kriege überall gleich. Monatliche Gage. Fr.	Kr.	Tägliche Löhnung.	Tägliche Portion. Pferd.	Brodt.
Obrist und Inhaber	316	$32\frac{4}{8}$	—	—	—	289	52	—	—	—	316	$32\frac{4}{8}$	—	—	—	306	$50\frac{4}{8}$	—	—	—	316	$40\frac{4}{8}$	—	11	9
Obrist und Commandant	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	—	145	12	—	—	—	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	—	151	$59\frac{2}{8}$	—	—	10	154	$19\frac{6}{8}$	—	11	9
Obristlieutenant	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	—	107	$14\frac{6}{8}$	—	—	—	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	—	113	33	—	—	8	113	$40\frac{3}{8}$	—	9	6
1ter Major	79	49	—	3	—	77	10	—	3	—	79	49	—	3	—	80	19	—	3	6	91	39	—	9	6
2ter Major	71	$42\frac{4}{8}$	—	2	—	69	$31\frac{3}{8}$	—	2	—	71	$42\frac{4}{8}$	—	2	—	68	$47\frac{6}{8}$	—	2	6	91	39	—	9	6
Regiments-Caplan	23	$25\frac{2}{8}$	—	—	—	23	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	23	$25\frac{4}{8}$	—	—	—	26	$5\frac{4}{8}$	—	—	2	24	$9\frac{4}{8}$	—	3	2
Auditeur	34	$43\frac{4}{8}$	—	—	—	33	53	—	—	—	34	$43\frac{4}{8}$	—	—	—	37	53	—	—	2	35	$49\frac{4}{8}$	—	3	2
Rechnungsführer	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	25	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	27	$56\frac{7}{8}$	—	—	2	26	$20\frac{3}{8}$	—	3	2
Fahnen-Cadet	12	51	—	—	—	12	51	—	—	—	12	51	—	—	—	12	51	—	—	—	20	20	—	2	2
Regimentsadjutant	19	18	—	1	—	19	12	—	1	—	19	18	—	1	—	18	$\frac{7}{8}$	—	1	2	19	49	—	2	2
Regimentschirurgus	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	25	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	27	$56\frac{7}{8}$	—	—	2	26	$20\frac{3}{8}$	—	3	2
K. K. Ordinari Cadet	7	—	—	—	—	7	—	—	—	—	7	—	—	—	—	7	—	—	—	—	7	—	—	—	1
Bataillonschirurgus	15	—	—	—	1	14	54	—	—	1	15	—	—	—	1	15	—	—	—	1	16	—	—	1	1
Unterfeldscheer	14	—	—	—	1	13	45	—	—	1	14	—	—	—	1	14	—	—	—	1	15	—	—	—	1
Fourier	14	—	—	—	1	13	45	—	—	1	14	—	—	—	1	14	—	—	—	1	15	—	—	1	1
Regimentstambour	5	5	—	—	1	3	33	—	—	1	5	5	—	—	1	5	5	—	—	1	5	36	—	—	1
Profos cum suis	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	27	17	—	—	—	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	27	$56\frac{7}{8}$	—	—	3	26	$20\frac{3}{8}$	—	3	2
Hauptmann	71	$42\frac{4}{8}$	—	—	—	69	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	71	$42\frac{4}{8}$	—	—	—	68	$47\frac{6}{8}$	—	—	6	74	[illegible] $\frac{4}{8}$	—	4	3
Capitainlieutenant	39	$23\frac{4}{8}$	—	—	—	38	$11\frac{3}{8}$	—	—	—	39	$23\frac{4}{8}$	—	—	—	38	$26\frac{1}{8}$	—	—	3	40	$39\frac{4}{8}$	—	4	3
Oberlieutenant	26	$48\frac{6}{8}$	—	—	—	26	$22\frac{2}{8}$	—	—	—	29	$14\frac{2}{8}$	—	—	—	27	$17\frac{4}{8}$	—	—	$2\frac{1}{2}$	27	$40\frac{6}{8}$	—	2	2
Unterlieutenant	22	37	—	—	—	22	$7\frac{6}{8}$	—	—	—	24	$33\frac{3}{8}$	—	—	—	23	35	—	—	2	23	20	—	2	2
Fähnrich	19	42	—	—	—	19	$13\frac{2}{8}$	—	—	—	21	$38\frac{3}{8}$	—	—	—	19	30	—	—	2	20	20	—	2	2
Feldwebel (statt 15 Kr. laut einer neuen Verordnung)	—	—	17	—	1	—	—	12 [illegible]/8	—	1	—	—	17	—	1	—	—	17	—	1	—	—	18	—	1
Führer und Corporal	—	—	10	—	1	—	—	7	—	1	—	—	10	—	1	—	—	10	—	1	—	—	11	—	1
Gefreyter	—	—	$7\frac{4}{8}$	—	1	—	—	$5\frac{2}{8}$	—	1	—	—	$7\frac{4}{8}$	—	1	—	—	$7\frac{4}{8}$	—	1	—	—	8	—	1
Fourierschütz, Spielmann, Zimmermann, Gemeine	—	—	5	—	1	—	—	4	—	1	—	—	5	—	1	—	—	5	—	1	—	—	6	—	1

10. Alle

251, 252. h) S. 252—253.

10. Alle Individuen, die eine Pferdeportion haben, bekommen jährlich vor Eröffnung der Campagne eine Monatgage, doch verstehet sich dies sowohl als die Abweichung der Naturalien nur von jenen Regimentern, die zu Felde dienen, oder doch im Lande, wo Krieg geführet wird, dienen [i]).

An Regiments-Unkosten empfängt das Regiment ganzjährig 3213 Fr., welche halbjährig anticipando erhoben werden. Die Verwendung ist folgende:

Dem Obristen und Regimentscommandanten an Tafelgeldern jährlich — — —	500 Fr.
Dem Caplan eine Zulage — — —	132 —
Dem Auditeur — — — — —	72 —
Dem Rechnungsführer — — —	150 —
Dem Adjutanten, sowohl beym Regiment, als beym Grenadierbataillon — —	60 —
Dem Regimentschirurgus — — —	300 —
Dem Bataillonschirurgus — — —	48 —
Auf Schreibmaterialien, wovon jede Compagnie anticipando 30 Kr. monatlich erhält, dann auf Unkosten für Urlaubspässe, Capitulationsscheine rc. —	216 —
In Natura empfängt außer der Regimentscanzley niemand Schreibmaterialien.	
Münzverlust, der blos in abgängigen kleinen Stücken bestehen kann — —	20 —
Reisespesen, für verschickt werdende Officiers an Postgeld und Vorspann —	240 —
Liefergelder für in Regiments-Anliegenheiten verschickt werdende Officiere, wo ein Hauptmann, Rechnungsführer und Oberlieutenant täglich 2 Fr., der Unterlieutenant und Fähnrich aber täglich 1 Fr. 30 Kr. erhält — —	400 —

Auf

i) Gesetze der k. k. Armee, S. 490—494.

Auf Spitalsrequisiten, als Schalen, Teller, Wannen, Nachtstühle ꝛc., auch zu Bestreitung auswärtiger Begräbnisse	80 Fr.
Auf allerley Nothdürfte, als Patronenpapier, Quartierfähnlein, Gewehrgeländer, Capellen, und kleine Staabsparteyenzelter, die Unterhaltung der Capellen, des Medicin- und Instrumentenkastens — — — —	200 —
Auf Proprete', als zur Montirung und Emballirung der Spielleute der Bande, Haarpuder, und sonstige zur Sauberkeit gehörige von der Löhnung nicht anzuschaffende Kleinigkeiten, dann jeder Grenadier-Compagnie auf Proprete' monatlich 1 Fr. 30 Kr., thut jährlich	500 —
Auf Packspesen, nämlich Fässer, Verschläge, Stricke ꝛc. bey Abholung der Montour — — — — —	45 —
Auf extraordinäre Zulagen für Ober-, Unterofficiers und Gemeine, auch sonstige Regiments-Parteyen, besonders für die Grenadier-Vicecorporale zu Ergänzung der Gefreyten-Löhnung, dann für die zu Füseliers abgegebene halbinvalide Grenadiers den 6ten Fr., außer dem Regiment aber darf hievon nichts verwendet werden — — — —	250 —

Bey einem abgesonderten Garnisons-Bataillon betragen die Unkosten 511 Fr., und kommen zu verwenden:

Dem Bataillonschirurgus — — —	48 Fr.
Dem Fourier, so die Rechnung führet	60 —
Auf Schreibmaterialien und Briefporto	48 —
Auf Reisespesen — — — —	41 —
Auf Liefergelder — — — —	60 —
Auf Spitalsrequisiten — — —	18 —

Auf

Auf allerley Nothdürften — — — 30 Fr.
Auf Proprete — — — — — 82 —
Auf Packspesen — — — — — 10 —
Auf extraordinaire Zulagen — — 54 —
Auf Beköstigung fremder Auditeurs — 60 —

11. Ohne Gutheißung des Inhabers, oder bey einem vacanten Regiment des Generalcommando, darf nichts, außer den gewöhnlichen ausgemessenen Adjuten, auf deren richtige Zahlung der Brigadier und Commissair zu sehen haben, auf extraordinaire Zulagen oder sonst verwendet werden; auch ist bey Dafürhaltung des Commandanten der Regimentsunkostenfond nicht zu übersteigen; sollte sich aber doch ein Supererogat ergeben, so muß es durch gute Wirthschaft oder durch die Einziehung der ordinairen Zulagen einzubringen gesucht werden. Den beurlaubten Individuis wird die Zulage passirt, oder nicht, nachdem sie mit oder ohne Gagecarenz abwesend sind. Ist die Charge vacant, so kann die Zulage auch jenem gegeben werden, der sie versieht; sonst fällt sie dem Regimentsunkostenfond anheim. Mit Ende des Jahrs ist die vom Commissair revidirte Rechnung der Regimentsunkosten dem Inhaber einzuschicken, und der übriggebliebene Rest in die folgende Rechnung zu übertragen k).

12. An Pauschquantum werden nebst den obigen Regiments-Unkosten in Kriegszeiten für die 2 Augmentations-Compagnien mehr passirt:

An Schreibmaterialien 12 Fr.
An Münzverlust — 10 — — 22 Fr.
An Flickspesen monatlich
per Compagnie — 2 — 10 Kr.
macht im Frieden jährlich — 702 —
im Kriege — — — 780 —

An

k) S. 443 — 446.

An Gewehrreparatur in Friedenszeiten, da sie im Kriege verrechnet wird, monatlich 4 Fr. 10 Kr. per Compagnie, macht jährlich — — — — 900 Fr.

An Feldrequisiten: Pauschquantum im Frieden für 2 Feldbataillons samt Grenadieren — 512 Fr.

Für das 3te Bataillon à 4 Compagnien 148 — — 660 —

Im Kriege das Doppelte für die Feldbataillons— — — 1024 —

Für das 3te Bataillon à 6 Compagnien 444 — — 1468 —[1].

(Da in k. k. Diensten alle Militairparteyen freyes Quartier genießen, welches für die Officiers von dem Ort, wo die Garnison lieget, für Unteroffiziers und Gemeine vom Staate bezahlt wird; so ist hier die schicklichste Gelegenheit, die hierwegen bestehenden Verordnungen anzuführen. Auch ist zu bemerken, daß allen Officiers vom Oberlieutenant abwärts durch die 6 Wintermonate monatlich ¾ Klafter Holz unentgeldlich abgerechnet werden.)

13. Quartier.

Dem im Lande commandirten General ist so wie dem kleinen Generalstaab, Commissariat ꝛc. ein angemessenes Quartier nach der Orts-Beschaffenheit anzuweisen. Ist der Inhaber beym Regiment, so gebührt selbigem das Obristenquartier, dem Obristen jenes des Oberlieutenants, u. s. w.

Dem

1) S. 293.

	Zimmer.	Kammer.	Küche.
Dem Obristen gebühren — —	5	1	1
— Obristlieutenant und Major —	4	1	1
— Rechnungsführer und Canzley	3	1	1
— Adjutant und Caplan — —	1	—	1
— Auditeur — — — —	2	—	1
— Regimentschirurgus — —	2	—	1
— Profos samt Stockhaus —	3	—	1
— Hauptmann — — —	3	1	1
— Lieutenant, oder Fähnrich —	2	—	1

Auch sind für die ordonanzmäßigen Pferde die Stallungen, wo nicht im Hause, doch in der Nähe anzuweisen, so auch ein Keller zum eigenen Trunk des Officiers. Sollte ein Ort mit den erforderlichen Quartiers nicht aufkommen, so ist sich auch mit wenigerem zu begnügen. In loco sowohl als auf dem Marsche sind Quartiers frey zu lassen, die obrigkeitlichen Schlösser und Gebäude, Meyerhöfe, Brau-, Wirths- und Jägerhäuser, dann geistliche Wohnungen und Schulen m).

1) Nebst diesen Officiersquartieren, Montours, Feldrequisiten, Depositorien, Spital-Wachstuben und Stockhaus sind zur Bequartierung einer Compagnie (wenn keine Casernen dasind) 17 bis 18 Gemeinzimmer erforderlich.

2) Ein solches Zimmer muß gute Fenster und Thüren, einen guten brauchbaren Ofen haben, nicht finster noch feucht seyn, mit 4 doppelten Betten, 1 Tisch, 8 Stühlen, oder 2 Bänken, einem Gewehr- und Bagagereifen, und einem Brodtbrett versehen seyn. Die ex Aerario camerali das erstemal angeschaffte Betten und sonstige Geräthschaften müssen durch den Hauswirth stets in gutem Stand erhalten werden.

m) S. 319—320.

3) Auf ein Zimmer für den Feldwebel, Fourier, Feldscheer oder Cadetten werden 2 doppelte Betten, 8 Holz- und 8 Lichtportiones gereichet. Auf ein Gemeinzimmer mit Einbegriff der Weiber 8 Holz- und 8 Lichtportiones. Im Spital für jeden Kranken ein einspänniges Bett, und täglich 2 Holz- und 2 Lichtportionen. Die Führer und Krankenwärter aber kommen in doppelte Betten zu liegen.

4) Zu einem Bette auf 2 Personen gehört ein Strohsack von Zwillich, oder starker Leinwand, $2\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, 2 Ellen breit, mit 30 bis 35 Pfund Stroh gefüllt, ein Kopfpolster von gleichem Zwillich, 2 Ellen lang, und 1 Elle breit, ebenfalls mit Stroh gefüllt, 2 Leintücher von guter starker Leinwand, nämlich 1 zum Unter-, das andere zum Ueberlegen, jedes 3 Ellen lang, und 2 breit, endlich eine Sommer- und eine Winterdecke, $2\frac{3}{4}$ Ellen lang, und 2 Ellen breit, mit Wolle gestopft. Vom 1. May bis Ende Octobers werden die Sommerdecken zum Unterdecken genommen, und die Winterdecken gereinigter aufgehoben, im Winter decket man sich mit den Winterdecken zu, und die Sommerdecke kömmt zwischen den Strohsack und das Leintuch. Ein Bett auf eine Person hat die nämlichen Stücke, und Länge, wie ein doppeltes, nur sind die Strohsäcke, Winter- und Sommerdecken, dann Leintücher $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen breit, und der Strohsack mit 20 bis 25 Pfund Stroh zu füllen. Den Kranken aber sind beide Decken das ganze Jahr beyzubelassen; die Strohsäcke und Kopfpolster müssen alle 3 Monate mit frischem Stroh gefüllt, und so, wie die Winterdecken, zweymal des Jahrs, die Sommerdecken alle Quartal, die Lein-

Leintücher aber alle Monate gewaschen, bey den Kranken aber, so oft es nöthig ist, gewechselt, und allenthalben auf die Sauberkeit gesehen werden [n]).

5) Eine österreichische Klafter hartes Holz wird im Sommer zu 800, im Winter aber zu 400 Portionen, das weiche im Sommer zu 600, und im Winter zu 300 Portionen; das Pfund Kerzen aber zu 16 Kerzen auf ein Pfund im Sommer zu 200, und im Winter zu 100 Portionen berechnet [o]).

6) Für ein jedes so gestaltig eingerichtetes Zimmer wird jährlich ab Aerario 42 Fr. bezahlt, wenn solches auch zum Theil oder ganz leer stünde; so lange nämlich die Truppen nicht im Krieg, oder in ein anderes Land ziehen [p]).

7) Wo das Holz und übrige Feilschaften theuer sind, ist die Ausgleichung von der politischen Behörde zu treffen, daß den Hausinhabern ein mehreres, hingegen, wo es wohlfeil ist, wieder ein wenigeres bezahlt werde, damit jedoch im Ganzen der jährliche Zins pr. 42 Fr. für ein Gemeinzimmer nicht überstiegen werde [q]).

8) Jeder Hausinhaber aber erhält alle 3 Monate von dem Stationcommandanten die baare Bezahlung auf die Hand gegen eine ungestempelte das Haus No. enthaltende Quittung [r]).

9) Für die den Kranken und Commandirten in den Spitälern abgereicht werdende Betten, Holz und Licht, wird den Städten und Oertern für

 jeden

n) S. 271. 272.
o) S. 272.
p) S. 272.
q) S. 272—273.
r) S. 273.

jeden Kopf im Winter täglich $1\frac{1}{2}$ Kr., im Sommer aber 2 Kr. quartaliter abgereicht werden [s]).

10) Was an Holz und Licht im Sommer in den Spitälern und Gemeinzimmern erspart wird, fällt demjenigen, so dieses Naturale hergiebt, anheim [t]).

11) Nebst dem Bett, Holz und Licht hat das bequartierte Militare weder an Küchengeschirr, Eßwaaren oder Bedienung nicht das geringste von dem Quartierträger abzufordern, mit selbigem gutes Einvernehmen zu pflegen, und keine Handtierung, so der Gesundheit oder dem Gebäude schädlich wäre, zu treiben, worauf die Staabsofficiere zu sehen haben [u]).

12) Den Städten, wo Gemeinzimmer sind, kann auf ihr Begehren eine Anticipation des Zinses zu Anschaffung des Holzes und Lichts gegeben werden, die sonach abgezogen wird [v]).

13) Den Soldaten ist auch mitzugeben, daß sie auf Anverlangen des Wirths ihre Töpfe auf seinen Heerd zu setzen, und auf diesem abzukochen haben, um eine doppelte Feuerung zu ersparen [w]).

14) Von nun an soll keine andere Militaireinquartierung bestehen, als in den Zimmern und wirklichen Casernen, wornach auch die Gebühr in den Acten zu entwerfen kömmt [x]).

15) Da also alle einschichtige Bequartierung hiedurch aufhört, so müssen alle Fouriers, Feldscheers, Regimentstambours, und sonstige kleine Staabs-

s) S. 273.
t) S. 273.
u) S. 273.
v) S. 273.
w) S. 273.
x) S. 274.

Staabsparteyen bey den Compagnien eingetheilt werden, und hat die Bequartierung gegen Schlafkreuzer blos bey Märschen, Transportirungen und Ordonanzen statt [y]).

16) Ordonanzen, und beym Staab zugetheilte, sind so wenig als möglich zu halten, um dem Aerario mittelst des für selbige zu zahlenden Schlafkreuzers keine doppelte Unkosten zu verursachen, da ohnedies für selbige der Zins in der Station bezahlt werden muß [z]).

17) Einem jeden Bürger stehet frey, einverständlich mit dem Militari statt eines Militairzimmers ein anderes Zimmer in seinem Hause zu bestimmen, das hinlänglichen Raum hat, und so beschaffen ist, wie es die Vorschrift mit sich bringt [a]).

18) Eben so kann die Verwechslung der Militairzimmer aus einem Hause in das andere geschehen, wenn es die Umstände nöthig machen [b]).

19) Während der Abrückung der Truppen in ein Lager können die zurückgebliebenen Weiber in die Militairzimmer zusammengezogen werden, wo sie das Holz und Licht zu genießen haben; die Zimmer selbst aber müssen während dieser Zeit von den Hauseigenthümern eins nach dem andern gesäubert werden [c]).

20) Die Militairzimmer, so nach der dermaligen Beurlaubung überzählig sind, können bis auf 14 par Compagnie, für welche ein proportionirter Zins zu bezahlen ist, wenn sie auch leer blei-

y) S. 274. z) S. 274.
a) S. 274. b) S. 274.
c) S. 274.

bleiben, landesüblich aufgekündigt werden, welche sohin zur Disposition des Hauseigenthümers bleiben, und kein Zins ab Aerario bezahlt wird. Bey der Einrückung der Beurlaubten zur Exercierzeit können selbige für die kurze Zeit gemeinschaftlich gegen Schlafkreuzer bequartiert werden [d]).

14. Aus dem vorhergesagten zeiget sich, daß die sämtlichen Kosten zu Erhaltung eines completen deutschen Infanterieregiments in Friedenszeiten sich auf folgendes belaufen, als:

No. 1.

d) S. 275.

	Particuläre Summa Fr.	Particuläre Summa Kr.	Hauptsumma Fr.	Hauptsumma Kr.
No. 1. An jährlicher Verpflegung:				
Gage des Obristen und Inhabers				
— — Obristen und Commandanten	3792	30		
— — Obristlieutenants	1794	45		
— — 1ten Majors	1321	52 4/8		
— — 2ten Majors	957	48		
— — Regimentscaplan	860	30		
— — Auditeurs	281	3		
— — Rechnungsführers	416	42		
— der 2 Fahnencadetten à 12 Fr. 51 Kr.	306	16 4/8		
— des Regimentsadjutantens	308	14		
— — Regimentschirurgus	231	36		
— der 6 k. k. ordin. Cadetten à 7 Fr.	306	16 4/8		
— — 3 Bataillonschirurgi à 15 Fr.	504	—		
— — 8 Unterfeldscheers à 14 Fr.	540	—		
— — 8 Fouriers — dito	1344	—		
— des Regimentstambours	1344	—		
— — Profos cum suis	61	—		
— mit Einschluß der Grenadiers 13 Hauptleuten à 71 Fr. 42 4/8 Kr.	306	16 4/8		
— 4 Capitainlieutenants — — — 39 — 23 4/8	11186	30		
— samt den Grenadieren 18 Oberlieutenants — 26 — 48 6/8	1890	48		
— samt den Grenadieren 18 Unterlieutenants — 22 — 37	5791	30		
— 8 Fähnrichs — — — — 19 — 42	4885	12		
— samt den Grenadieren 18 Feldwebel à 17 Kr. täglich	1891	12		
— samt den Grenadieren 72 Corporals und 8 Führer à 10 Kr. täglich	1861	30		
— samt den Grenadieren 128 Gefreyte à 7 4/8 Kr. täglich	4866	40		
— bey den Grenadiers 2 Fourierschützen, 4 Tambours, 4 Pfeifer,	5840	—		
2 Zimmerleuten und 198 Gemeinen à 6 Kr. täglich				
— bey den Füseliers 16 Fourierschützen, 16 Zimmerleuten, 16 Pfeifer,	7665	—		
32 Tambour und 2560 Gemeinen à [illegible] Kr. täglich	80300	—	140855	22
No. 2. An Pferdportionen.				
Wovon der 1te Major täglich 3,				
der 2te Major — 2,				
und der Adjutant — 1 genießt; die Pferdportion monatlich à 3 Fr. gerechnet	—	—	216	—
No. 3. An Brodportion.				
Für 3 Bataillonschirurgi.				
— 8 Unterfeldscheer.				
— 8 Fouriers.				
— 1 Regimentstambour.				
— 18 Feldwebel.				
— 8 Führer.				
— 72 Corporals.				
— 128 Gefreyte.				
— 210 Grenadiers.				
— 2640 Füseliers ꝛc. täglich à 1 Brodportion pr. 2 Kr.	—	—	37668	—

No. 4.

	Particuläre Summa Fr.	Kr.	Haupt-Summa Fr.	Kr.
No. 4. An Regimentsunkosten — — — — — —	—	—	3213	—
An Pauschquantum, als:				
No. 5. An Flickspesen — — — — — — —	702	—		
An Gewehrreparatur — — — — — —	900	—		
An Fallrequisiten-Pauschquantum — — — — —	660	—	2262	—
No. 6. An Bequartierungskosten für 18 Compagnien à 18 Gemeinzimmer, zu 42 Fr. jedes — — — — —	—	—	13608	—
No. 7. An Montirungskosten. Hier ist schon der Anschlag so gemacht, daß die Kosten der neuen Montirung mit ihrer Dauerzeit dividirt sind, sonach entfället der Betrag mit — — — — —	—	—	36381	2
Totalsumme —	—	—	234203	24

15. Jährliche Kosten eines Regiments in Kriegszeiten, als:

	Particuläre Summa Fr.	Kr.	Haupt-Summa Fr.	Kr.
No. 1. An Verpflegung:				
Gage für den Obristen und Regiments-Inhaber — — — —	3800	6		
— — — Obristen und Commandanten — — — —	1851	57		
— — — Obristlieutenant — — — — — —	1364	4 $\frac{4}{8}$		
— — 2 Majors zu 91 Fr. 39 Kr. — — — — —	2199	36		
— — einen Caplan — — — — — — —	289	54		
— — einen Auditeur — — — — — — —	429	54		
— — einen Rechnungsführer — — — — — —	316	4 $\frac{4}{8}$		
— — 2 Fahnen-Cadetten zu 20 Fr. 20 Kr. — — — —	488	—		
— — einen Adjutanten — — — — — —	237	48		
— — einen Regimentschirurgus — — — — —	316	4 $\frac{4}{8}$		
— — 6 k. k. Cadetten, wie in Friedenszeiten — — — —	504	—		
— — 3 Bataillons-Chirurgi à 16 Fr. — — — —	576	—		
— — 16 Unterfeldscheer à 15 Fr. — — — — —	2880	—		
— — 8 Fouriers à 15 Fr. — — — — — —	1440	—		
— — 1 Regimentstambour — — — — — —	67	12		
— — 1 Profos cum suis — — — — — —	316	4 $\frac{4}{8}$		
— — 15 Hauptleute samt den Grenadieren zu 74 Fr. $\frac{4}{8}$ Kr. — —	13320	30		
— — 5 Capitainlieutenants zu 40 Fr. 39$\frac{4}{8}$ Kr. — — —	2439	30		
— — 20 Oberlieutenants samt den Grenadieren zu 27 Fr. 40$\frac{6}{8}$ Kr. —	6643	—		
— — 20 Unterlieutenants samt den Grenadieren zu 23 Fr. 20 Kr. —	5600	—		
— — 18 Fähnrichs à 20 Fr. 20 Kr. — — — — —	4392	—		
— samt Grenadieren 20 Feldwebels à 18 Kr. tägl. — — —	2190	—		
— dito 119 Corporals und 18 Führer à 11 Kr. tägl. —	9167	35		
— für 216 Gefreyte à 8 Kr. tägl. — — — — — —	10512	—		
— bey den Grenadiers 6 Fourierschützen, 8 Spielleuten, 4 Zimmerleuten, 198 Gemeinen à 7 Kr. täglich — — — — —	9198	—		
— bey den Füseliers 78 Fourierschützen, 36 Zimmerleuten, 18 Pfeifern, 36 Tambours, 3687 Gemeinen à 6 Kr. — — —	140707	30	221246	50

No. 2.

	Particuläre Summa Fr.	Kr.	Hauptsumma Fr.	Kr.
No. 2. An Gratisgage bey Eröffnung der Campagne — — —	—	—	3955	$7\frac{4}{8}$
No. 3. An Brodportionen pr. 4806. tägl. à 2 Kr. — — —	—	—	58473	—
No. 4. An Pferdeportionen pr. 277. tägl. à 6 Kr. — — —	—	—	10110	30
No. 5. An Regimentsunkosten — — — — — —	—	—	3213	—
No. 6. An Pauschquantum:				
An Flickspesen — — — — — —	780	—		
— Schreibmaterial- und Münzverlust — — — —	22	—		
— Gewehrreparatur nichts, weil sie verrechnet wird.				
— Feldrequisiten-Pauschquantum — — — — —	1468	—	2270	—
— Montourunkosten nichts, weil die Dauerzeit im Kriege aufhört, und die Nothdurft abgereicht wird.				
No. 7. An Unkosten der Bespannung für 102 Pferde, täglich die Portion à 6 Kr. — — — — — — —	3723	—		
für 45 Knechte tägl. à 8 Kr. — — — — —	2190	—		
für die Knechte täglich 45 Portionen Brodt à 2 Kr. — —	547	30	6460	30
Totalsumme —	—	—	305728	$57\frac{4}{8}$

B.

16. Waffen.

An Waffen hat der k. k. Infanterist ein Gewehr mit Bajonet zu — — 7 Fr. 45 Kr.

Der Unterofficier einen Säbel mit Bügel, und zwar der Feldwebel, die k. k. Cadetten vergoldet — — — — — — — — — 3 — $1\frac{5}{8}$ —

Die Corporals ohne Vergoldung — — — — — — 1 — $34\frac{2}{8}$ —

Der Gefreyte und Gemeine einen Säbel ohne Bügel — — — — 1 — $18\frac{1}{8}$ —

Die Säbelkuppel samt Schnalle prima plana — — — — — 1 — $41\frac{1}{8}$ —

dito ordinäre — — — — — — — 1 — $6\frac{6}{8}$ —

Der Officier einen Cartuche, und zwar die prima plana als Feldwebel, k. k. Cadetten und Führer mit vergoldetem Schild — — — — — 2 — $7\frac{5}{8}$ —

Die Corporals ohne Vergoldung — — — — — — 1 — $34\frac{2}{8}$ —

Die Gefreyten und Gemeinen eine Patrontasche — — — — 2 — $36\frac{3}{8}$ — *)

Daher kostet die Bewaffnung eines Feldwebels, Führers oder k. k. Cadettens — 14 — $35\frac{3}{8}$ —

eines Corporals — — — — — — — — — 12 — $\frac{2}{8}$ —

eines Gefreyten und Gemeinen — — — — — — — 12 — $46\frac{2}{8}$ —

17. An

*) S. 278.

17. An Montoursorten hat der k. k. Infanterist:

Montoursorten.	Für	Oeconomiepreis der Montierungssorten.			Dauerzeit derselben.	
		Fr.	Kr.	8tel.	Jahre.	Monate.
1 Casquet mit Schild und Sonnenschirm	Prima plana —	1	48	—	8	—
	Corporals und Gemeine	1	7	7		
1 Roquelaur — — —	— — —	4	23	2	6	3
1 Röckel mit Knöpfen — —	Prima plana —	4	44	—	2	1
	Regimentstambour —	10	10	5		
	Ordin. Spielleute —	4	8	—		
	Corporals und Gemeine	3	55	6		
1 Leibel mit Knöpfen — —	Prima plana —	1	50	3	2	1
	Ordinari — —	1	42	3		
1 paar tuchene Hosen — —	mit Knöpfen prima plana	1	15	7	1	1
	ohne Knöpfen ordinari	1	11	2		
2 paar leinene Gattehosen, das Paar	— — —	—	25	2	1	1
2 Hemden, das Stück — —	— — —	—	55	2	1	1
1 paar schwarztuchene Camaschen mit ledernen Knöpfeln — —	— — —	—	55	2	1	6
1 paar Schuhe — — —	— — —	1	27	3	—	8
1 zwillichener Kittel — —	— — —	—	57	4	2	1
1 schwarz roßhaarenes Halsbindel —	— — —	—	5	6	1	6
1 Tornister von rauhem Kalbfell —	— — —	2	6	4	8	—
1 messingene Halsbindenschnalle —	— — —	—	5	6	6	—
1 Port d'Epee — — —	Prima plana —	—	17	2	4	2
1 Säbelhandriemen — —	Corporals — —	—	8	—	—	—
	Gemeine — —	—	6	7	6	—
1 Stockriemen — — —	Unterofficiers —	—	6	7	4	—
1 Flintenriemen — — —	— — —	—	18	3	6	—
1 Batteriedeckel — — —	— — —	—	2	2	6	—
1 Bajonethilsen — — —	— — —	—	3	4	6	—
1 Bandoulier — — —	Regimentstambour —	18	59	5	—	—
1 Trommelriemen — — —	Spielleute — —	1	1	7	9	—
1 dito Ueberschwengriemen —	dito — —	—	17	7	6	—
1 Pfeifenfutteralriemen — —	dito — —	—	19	4	6	—
1 paar lederne Handschuh — —	Unterofficiers —	—	49	3	4	2
1 neue Holzmütze — — —	— — —	—	15	5	aus alter	Montour.
1 neues paar Fäustlinge — —	— — —	—	13	3	2	1

18. Um die Schuhe im Stande zu erhalten, werden auf 8 Monate für den Unterofficier 20, für den Gemeinen 17 Kr. gutgethan.

19. Die ganze Infanterie ist weißmontirt, mit gefärbten Aufschlägen, Krägen und Spiegeln, so daß immer zwey und zwey Regimenter einerley Farbe haben, und sich nur durch gelbe oder weiße Knöpfe unterscheiden. Das Röckel wird, Sommerszeit ausgenommen, immer ganz zugeknöpft, und der Säbel darüber gespannt. Die Officiers haben weder Echarpen, noch bordirte Hüte, aber Westen von der Farbe der Aufschläge. Die ganze ungarische Infanterie hat gespitzte Aufschläge, und lichtblaue Hosen, und die Officiers solche Westen. Die Staabs-Infanterie, die nur zu Kriegszeiten errichtet wird, hat blaue Röcke mit rothen Aufschlägen, weißen Westen und Hosen. V.

20. An Feldrequisiten bedarf ein Regiment auf den Friedensfuß:

1) Für den kleinen Staab und Kranke gehören 8 Zelter und Stangen, sammt Pflöcken, 16 Feldflaschen, 8 Kessel, 8 Castrolle, 1 Regimentsschnur, 1 Fahnenkreuz, 4 Lagerfähnlein, 1 Capellenzelt, 1 Medicinkasten, 1 chirurgischer Instrumentenkasten.
2) Für eine Grenadiercompagnie 16 Zelter, 32 Feldflaschen, 32 Zelthaaken, 16 Kessel, 16 Castrolle, 2 Trommeln, 2 Pfeifen, 2 Futteral, 4 Gewehrmäntel, 1 Bandhaaken, 1 Handhaaken, 2 Haakenfutterale, 1 Schurzfell, 1 Compagnieschnur, 1 Krampe, 2 Schaufeln.
3) Für eine Füseliercompagnie von 160 Gemeinen 26 Zelter, 52 Feldflaschen, 52 Zelthaaken, 26 Kessel, 26 Castrolle, 2 Trommeln, 1 D. Pfeifen, 1 Futteral dazu, 6 Gewehrmäntel, 1 Bandhaaken, 1 Handhaaken, 2 Haakenfutterale,

rale, 1 Schurzfell, 1 Compagnieschnur, 1 Krampe, 2 Schaufeln.

4) Nebst dem bedarf noch ein Garnisonbataillon, wenn es zusammenstößet, 1 Lagerfähnlein, und ein Feldbataillon von 6 Compagnien das Fahnenkreuz, und 3 Lagerfähnlein *).

2. Hessisches Militair.

Der Landgraf hält 7 Regimenter.

1 Regiment bestehet aus 2 Bataillons.

1 Bataillon — — 24 Officiers.
59 Unterofficiers.
27 Spielleuten.
540 Gemeinen.

650 Köpfe, für 14 Bataillons — 9100.

Der Capitain bey der Infanterie hat monatlich 66⅔ Rthlr.
der Pr. Lieutenant — — — 15 —
der Fähnrich — — — — 11 —

Bey den meisten Infanterieregimentern sind par Compagnie 41 Mann im Dienste. In der Dressur und dem Exercieren soll die hessische Infanterie so gut, als irgend eine andere seyn.

(Die österreichischen Officiere, die die itzigen Campagnen gegen Frankreich mitgemacht haben, geben durchgängig dem hessischen Militair das Lob, in Tapferkeit, Ordnung, Wachsamkeit, Pünctlichkeit und Dienst den Vorzug vor andern alliirten Truppen zu haben.) †)

3. Dä-

*) Gesetze der k. k. Armee, S. 173—174.
†) N. M. J. 5. St. S. 171—173.

3. Dänisches Militair.

Die Infanterie bestehet nicht aus großen, aber aus starken Leuten; die Hälfte bestehet aus Nationalen, oder Landeskindern, die nur 21 Tage beym Regiment sind, und nicht nach der militairischen Strenge behandelt werden dürfen, sondern nur durch Nachexercieren bestraft werden können. Große Fertigkeit kann man unter diesen Umständen nicht erwarten; auch ist man wegen Kürze der Uebungszeit gezwungen gewesen, die kleinen Exercize abzukürzen; man macht nichts mit dem Gewehr, als daß man chargirt und präsentirt, die Wendungen geschehen ohne Action etc.; auch ist bey dieser Einrichtung keine gute Dressur, und nicht das Aeußerliche zu erhalten, welches man anderwärts fordert. Der geworbene Theil der Truppen wird streng gehalten, bestehet aber meistens aus schlechten Leuten, und mit den Nationalen ist mehr als mit den Ausländern auszurichten. Der Dänische Soldat ist treu, willig, und der Officier wäre gern thätiger, als es die Verfassung erlaubt. Man hat bey den Compagnien Scharfschützen, welche in der Folge Büchsen bekommen. Sie werden separat geübt, und agiren ohne Commando nach Halben-Mond Bläsern. Man übet auch die Infanterie im Scheibenschießen, und die Regimenter können so viel Munition erhalten, als sie verlangen. Die Infanterie hat schwarze Kamaschen; die Officiere tragen Stiefeln, und haben weder Besetzung noch Epaulets. Ein Infanterie-Capitain soll sich auf 700 Rthlr. dienen *).

*) N. M. J. 5. St. S. 185—187.

4. Großbritannisches Militair.

Garde=Brigade	1 Regim.	zu 3 Bat.	—	1400
	2 —	— 2 —	—	1800
Linien=Infanterie	65 Reg.	zu 1 Bat. à 400 M.		26000
	1 —	do. — 300 —		300
	9 —	do. — 750 —		6750
	1 —	2 Bat. à 400 —		800
	1 —	4 — do. —		1600
Abgesonderte Cap.	—	2 Bat. à 300 —		600
				39250

Zu der englischen Infanterie gehört noch die Landmiliz, welche eigentlich zu Vertheidigung gegen Landungen, und gegen Rebellion oder innere Unternehmung gegen die Freyheit der Nation bestimmt ist. Sie ist eben so gut wie die stehende Armee exercirt, die Officiere bestehen aus den besten Familien, und die Gemeinen aus freywilligen Einwohnern; sie genießet in England mehr Achtung als die stehende Armee. Selbst gewesene Staatsminister und Generallieutenants der Armee dienen bey der Landmiliz als Obersten. Schon in älteren Zeiten hatte man eine Art Landmiliz, die nach und nach einging; 1756, als man eine Landung befürchtete, wurde sie von neuem wieder etablirt, und 1779 erhielt sie eine festgesetzte und bestimmte Einrichtung. In Friedenszeiten beträgt sie in England und Wallis 30740 Mann, und wird in Kriegszeiten nach Erforderniß vermehrt. Alle Jahr wird sie zweymal, jedesmal 14 Tage, oder einmal 18 Tage exercirt, und erhält in dieser Zeit Besoldung. Alle 3 Jahre wird die Miliz neu montirt. Die Gemeinen, welche nicht freywillig dienen, werden durchs Ballotement gewählet.

Ein Oberster muß jährlich 1000 Pfund (6000 Rthlr.), ein Major oder Capitain 200 Pf., ein Lieutenant 50 Pf. von seinen Gütern Einkünfte ha=

ben,

ben, sonst kann er diese Charge nicht bekleiden. Die Officiere haben den Rang von der Armee.

In der Einrichtung der Armee ist der wichtige Fehler, daß noch der Verkauf der Officierstellen stattfindet, doch werden die Stellen der Verstorbenen nicht verkauft. Der Landdienst in England ist sehr verachtet, und dies gilt besonders von den gemeinen Infanteristen, die aus dem niedrigsten Theil der Nation bestehen. Auffallend war den hannöverischen Officieren in Gibraltar die Geringschätzung, mit der die englischen Infanterie-Officiere ihre Gemeinen behandelten.

Keine völlige Gleichheit findet bey diesem Militair statt, und der größte Fehler der englischen Truppen bestehet darin, daß höchstens 2 Regimenter mit einander manövriren, sie also nicht im Großen Bewegungen machen lernen, weil nie Uebungsläger gehalten werden, wodurch es auch geschieht, daß sie keinen Felddienst lernen. Doch haben sich ohngeachtet dieser Fehler die englischen Truppen in allen Kriegen durch angebohrne Tapferkeit ausgezeichnet *).

5. Neapolitanisches Militair.

Die Infanterie ist in 10 Brigaden eingetheilt. Eine Brigade bestehet aus 2 Regimentern, und 1 Regiment hat 2 Feld- und 1 Reservebataillon.

Der Staab der Regimenter bestehet aus:

Obersten — — — —	1
Obristlieutenant — — —	1
Majors — — — —	2
Aidemajor beym 3ten Bataillon —	1
Quartiermeister — — —	1
Adjutanten — — — —	3
Fahnjunkers — — —	4

*) N. M. J. 13. St. S. 31—40.

Feldprediger — — — 1
Feldscheer — — — — 2
Regimentstambour — — — 1
Fouriers — — — — 2
Corporal der Zimmerleute — — 1
Büchsenmacher — — — 1
Profos — — — — 1

22.

Die Feldbataillons haben jedes:

1 Grenadier-Compagnie, wobey 3 Officiers sind, zu — — — — 119 M.
4 Füselier-Compagnien
à 1 Hauptmann,
1 Premierlieutenant,
1 Souslieutenant,
1 Fähnrich,
10 Jäger,
130 Unterofficiers und Gemeine — 576 —

695 M.

1 Reservebataillon 2 Compagnien zu 144 M. 288 —
Folglich ist ein Regiment vollzählig — 1700 —
und die aus 10 Brigaden bestehende Infanterie — — — — 34000 M.
Hiezu noch Berg-Füseliers, oder Miqueletti — — — — 318 —
Reserve von der Miliz, um die Armee in Kriegszeiten zu recroutiren — 5400 —
Sicilianische Miliz — — 10000 —
Invaliden 5 Bataillons — — 5000 —

Totalsumme der Infanterie — 54718 Mann.

Unter diesen 20 Regimentern sind 16 National- und 4 Ausländer-Regimenter. Diese werden beständig auf den Kriegsfuß gehalten. Jene haben zu Friedenszeiten jedes 600 M. Miliz, welche, ohner-achtet

achtet sie bey den Compagnien eingeschrieben sind, nur 14 Tage im Jahre sich bey ihrem Corps einfinden, auch nur diese Zeit über bezahlet werden.

Die Infanterie ist blau bekleidet, hat kurze Röcke auf österreichische Art, deren doch die Schöße herauf und herunter geschlagen werden können, so daß die Schenkel und die Hintern des Soldaten völlig für Wind und Regen geschützt sind. Die Hosen und eine kurze Weste sind von weißem Tuche. Jene gehen nur bis an die Knie, und die Gamaschen, welche einen Zoll hoch über die Hosen gehen, werden an selbige mit einem Bande angeschnüret, so daß die Hosen nicht durch den Kniegürtel brauchen festgehalten zu werden, und auch der Soldat außer dem Dienst nicht ohne Gamaschen gehen kann.

Die Hosen sind ungefüttert, und der Soldat hat keine Strümpfe, dafür aber ein paar leinwandene lange Unterhosen, welche bis an die Schuhe herunter gehen, und ihm die Strümpfe ersetzen. An den Gamaschen sind unten keine Stege, sondern Hefte, welche an beiden Seiten der Schuhe angemacht sind, und in die an den Gamaschen sich befindlichen Schlingen einhaaken.

Die Waffen der Infanterie sind eine preußische Flinte mit Bajonet, das in der Klinge 13 Zoll lang ist, cylindrischem Ladestock, und schiefem conischen Zündloche nach österreichischer Manier. Man hat zu Neapel eine neue Art von Batterien eingeführt, die weit einfacher sind, als diejenigen, derer man sich anderwärts bedienet. Die Unterofficiers, Grenadiers und Musquetiers führen römische zweyschneidige Säbel, so wie die französische Artillerie, welche zugleich zu Faschinen-Messern, und junge Bäume damit abzuhauen gebraucht werden können [a]).

Die Reservebataillons manövriren nicht in der Linie, sondern sind nur da, den Dienst in den Plätzen, wo

a) N. M. J. 13. St. S. 7—8—9—21—22—

wo sie liegen, zu besorgen, und den Abgang der Feld-bataillons zu ersetzen [b]).

Die Obersten, die zu Brigadiers avanciren, verlieren ihre Regimenter. Jene, welche Brigaden commandiren, halten sich das ganze Jahr bey ihnen auf, und machen alle 2 Monate eine Revision, und geben davon an ihren besondern Inspecteur Rapport. Die Staabsofficiere der Regimenter wählet der König aus der ganzen Armee, und sie avanciren nur nach Verdienst und dem Gefallen des Königs, die übrigen Officiere werden durch den Obersten vorgeschlagen [c]).

6. Pfalzbayerisches Militair.

Jedes Regiment ist 1216 Mann stark, und bestehet aus 2 Bataillons, deren jedes 4 Musquetier-Compagnien hat. Die aus 14 Musquetier-Regimentern bestehende Infanterie beträgt 17024 Mann. (Sie ist weiß gekleidet, hat kurze Röcke mit farbigen Aufschlägen, und Rabatten, die vorne einen dreyeckigten Fleck angenähet haben, der eine Weste vorstellet, an sich aber nur ein Theil des Röckchens ist. Sie haben Pfundlederne Casquets mit einem Kamm, von dem schwarzes Roßhaar herabhänget, und vorne ein kleines messingenes Schild. Die Säbel werden über die Schultern getragen. Die Staabsofficiere unterscheidet man nach ihrem Rang, an der Zahl der gestickten Knopflöcher an den Rabatten.) Die Officiere tragen Epaulets [d]).

7. Sachsen.

Die sächsische Infanterie bestehet aus 12 Feldregimentern, jedes zu 2 Bataillons. Jedes Bataillon hat 1 Grenadier- und 4 Musquetier-Compagnien.

Das

b) N. M. J. 13. St. S. 22.
c) S. 19.
d) N. M. J. 6. St. S. 279.

Das Regiment hat beym Staab:

			an monatlichem Tractament.	an Quartiergeld.
Chef	1			
Oberster	1		58 Rthlr. 16 Gr.	8 Rthlr.
Oberstlieutenant	1		40 — 8 —	6 —
Majors	2	jeder	60 —	5 —
Auditeur	1			
Regimentsfeldscheer	1			
Staabsfourier	1			
Fahnenjunker	2			
Corpspfeifer	1			
Staabsprofos	1			
	12.			

Jede

Jede Compagnie hat:

		an monatlichem Tractament.	an Quartiergeld.
Capitain — — —	1	22 Rthlr.	4 Rthlr.
Premierlieutenant —	1	14 — 16 Gr.	2 — 12 Gr.
Souslieutenant — —	1	11 —	2 — 12 —
Fähnrich — — —	1	11 —	2 — 12 —
Feldwebel — — —	1		
Sergenten — — —	1 bis 2		
Unterofficiers — —	10 — 12		
Fourier — — —	1		
Feldscheer — — —	1		
Tambours — — —	3		
Gemeine — — —	123		
	144.		

Folglich hat ein Regiment am Staabe — —	12 Köpfe.
2 Grenadier-Compagnien à 144 — —	288 —
8 Musquetier-Compagnien dito — —	1152 —
	1452.

Und die Infanterie von 12 Regimentern beträgt — — 17436.

Die

Die Majors haben keine Compagnien, daher stärkeres Tractament, die übrigen Compagnie-Inhaber aber genießen die Beurlaubung ihrer Compagnien, und der Obrist noch einige Regimentssporteln.

Jeder Soldat hat einen Tuchrock, Weste mit Aermeln, Tuchhosen, Hemden, Schuhe, Leinwandkittel und Leinwandhosen. Die Farbe der Infanterie ist weiß, und immer haben zwey und zwey Regimenter gleiche Aufschläge und Klappen, so daß nur die weißen oder gelben Knöpfe den Unterschied machen [e].

8. Braunschweigisches Militair.

Die 2 bestehenden Regimenter haben jedes 2 Grenadier- und 10 Musquetier-Compagnien; die Stärke der Compagnie aber ist:

Capitain — — — —	1
Premierlieutenant— — —	1
Secondlieutenant oder Fähnrich —	1
Tambours — — —	2
Unterofficiere — — —	7
Gemeine — — — —	60
	72.

Folglich betragen diese 2 Regimenter ohne den Staab — —	1728 Mann.
Hiezu 1 Land-Regiment Füseliers zu 5 Compagnien, à 150 M.	750 —
1 Garnison-Regiment pr. 4 Compagnien, à 60 M.	240 —
	2718 Mann [f].

9. Mün-

e) N. M. J. 9. St. S. 88. 89. 90. 116. 118.
f) N. M. J. 6. St. S. 273.

9. Münsterscher Dienst.

Jedes der Infanterie-Regimenter hat 1 Grenadier- und 6 Musquetier-Compagnien:

An Staab	—	— —	9 Mann.
1 Grenadier-Compagnie		—	64 —
1 Mousquetier-Comp.	1 Hauptmann,		
	1 Lieutenant,		
	1 Fähnrich,		
	1 Feldwebel,		
	1 Führer,		
	1 Fourier,		
	2 Corporals,		
	2 Spielleute,		
	4 Gefreyte,		
	36 Gemeine.		
	50.	—	300 —
			373 Mann.

Die 4 Regimenter zusammen betragen also — — — 1392 Mann z).

10. Holländischer Dienst.

Die Infanterie bestehet aus:

Der Holländischen Garde zu Fuß. Sie hat 2 Bataillons, jedes 2 Fahnen, 1 Grenadier- und 6 Mousquetier-Compagnien, 506 Gemeine, und — — — — 839 Köpfe.

Schweizer-Garde. 2 Bataillons, jedes zu 4 Compagnien, 616 Gemeine, und — — — 846 —

Frießländische Garde 1 Compagnie 167 —

Gröninger Garde 1 Compagnie 105 —

Alle Unterofficiers der Garden tragen im Dienst orangeseidene Escarpen, wie die Officiere, und alle

z) N. M. J. 6. St. S. 270.

alle Garden sehen sich beynahe noch einmal so gut, als die anderen Regimenter.

24 National-Infanterie-Regimenter sind repartirt:

auf Gelderland	—	2
— Frießland	—	4
— Gröningen	—	3
— Holland	—	10
— Seeland	—	2
— Utrecht	—	2
— Ober-Yssel	—	1.

Jedes Regiment hat 2 Bataillons, und 2 Grenadier- zu 57, und 12 Musquetier-Compagnien zu 52 Köpfe. Die Stärke des Regiments ist 744 Köpfe, dahero alle 24 Regimenter 17856 Köpfe.

2 Regimenter Mariniers, die auf Verlangen der Marine auf die See müssen, aber mit der Infanterie Dienste thun, wie oben — — 1488 —

7 Regimenter deutsche Infanterie repartirt:

auf Holland	—	5
— Utrecht	—	1
— Frießland	—	1 wie oben 5208 —

1 Wälsch-Regiment. Hat 3 Bataillons zu 1 Grenadier- und 6 Musquetier-Compagnien, jedes 403 Köpfe stark, mit dem Chef also — 1210 —

5 Regimenter Schweizer zu 2 Bataillons, jedes von 6 Compagnien à 100 Mann, macht samt dem Staab 6105 —

Diese haben keine Grenadier-Compagnien, sondern 12 Grenadiers per Compagnie, die in Kriegszei-

zeiten bey jedem Bataillon eine Grenadier-Compagnie zu 172 Mann formiren.

An Auxiliärtruppen:

a. Beym Corps des Herzogs von Braunschweig.

1 Grenadierbataillon zu 24 Compagnien, à 105 Köpfe —	420 Mann.
2 Regimenter zu 2 Bataillons à 5 Compagnien, 93 M. stark	1860 —

b. Das Anspachische Corps.

1 Grenadierbataillon zu 4 Compagnien, à 107 Köpfe —	428 —
1 Bataillon Füselier zu 5 Compagnien, à 121 Mann, nebst dem Staab zu 15 M. —	620 —

c. Das Mecklenburger Corps.

1 Grenadierbataillon zu 4 Compagnien, à 82 Köpfe, dem Chef und Adjutanten — —	330 —
1 Regiment Musquetier zu 2 Bataillons, à 4 Compagnien, 81 Köpfe stark, samt dem Chef, Commandeur, und Staab von 22 Mann — —	670 —
	38152 Mann.

Die Verpflegung der Regimenter ist auf 42 Tage eingerichtet, und der Rath der Staaten bestimmt die Quote, welche eine jede Provinz bezahlen muß, und es werden dieserhalb eigene Deputirte von den Provinzen nach dem Haag geschickt. Die Regimenter sind mit ihren Geldern auf die 7 Provinzen repartirt, die Soliciteurs empfangen das Geld vom Tresorier des Staabes, und jeder Capitain zieht alle 42 Tage gegen einen Wechsel auf den Soliciteur des Regiments,

ments, in der Garnison, wo er liegt, von wem er will, die Gelder für seine Compagnie.

Die Capitains haben durchgängig gute Revenüen, auch die Unterofficiers und Gemeine können leben, aber wenn der Subalternofficier nicht eigene Mittel hat, so muß er Schulden machen, wenn er noch so ein guter Wirth ist. Die Mannschaft ist nach den Plätzen in den Casernen, Baraquen, oder gemietheten großen Häusern bequartiert, wo sie frey Quartier, Betten mit Matratzen, Decken und Laken, frey Holz und Licht, und jährlich noch eine gewisse Service, an einem Orte mehr, am andern weniger genießet. Die Compagnien sind in Corporalschaften, oder Chambres getheilt, die Menage machen müssen, so aus Frühstück, Mittag- und Abendessen bestehet. Sie erlegen dazu etwas Gewisses von ihrem Tractament wöchentlich. Der Aelteste besorgt den Einkauf, und führet die Rechnung.

Alle 2 Jahre erhält der Mann 1 Rock, 1 Weste, 1 Hut, 1 paar Hosen, 1 paar Strümpfe, und zu jeder inzwischen fallenden Revüe 1 Weste, 1 paar Hosen, und 1 Hut. Die Kosten dafür sind schon den Capitains von ihren monatlichen Assignations abgezogen. Kleine Montirungsstücke, als Schuhe, Stiefletten, Ober- und Unterhemden, Haarband rc. schafft sich jeder Soldat selbst an, indessen schießet ihnen der Capitain das Geld dazu vor, oder läßt es ihnen in Natura kaufen, welches sodann dem Soldaten vom Gelde für Lohnwachen, oder dem Tractamente, das er zu gute macht, wenn er auf Urlaub gehet, abgezogen wird, doch ist alles so eingerichtet, daß der Dienstthuende sein volles Tractament erhält. Die Montirungen der Gardes sind sehr brillant von Laken oder Tuch. Die Officiers der Regimenter haben tuchene Monturen, ohne Stickerey, aber doch mit Epaulets, oder Achselbändern von Gold oder Silber. Der Gemeine hat dunkelblaue tuchene Röcke mit Litzen

oder

oder Aufschlägen, und Klappen, weiße tuchene Weste, und weiße Hosen von Kirsey, die Schweizer-Regimenter aber auch tuchene Hosen. Die Montirungen sind nach dem preußischen Schnitt, doch ist das Materiale besser, und sie sind auch nicht so klein und so enge. Die Materialien zur Montour für die Officiere und Gemeinen werden alle 2 Jahre von den Lieferanten der Provinz, auf welche das Regiment repartirt ist, geliefert, und die Officiere haben dafür Abzug.

Die Waffen sind eine Nachahmung der preußischen. Das Gewehr ist leichter, und schießet Kugeln, wovon 18 Stück auf 1 Pfund gehen. Nebst diesem hat der Mann ein Seitengewehr, Bajonet und Patrontasche h).

11. Portugall.

Das Regiment hat 10 Compagnien, und ist 1102 Köpfe stark, so machet die ganze aus 28 Regimentern bestehende Infanterie — 30,856 Mann.

Die Compagnie hat: 1 Compagnie-Chef,
1 Lieutenant,
1 Fähnrich,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
1 Fahnenjunker,
5 Corporals,
2 Tambours,
101 Gemeine.

114 Köpfe.

Des Obristen Compagnie hat 2 Pfeifer, und die Grenadier-Compagnie 6 Zimmerleute. Der Staab bestehet aus 15 Köpfen. (Nach dieser Berechnung also wäre ein Regiment 1160, und die Infanterie 34890 Köpfe stark.)

Die

h) N. M. J. 8. St. S. 223. 227. 251. 259.

Die Gemeinen müssen Menage, portugiesisch Rancho, machen, und der Fourier und die andern Unterofficiers haben darüber die Aufsicht.

An (monatlicher) Besoldung genießet

der Obrist — —	30000 Reis	oder	75 Fr.	W. C.
Obristlieutenant	28000 —	—	70 —	
Major — —	26000 —	—	65 —	
Hauptmann —	10000 —	—	25 —	
Lieutenant —	7000 —	—	17 —	30 Kr.
Fähnrich —	6000 —	—	15 —	
Sergeant, Fahnenjunker	3000 —	—	7 —	30 —
Fourier —	1950 —	—	4 —	37½ —
Corporal —	1500 —	—	3 —	45 —
Soldat, Tambour, Pfeifer —	1200 —	—	3 —	i).

Anmerk. 4800 Reis machen 12 fl. Wiener Courant.

i) N. M. J. 3. St. S. 19. 24. 25.

12. Frankreich.

	L.	S.	Rthlr.	Gr.
Ein Infanterist hat an Besoldung jährlich — —	136	— —	34	—
Auf tägliche 24 Unzen oder $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod —	48	— —	12	—
Auf Kleidung für die ordinäre Infanterie	20	10 —	5	3
für die deutsche Infanterie	21	10 —	5	9
Auf Recroutirung für die ordinäre Infanterie	16	— —	4	—
für die deutsche	24	— —	6	—
Auf Reparation und andere Kosten — — —	2	10	— —	15

So kostet also ein ordinärer Infanterist 232 L. oder 58 Rthlr., ein deutscher Infanterist aber 238 L. 10 S. oder 59 Rthlr. 15 Gr. k)

Eine Infanterie-Compagnie hat wenigstens

	Capitaine Commandant — —	1
	Capitaine en Second — —	1
	Premier-Lieutenant — —	1
	Lieutenant en Second — —	1
	Sous-Lieutenant — — —	1
dann noch	Sous-Lieutenant de remplacement	
	Unterofficiers — — — —	17
	Gemeine — — — — —	100.

Laut dem Fuß von 1789 bestand ein Regiment aus 2 Bataillons, das Bataillon aus 4 Füselier- und 1 Jäger- oder Grenadier-Compagnie, daher hat das Regiment

1 Gre-

k) N. M. J. 12. St. S. 342.

1 Grenadier-Compagnie	—	— 125	Mann.
1 Jäger-Compagnie	—	— 125	—
8 Füselier-Compagnien	—	— 1000	—
	Total	— 1250	Mann.

In Kriegszeiten wird die Füselier-Compagnie mit 50 Mann vermehrt.

In der Addresse à l'assamblée nationale et au Roi par les Officiers de l'Infanterie de la Garnison de Strasburg wird die Infanterie zu 216 Bataillons oder 104 Regimentern angegeben zu 134,831 Mann.

Im Jahr 1791 decretirte die Nationalversammlung, daß 100,000 Mann Auxiliartruppen angeworben werden sollten, welche täglich 3 Sous bekommen, nur eine kurze Zeit jährlich zusammengezogen werden, und zur Completirung der Armee dienen sollen.

Die ganze Armee kostet nach Necker 125 Millionen Livres oder 31,222,222 Rthlr. 12 Gr. [1]).

13. Preußen.

1. Jedes Regiment bestehet aus 3 Bataillons, jedes zu 4 Compagnien, nämlich 1 Bataillon Grenadiere, und 2 von Mousquetieren.

Die Stärke der Regimenter ist sich nicht gleich. In der Mark Brandenburg bestehet jede Grenadier-Compagnie aus 4 Officieren, 4 Spielleuten, 10 bis 12 Unterofficieren, und 180 Gemeinen, so daß ein Grenadierbataillon gegen 800 Mann stark ist. Die Mousquetier-Compagnien bestehen aus eben den Officieren, Unterofficieren und Spielleuten,

 dann

1) N. M. J. 12. St. S. 303. 311.

danu aus 162 Mousquetieren, folglich ist ein Bataillon etwa 700 Mann stark. In Pommern und Schlesien haben die Grenadier-Compagnien nur 160, die Mousquetiere aber 142 Gemeine, (daher ist die Stärke eines Grenadierbataillons 700, eines Mousquetierbataillons aber 648.)

Im Preußischen ist jede Grenadier-Compagnie 150 Mann, (folglich das Bataillon 600.) Die Mousquetier-Compagnie aber nur 132 (folglich das Bataillon 528 Mann) stark [m]).

Nach andern Angaben bestehet jede Compagnie in Kriegszeiten aus 160, im Frieden aus 140 Gemeinen. Außerdem hat jede Compagnie 10 mit gezogenen Gewehren versehene Scharfschützen, die in Garnisonen Gefreyten-Dienste thun, im Felde theils in besonderen Corps bey den Jägern, theils zur Chaine der Vorposten dienen, 1 Schützen-Unterofficier, der statt des Kurzgewehres ein Scharfschützengewehr trägt. Auch sind bey jeder Compagnie 4 Artilleristen, und par Bataillon 1 Artillerie-Unterofficier, und jedes Infanterie-Regiment hat 1 Depotbataillon [n]).

Die Compagnien haben:

4 Officiers,
12 Unterofficiers,
4 und die 2 ältesten Compagnien 5 Zimmerleute,
3 Spielleute,
140 Gemeine.
163 Mann.

Das

m) N. M. J. 1. St. S. 47—48.

n) N. M. B. 1. B. S. 9.

Das aus 4 Compagnien bestehende Bataillon ist stark:

1 Staabsofficier,
1 Adjutant,
3 Capitains,
1 Staabscapitain,
3 Premier-Lieutenants,
9 Subalternen,
48 Unterofficiere,
18 Zimmerleute,
1 Bataillonstambour,
12 Tambours,
560 Gemeine.

657 Köpfe.

Das aus 3 Bataillons bestehende Regiment hat:

1 Chef,
3 Staabsofficiere,
3 Adjutanten,
8 Capitains,
4 Staabscapitains,
8 Premier-Lieutenants,
28 Subalternen,
144 Unterofficiers,
54 Zimmerleute,
45 Spielleute,
1680 Gemeine.

1978 Köpfe.

Jedes Regiment hat 4 Fahnen, bey den Grenadieren sind keine. Unter 159 oder 160 Köpfen sollen bey jeder Compagnie 76 Ausländer, und 83 oder 84 Cantonisten seyn o).

o) N. M. B. 1. B. S. 90. 91.

Das Depotbataillon bestehet aus 3 Compagnien. Deren Stärke ist:

In Friedenszeiten.

1 Compagnie-Chef,
3 Subalternen,
1 Feldscheer,
9 Unterofficiers, { 1 Sergeant, 2 Mittelunterofficiers, 6 Corporalen.
2 Tambours,
120 Gemeine.

136 Köpfe.

In Kriegszeiten.

1 Compagnie-Chef,
4 Subalternen,
1 Feldscheer,
12 Unterofficiers,
2 Spielleute,
200 Gemeine.

220 Köpfe.

Zu der Augmentation der Officiere werden jene aus dem Regimente genommen, die zu Kriegsdiensten nicht mehr ganz tauglich sind, und in deren Ermangelung Unterofficiere. Im Frieden soll die Compagnie 55 Ausländer, und 76 Cantonisten haben [p]).

2. Ver-

p) N. M. B. 1. B. S. 107.

2. Verpflegung eines königl. preußischen Regiments Infanterie vom 1ten Junius 1787.

1) An Löhnung:	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Monatlich. Rthlr.	Gr.	Pf.	Jährlich. Rthlr.	Gr.	Pf.
1 Obrist als Staabstractament — —			—	66	16	—						
als Capitain — — —			—	66	16	—	133	8	—			
1 Obrist-Lieutenant als Staabstractament —			—	27	12	—						
als Capitain — — —			—	66	16	—	94	4	—			
2 Majors als Staabstractament à	18	8	—	36	16	—						
als Capitains —												
8 Capitains — — —	66	16	—	133	8	—	170	—	—			
3 Adjutanten — — —	66	8	—	—	—	—	533	8	—			
12 Lieutenants — — —	16	—	—	—	—	—	48	—	—			
28 Subalternen — — —	15	8	—	—	—	—	189	—	—			
48 Sergeanten — — —	13	—	—	—	—	—	364	—	—			
36 Unterofficiers — — —	4	—	—	—	—	—	192	—	—			
60 Corporals — — —	3	1	6	—	—	—	110	6	—			
38 Tambours — — —	3	—	—	—	—	—	180	—	—			
12 Feldscheers — — —	2	—	—	—	—	—	76	—	—			
54 Zimmerleute — — —	4	3	—	—	—	—	49	12	—			
240 Gefreyte — — —	2	—	—	—	—	—	108	—	—			
1320 Gemeine — — —	2	2	6	—	—	—	507	12	—			
1 Regimentstambour — —	2	—	—	—	—	—	2640	—	—			
6 Hautboisten — — —		—	—	—	—	—	3	12	—			
1 Regimentsquartiermeister —	4	—	—	—	—	—	24	—	—			
1 Prediger — — —		—	—	—	—	—	23	20	—			
1 Auditeur — — —		—	—	—	—	—	15	—	—			
1 Regimentsfeldscheer — —		—	—	—	—	—	14	12	—			
1 Büchsenmacher — — —		—	—	—	—	—	82	2	—			
1 Büchsenschäfter — — —		—	—	—	—	—	4	9	9			
1 Profos — — — —		—	—	—	—	—	4	9	9			
2) An Douceurgeldern —		—	—	—	—	—	2	18	—			
3) An Neujahrsgeldern —		—	—	—	—	—	337	2	—			
4) An Compagnieunkosten:				—	—	—	—	—	—			
Leib-Compagnie — — —		—	—									
Commandeurs-Compagnie —		—	—	15	6	—						
2 Staabs-Compagnien à 14 Rthlr. 18 Gr.			—	14	16	—						
2 Capitains-Compagnien — 14 —		16 —	—	29	12	—	116	20	—			
6 Capitains-Compagnien — 14 —		14 —	—	29	8	—						
5) Kleidergelder — —		—	—	87	12	—						
6) Kleine Montirungsgelder:				—	—	—	883	12	4			
Leib-Compagnie — — —		—	—									
Commandeurs-Compagnie —		—	—	54	—	—						
2 Staabs-Compagnien à 51 Rthlr. 20 Gr.			—	51	16	—						
2 Capitains-Compagnien — 51 —		12 —	—	103	18	—	620	8	—			
6 Capitains-Compagnien — 51 —		8 —	—	103	—	—						
				308	—	—						

				Monatlich.			Jährlich.		
7) Gewehrgelder:	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leib-Compagnie — — — — —	5	16	8						
Commandeurs-Compagnie — — —	5	10	2						
2 Staabs-Compagnien à 5 Rthlr. 11 Gr. —	10	22	—	65	5	5			
2 Capitains-Compagnien — 5 — 10 — 2 Pf.	10	20	4						
6 Capitains-Compagnien — 5 — 9 — 4 —	32	8	—						
8) Medicingelder — — — —	—	—	—	10	23	—			
9) Werbegelder — — — —	—	—	—	500	—	—	97955	8	—
Hievon wird abgezogen:									
1) Die dem Chef noch nicht accordirte Douceurgelder —	2000	—	—						
2) Neujahrsgelder — — — —	445	8	—	—	—	—			
3) Kleidergelder — — — — —	10602	4	—				26607	12	—
4) Beurlaubten-Gelder — — — —	13560	—	—						
Bleibet Rest — — —	—	—	—	—	—	—	71347	20	—

N. M. B. 1. B. S. 77. 8°.

3. Verzeichniß der bey eintretendem Kriege sämtlichen Wagen-, Pack- und Officierpferde, und der dazu gehörigen Knechte, nebst ihrem Tractament, für ein königl. preußisches Infanterie-Regiment, das 6 dreypfündige Kanonen und 3 Munitionswägen bey sich führet.

	Pferde.	Der Knechte Anzahl.	Der Knechte Löhnung.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
15 Brodtwagen, à 4 Pferde und 1 Knecht — — —	60	15	30	—	—
Staabs- oder Commandeurswagen — — — — —	4	1	2	—	—
Staabswagen des Grenadierbataillons — — — —	4	1	2	—	—
4 Staabsofficiere, jedem 1 Knecht — — — — —	—	4	8	—	—
Zelter und Kessel, 7 für jede Compagnie, macht für 12 Compagnien	84	—	—	—	—
4 Knechte für jede Compagnie, die sie führen — — —	—	48	96	—	—
Die Feld- und Brandwachtzelter der 2 Musquetierbataillons — —	1	1	2	—	—
— — — — des Grenadierbataillons — —	1	1	2	—	—
12 Capitaine jeder zu seinem Feld- und Zeltgeräthe 2 Packpferde,					
zur Oeconomie — — 1,					
zu Montirungsstücken — 2,					
Reitpferd — — 1.					
6.					
Hiezu 3 Knechte — — — —	72	36	72	—	—
44 Subalternofficiere, jedem 1 Pack-, 1 Reitpferd, 1 Knecht —	88	44	88	—	—
3 Adjutanten, jedem 1 Knecht besonders — — — —	—	3	6	—	—
Dem Regimentsfeldscheer zu Fortbringung des Medicinkastens —	3	2	4	—	—
Dem Quartiermeister 2, dem Auditeur und Feldprediger 1 Reitpferd —	4	3	6	—	—
Für die Artillerie zu 6. 3pfündigen Kanonen, zu jeder 4 Pferde 2 Knechte	24	12	24	—	—
Zu den 3 Munitionswagen für jeden 4 Pferde 2 Knechte — —	12	6	12	—	—
	357	177	354	—	—

An

	Pferde.	Anzahl.	Der Knechte Löhnung. Rthlr.	Gr.	Pf.
An Equipagegeldern den 12 Capitains zu Errichtung der Packsattel für ihre eigene und der Compagnie Zelterpferde, für die Montirungen der Knechte, und um sich in marschfertigen Stand zu setzen, jedem à 140 Rthlr. —	—	—	1680	—	—
44 Subalternen zur Equipage, jedem 30 Rthlr. — — —	—	—	1320	—	—
Dem Unterstaab — — — — — — —	—	—	60	—	—
Dem Regimentsfeldscheer zu Errichtung des Medicinkastens pr. Compagnie 20 Rthlr. — — — — — —	—	—	240	—	—
Dem Regimentsquartiermeister, Auditeur und Feldprediger, jedem 30 Rthlr. — — — — — —	—	—	90	—	—
Zur Reparatur und Instandsetzung der 15 Brodt- und 2 Staabswägen, mit allem Zugehör und Geschirr, den Wagen à 20 Rthlr. — —	—	—	340	—	—
Zur Reparatur der Sättel, die für die Pferde gehören, die die Montirungsstücke, Hakken und Schippen tragen, pr. Compagnie 3 Stück, also für 36 Sättel à 5 Rthlr. — — — — —	—	—	180	—	—
Zur Reparatur der 2 Packsättel zu den Wachtzeltern — — —	—	—	10	—	—
Für Geschirr und Stallsachen zu den Kanonen und Munitionswagen —	—	—	627	17	$8\frac{2}{3}$
Für Montirung der Knechte der Regiments-Artillerie, und 18 Brodtbeuteln — — — — — — — —	—	—	226	16	6
			4774	10	$2\frac{2}{3}$
Mehrere Ausgaben im Felde.					
Dem Regimentsfeldscheer monatlich 1 Rthlr., dem Bataillonsfeldscheer des Grenadierbataillons — 3 — — — —	—	—	15	—	—
An Fleischgeld für 144 Unterofficiers, 54 Zimmerleute, 45 Spielleute, 1800 Gemeine, 159 Knechte, 1 Profos. 2218 Köpfe, jedem $4\frac{1}{2}$ Pfund monatlich, macht 9981 Pfund à 1 Gr. 6 Pf. — —	—	—	623	19	6
An Löhnung für einen augmentirten Officier — 13 Rthlr. 120 Schützen — — — 240 — 120 Uebercomplete — — 240 —	—	—	493	—	—
An kleinen Montirungsgeldern für 182 Mann, jedem 8 Gr. —	—	—	60	16	—
An Kleidergeldern für 240 Mann, jedem à 11 Gr. — — —	—	—	110	—	—
Für die Artillerie: Kleine Montirungsgelder für 18 Knechte à 8 Gr. 6 Rthlr. — — Fleischgeld à 6 Gr. — — — 5 — 1 Gr. 6 Pf. Medicin à 6 Pf. — — — — 9 — — Monatliche Reparatur, Pferde-Beschlag, und Wagenschmiere — — — 18 — — —	—	—	29	10	6
			1331	22	—

An

An Rationen und Portionen:

	Tägliche Nation	Tägliche Portion.
1 Obrist	8	1
1 Obristlieutenant	6	1
3 Majors	9	3
3 Adjutanten, jedem 3 Rat.	9	3
12 Capitains, jedem 3 Rat.	72	12
pr. Compagnie 6 Packpferde, und 1 zu Schippen und Hakken	84	—
41 Subalternen, jedem 2 Rat.	82	41
Zu den Staabswagen des Regiments und Grenadierbataillons	8	—
Zu 15 Brodtwagen à 4 Pferde	60	—
Dem Regimentsquartiermeister	3	1
Auditeur	2	1
Feldprediger	2	1
Feldscheer	4	1
Zu den Wacht- und Brandzeltern	2	—
Für die Artillerie und Munitionswagen	36	—
Für 12 Feldscheers	—	12
144 Unterofficiere	—	144
45 Spielleute	—	45
54 Zimmerleute	—	54
1800 Gemeine	—	1800
1 Büchsenmacher	—	1
1 Buchsenschäfter	—	1
1 Profos	—	1
159 Knechte	—	159
18 Artillerieknechte	—	18
	387	2300

N. M. B. 1. B. S. 253—256—259—261—

Erster Anhang.
Von den Waffen.

Die Waffen überhaupt werden in

a) Offensive oder Trutz=, und

b) Defensive oder Schutz=Waffen eingetheilt.

Zu den erstern gehören 1. die Wurf= oder Schieß=Waffen, d. i. das kleine Gewehr und grobe Geschütz, womit man dem Feinde in der Entfernung Schaden zufügen kann.

2. Die Handwaffen, deren man sich im Handgemenge bedienet, sind itzt vorzüglich der Pallasch, Degen, Säbel, und Bajonet. Man nennet auch das kleine Schießgewehr das obere, Säbel und Bajonet das untere; sonst auch Säbel, Degen, Bajonet das blanke Gewehr. Als defensive Waffen sind itzt der Küraß und das Casquet [a]). (Bey der kaiserlichen Cavallerie, besonders im Türkenkriege, die Pickelhauben und Hufkreuze.)

Das kleine Schießgewehr bestehet aus 4 Haupttheilen. 1) Lauf, 2) Schaft, 3) Schloß, 4) Ladestock.

1) Lauf oder Rohr. Die Seele ist dessen innerer Raum, Pulverkammer, oder Pulversack, der Ort, wo das Pulver sich befindet, und wird durch die Schwanzschraube begränzt. Axe der Seele ist eine eingebildete Linie, die in der Mitte des Laufes der Länge nach gehet. Caliber und Durchmesser sind einerley, die Wände sind das Eisen, das die Seele umschließet. Das Zündloch gehet durch die Wand in den Pulversack.

a) Handbuch für Officiere in den anwendbaren Theilen der Kriegswissenschaften ꝛc. von Gr. Scharnhorst. Hannover, in der Helwingischen Hofbuchhandlung 1790. 3. Th. S. 3.

sack. Das Korn befindet sich vorne, das Visier oder die Gruppa hinten in der Mitte des Laufs.

2) Schaft, Kolbe, ist der untere Theil, den man an den Backen leget, das Dünne der Kolbe faßt man mit der rechten Hand, wenn man schießet. Der Vordertheil des Schafts heißet der Vorderschaft, und in der Nute liegt der Ladestock. Die Beschläge des Schafts heißen (Beschlag oder) Garnitur. In den Röhrchens steckt der Ladestock, das unterste heißet das Spitzröhrchen. Die Kolbe ist unten mit dem Kolbenblech, der Platte oder Kappe, mittelst Stoß oder Plattenschrauben verwahrt, hat den Handbügel, worin der Abzug, die Riembügel, und ist mittelst Stiften, Häften, Bändern oder Schiebern mit dem Lauf verbunden, unten lieget das (Schloßblech oder) Stoßeisen, worauf der Ladestock ruhet, und seitwärts ist das Seiten- oder Schraubenblech.

3) Schloß. Alle Theile desselben sind am Blatte festgemacht. Aeußerlich ist der Hahn, an dem die Lippen, die Arm, Wasserpfanne, Pfanne, oder Pfannendeckel, und die Pfannendeckelfeder. Inwendig ist die Stangen- und Schlagfeder. Diese greifet mit dem Haaken oder Krappe in die concave Rundung der Nuß. Diese hat noch 2 Einschnitte, die man Ruhne oder Rasten nennet, in welche die Stange greifet. Unter der Nuß ist die Studel oder Deckel, und das ganze Schloß ist mit Schloßschrauben an den Schaft angemacht.

4) Ladestock. Der gewöhnliche ist bekannt, der cylindrische ist fast cylindrisch, oder an beiden Enden einem abgekürzten Kegel gleich [b]).

Paß-

b) S. 4—6.

Paßkugeln sind solche, die mit Gewalt in den Lauf getrieben werden müssen. Caliberkugeln solche, die einen Spielraum haben, d. i. der Raum zwischen den Kugeln und den Wänden. Laufkugeln sind kleiner, und werden 4 bis 6 auf einmal geladen.

Die Länge des Gewehres muß zwischen 5 Fuß 2 und 6 Zoll betragen; ist es kürzer, so reichet beym Anschlagen das dritte Glied nicht über das erste hervor; ist es länger, so ist es beschwerlicher zu laden. Weil der Schwerpunct weiter vorfällt, zittert der Mann beym Anschlag, und es schießet doch nicht weiter.

Die Schwere ist 12 Pfund, wenn es 2 Loth, und 10 Pfund, wenn es $1\frac{1}{2}$ Loth Bley mit der halben Schwere Pulver schießet; ist es leichter, so stößt das Gewehr zu sehr zurück c).

Bey einem 40 Zoll langen Gewehre (soll wol Lauf seyn) giebt die halbkugelschwere Ladung die größte Schußweite, bey einem 50 Zoll langen $\frac{3}{8}$, bey einem 35 Zoll langen aber $\frac{5}{8}$ Kugelschwere an Pulver. Die Art, die rechte Ladung für ein Gewehr zu bestimmen, ist, sie zu vermehren, bis das Gewehr stößt, und dann zu vermindern, bis der Stoß erträglich wird d).

Vom Anfang der Kolbe an darf der Schwerpunct, wenn das Bajonet aufgesteckt ist, nicht über 2 F. 6 Z. entfernt seyn, denn dahin kömmt beyläufig die Hand des Mannes beym Anschlag, und, fällt der Schwerpunct weiter hinaus, so bekömmt das Gewehr das Uebergewicht, und sinket.

Die Dicke des Laufs beträgt vorne $\frac{3}{4}$ bis 1, hinten 3 bis 4 Linien, bey geringerer Stärke würde es theils bey anhaltendem Feuer nicht aushalten, wenn es nicht aus vorzüglich gutem Eisen gemacht wäre, theils auch zu leicht seyn.

Die

c) S. 6—7. d) S. 7—14.

Die Erfahrung giebt, daß ein 40 Pariser Zoll langer Lauf bey $\frac{1}{2}$ kugelschwerer Ladung die größte Schußweite giebt [e]).

Die Zündlöcher machen mit der Axe der Seele beyläufig einen Winkel von 100 Grad. Die gewöhnlichen haben 1, die conischen äußerlich $1\frac{1}{2}$, innerlich 3 bis 4 Linien, im Durchmesser; kleinere verstopfen sich zu leicht mit Schleim bey anhaltendem Schießen. Die neuen Zündlöcher verlieren zwar $\frac{1}{68}$ mehr an Kraft, als die alten, doch ist dieser Verlust unbeträchtlich [f]).

Die Kolbe muß so gebogen seyn, daß das Auge des Zielers beym Anschlage von selbst in die Visierlinie des Korns und der Gruppe komme, daher muß der untere Theil mit der Verlängerung des Laufs einen stumpfen Winkel machen, und darf nicht über 1 F. 3 bis 6 Zoll seyn, sonst würde bey geringerer Länge der Arm beym Zielen eine unbequeme Lage haben, und das Gewehr zu kurz seyn, bey größerer Länge aber fiele der Schwerpunct zu weit hinaus [g]).

Das Bajonet muß $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß Länge haben. Länger würde es den Schwerpunct zu weit vorbringen, kürzer würde es nicht den Nutzen haben, den man sich davon bey Vertheidigung einer Brustwehr verspricht. Denn wenn man das Gewehr samt dem Bajonet auf $6\frac{1}{2}$ Fuß lang, die Arme aber auf 2 Fuß Länge rechnet, so macht dies $8\frac{1}{2}$ Fuß Länge aus, und ist beyläufig der Dicke der Brustwehr gleich, so daß man nach den escaladirenden Feind in den Graben hinabstoßen kann.

Der Ladestock darf nicht zu leicht seyn, um leichter die Patronen hinabstoßen zu können [h]).

(S. beyliegende Tabelle.)

Den

e) S. 14—15. f) S. 16—17.
g) S. 18—19. h) S. 19.

Untersuchungsverzeichniß verschiedener Infanterie-Gewehre.

Untersuchungsverzeichniß verschiedener Infanterie-Gewehre.	Länge des ganzen Gewehrs. Lauf. F.	Lauf. Z.	Schaft. F.	Schaft. Z.	Bajonet. Länge. F.	Bajonet. Länge. Z.	Kolbe. Länge. F.	Kolbe. Länge. Z.	Kolbe. Voll.	Kolbe. Ausgehöhlt.	Dicke des Laufs. Oben. (in 100 Theile d. Zolls.)	Dicke des Laufs. Unten.	Caliber des Laufs.	Dicke des Gußes am Lauf. Unten.	Dicke des Gußes am Lauf. Oben.
Englisches Gewehr.	3	12	5	—	1	10	1	4	—	1	94	50	79	28	8
Preußisches Gewehr mit cylindrischem Ladestock, und conischem Zündloch.	3	6	4	7	1	6	1	4	—	1	93	50	78	30	8
Kaiserliches Infanterie-Gewehr mit cylindrischem Ladestock, und conischem Zündloch.	3	10	4	11	1	6	1	5	1	—	94	43	78	33	7
Sächsisches Gewehr.	3	7	4	6	1	10	1	3	1	—	93	45	80	33	7
Neues Hannöverisches Gewehr mit cylindrischem Ladestock, und conischem Zündloch.	3	8	4	11	1	4	1	5	—	1	90	50	70	36	8
Altes Hannöverisches Infanterie-Gewehr.	3	9	4	10	1	7	1	4	—	1	95	56	80	36	6

Untersuchungsverzeichniß verschiedener Infanterie-Gewehre.	Schloß. Halbrunde.	Schloß. Platte.	Schloß. Mit Aempfann.	Garnitur. Krause.	Garnitur. Schlichte.	Garnitur. Trichterform-Röhrchen.	Aequilibre von der Kolbe an gerechnet. F.	Aequilibre Z.	Schwere des Laufs. Pf.	Laufs. Lt.	Ladestocks. Pf.	Ladestocks. Lt.	Schlosses. Pf.	Schlosses. Lt.	Bajonets. Pf.	Bajonets. Lt.	Schafts, incl. Garn. Pf.	Schafts, incl. Garn. Lt.	Ganzen Gewehrs. Pf.	Ganzen Gewehrs. Lt.
Englisches Gewehr.	1	—	1	—	1	1	2	3	5	2½	—	19	1	5	—	24	3	29	11	16 a).
Preußisches Gewehr mit cylindrischem Ladestock, und conischem Zündloch.	—	1	—	—	eckigt.	1	2	4	4	28	1	1	1	6	—	23	3	16	11	23 b).
Kaiserliches Infanterie-Gewehr mit cylindrischem Ladestock, und conischem Zündloch.	1	1	—	—	mit eisernen Bändern oder Schiebern.	1	2	4	3	30	—	27	1	4	—	23	3	23	10	12 c).
Sächsisches Gewehr.	1	—	1	—		1	2	4	4	27	—	20	1	5	1	2	3	1	10	23 d).
Neues Hannöverisches Gewehr mit cylindrischem Ladestock, und conischem Zündloch.	—	1	1	—	1	1	2	4	4	21	1	1	1	9½	—	24	3	12	11	3 e).
Altes Hannöverisches Infanterie-Gewehr.	—	1	1	—	1	1	2	4	5	23	—	18	1	1½	—	23	2	28	10	30 f).

a) Ist nicht ausgekolbet, hat rechts 3 Zoll von der Schwanzschraube eine kleine Biegung, übrigens aber ist der Lauf rein und gut.
b) Ist nicht ausgekolbet, auch nicht nach der Seite gerichtet.
c) Ist nicht ausgekolbet, und nicht nach der Seite gerichtet.
d) Ist nach der Seite ganz gerade gerichtet, auch ganz gut ausgekolbet.
e) Ist nach der Seite gerichtet und ausgekolbet, und hat ein trichterförmiges Zündloch.
f) Ist nach der Seite gerichtet und ausgekolbet, hat einige Bohrringe, und stehet etwas unter sich.

Den Visierschuß nennet man jenen, wo die Kugel das in der Visierlinie liegende Object trifft. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, um einen Mann in der Mitte zu treffen, man auf 100 bis 150 Schritte auf die Knie, auf 200 Schritte auf den Gürtel, auf 250 Schritte auf den Kopf zielen müsse [i].

An Spielraum hat das hannöverische Gewehr $1\frac{3}{5}$ bis $1\frac{4}{5}$, das preußische aber $1\frac{2}{5}$ Linien Colberger Maaß. Wenn die Kugeln die ordentliche Größe haben, darf das Papier zu den Patronen nicht zu stark seyn, denn eine kleinere Kugel in starkem Papier giebt einen ungewissern Schuß, als eine größere Kugel [k].

Die Schußweite ist bey dem hannöverischen Gewehr unter 15 Minuten 711 Par. Fuß, mit 8 Grad Erhöhung 2133 Par. Fuß. Folgende Tabelle zeiget die von Antoni gemachten Versuche über die Schußweite.

i) S. 21. k) S. 23—24.

Arten des Gewehrs.	Länge des Laufs in Par. Fuß.	Gewicht der Kugel. Loth.	Gewicht des Pulvers. Loth.	Richtung. Erhöhete Grade.	Schußweite in Par. Fuß.
Gezogenes Rohr.	3 F.	1½	¾	15 Grad.	2396
				24 —	2492
				45 —	2360
Flintenlauf.	3 F. 3 Z.	2	¼	7½ —	2520
				15 —	3510
				24 —	3564
				45 —	3090
Musquetenlauf.	5 F. 2 Z.	6	2½	15 —	5244
				24 —	4602
				45 —	4540
		7	2½	15 —	4506 [1].

Die Erfahrung lehret, daß die Kugeln sehr von der Richtung des Gewehrs abweichen, und nicht alle Kugeln treffen. Ursachen dieser Abweichungen sind:

1) Der Spielraum, der den Schuß ungewiß macht, 2) die Unregelmäßigkeit der Kugel, da, wo eine etwas ebenere Stelle ist, die Luft mehr Widerstand, als dem runden Körper leistet, und folglich die

1) S. 25—27.

die Kugel ihre Direction verliehret. Versuche aber haben gezeigt, daß ein als gut anerkanntes Pulver und der Rückstoß keine Ursachen der Abweichungen sind, da ein an einer Schnur freyhängender Lauf doch auf 40 Schritte den Punct, worauf gezielet worden, traf m).

Da diese Ungewißheit der Schüsse nicht zu vermeiden ist, und die Erfahrung lehret, daß bey einem Gewehre und einer Richtung die Kugel bald auf 220, bald 368 Schritte aufschlägt, so ist die Wahrscheinlichkeit des Treffens bey dem Infanteriegewehr mit Caliberkugeln beyläufig folgende:

Distanz in Schritt.	Wie viel Kugeln von der ganzen Anzahl treffen auf ein Bataillon.	Wie viel Kugeln von der ganzen Anzahl treffen auf ein Escadron.
100	$\frac{3}{4}$ Theil.	$\frac{5}{6}$ Theil.
200	$\frac{3}{8}$ —	$\frac{1}{2}$ —
400	$\frac{1}{3}$ —	$\frac{3}{8}$ — n).

Doch wird hier vorausgesetzt, daß genau gezielet werde, welches bey dem gemeinen Mann nicht zu erreichen ist. Kaiser Joseph II. ließ ein Grenadierbataillon ausrücken, einmal im Avanciren durchchargiren, und in die nach Bataillonsbreite und Mannshöhe errichtete hölzerne Wand trafen nur 23 Kugeln, oder von 24 Kugeln eine. V.

Mit Paßkugeln zeigen die Versuche, daß von 6 Schüssen 4 in eine Linie Infanterie, und 5 in eine Linie Cavallerie trafen, aber die längere Zeit, die man zum Laden brauchet, verstattet es nicht, daß man sich derselben bediene o).

m) S. 29—32. n) S. 28. 29. o) S. 33.

Untersuchung eines Gewehrs.

Wenn man einen kleinen Cylinder von Bley durch den Lauf treibet, so zeiget die gleichförmige Reibung, daß der Lauf gleich weit sey; hat die Kugel aber zu Zeiten gar keine Reibung, zu Zeiten aber eine größere, so beweiset dies das Gegentheil. Um zu sehen, ob der Lauf gerade sey, so zieht man eine straffgespannte Saite durch denselben, drehet ihn herum, und sieht gegen den Tag durch den Lauf, ob die Saite stets die ganze Wand überall berühre, oder nicht. Im ersten Falle ist er gerade. Die Schwanzschraube muß auf der Fläche im Lauf glatt seyn, um sich leicht reinigen zu lassen, und muß etwa 5 nicht zu kleine, überall gleich dicke Schraubengänge haben, und nicht im Hineinschrauben wandelbar seyn. Um sich zu überzeugen, daß im Laufe keine Ritzen sind, verstopft man das Zündloch, füllet den Lauf mit Wasser, treibet ein cylindrisches Holz, das gerade in den Lauf passet, hinein, und bemerket, ob irgendwo Wasser durchgehe. Eine genau passende hinabgelassene Kugel zeiget, ob die Caliber gleich sind. Alle Theile des Schlosses müssen keine große Reibung haben, sonst schleifen sie sich bald ab, und werden wandelbar; man muß die Federn spannen, Hahn, Pfannendeckel bewegen, und sehen, ob alles einen gleichförmigen Gang habe, auch ob sich der Pfannendeckel nicht am Lauf oder Schaft reibe, wodurch der Stein sehr leidet. Die Federn müssen nicht sehr dicke seyn, sonst haben oder conserviren sie doch nicht lange die Federkraft, oder sind zu stark, wenn sie gut und gleichförmig gehärtet sind. Die Abzüge müssen nicht zu leicht seyn, damit sie nicht bey der Bewegung selbst Feuer geben. Alle Theile müssen genau an einander schließen. Um die Gewehre durch den Schuß zu probiren, giebt man zuerst doppelte, dann zu einigen Schüssen einfache Ladung, man stellet sich auf verschiedene Entfernungen,

nungen, und sucht dadurch die mittlere Schußweite zu bestimmen p).

Auf kurze Zeit, z. B. auf Commando u. d. g., kann man den Mangel an Spannkraft der Feder durch vorgeschlagene Stifte ersetzen. Bleibet der Hahn nicht in Ruhe, ist der Abzug zu leicht, oder gehet das Gewehr von selbst los, so ist die Raftpfalze nicht tief genug, oder der Theil der Stange, die darin fasset, zu stumpf, dann hilft man in beiden ersten Fällen mit der Feile, im letzten durch einen vorgeschlagenen Stift. Schlägt der Pfannendeckel nicht auf, so hilft man oft durch Vorsetzen des Steines q).

Verschiedenheit der itzigen Gewehre.

Die conischen Zündlöcher sind schon eine alte Erfindung, sie wurden im 7jährigen Kriege von den Freytakkischen Jägern gebraucht, sind vor (15 bis 16) Jahren bey den Preußen (später bey Oesterreich) eingeführt worden. Die Oesterreichischen und Hannöverischen Schwanzschrauben sind inwendig ganz ausgerundet, welches das Durchfallen des Pulvers mehr erleichtert, als bey den Preußen, wo ein gewisser Theil oben eben geblieben ist. Da aber dadurch die Schwanzschrauben durch den Ladestock leichter ruinirt werden, so wird beym Exercieren ein Pfropf (von zusammengerolltem Tuch) auf die Schwanzschraube geschoben.

Der österreichische Ladestock ist der leichteste, der kurz nach dem 7jährigen Krieg eingeführte preußische aber der schwerste, und hat oben die größte Schwere, dadurch bekömmt das Gewehr leicht das Uebergewicht. Alle Bajonette sind dreyeckigt, oder schilfklingenförmig, bis auf das hannöverische, das zweyschneidig ist. (S. 36—38.)

p) S. 40—46. q) S. 54.

Die preußische Kolbe ist gerade, nicht gut zum Zielen, die österreichische ist hierzu bequemer, die hannöverische im Anschlag so bequem, wie ein Jagdgewehr.

Bey dem preußischen Gewehr ist der Lauf mit dem Schaft durch Stifte, bey dem hannöverischen durch Laufstifte oder Heftschieber befestiget. Die österreichischen Gewehre haben (Ringe) eiserne Bänder mit viereckigen Löchern, in die eine im Schaft liegende Feder eingreifet. (S. 39.)

Am österreichischen Schloß sind alle Theile, besonders die Feder, viel größer, als wie an andern, wodurch sie die Federkraft länger erhalten. Der Hahn hat unten einen Ausschnitt, und am Schloßblatte ist ein Vorstand, um das Ueberspannen des Hahns und das Abschlagen, wenn er zufällig in die offene Pfanne fällt, zu verhüten. Die Hahnlippenschraube hat einen Einschnitt; damit der Strahl des Pulvers durch das conische Zündloch den Nebenmann nicht incommodire, so ist ein (eiserner) Feuerstrahlschirm angebracht, der willkührlich nach dem Hahn zurückgedreht werden kann, um die Pfanne zu reinigen. Endlich hat die Pfanne einen Vorstand, der in den Pfannendeckel greifet, um das Wasser vom Pulver abzuhalten.

Das hannöverische Schloß unterscheidet sich von den übrigen dadurch, daß es weit weniger Schrauben hat, und folglich weniger Reparationen unterworfen ist. (S. 39 — 41.)

C. Kriegs-

C. Kriegswissenschaften.

c. Militairische Kriegsgeschichte.

2. Nach einzelnen Feldzügen.

A. Kreuzzug von 1097.

a. Eroberung Jerusalems durch Gottfried von Bouillon und Raimund von Toulouse, nach der Erzählung des Wilhelm von Tyrus [a]).

Gottfried von Bouillon, Herzog von Niederlothringen, war einer der größten Feldherren seiner Zeit, und wurde, nachdem er viele Proben einer großen Tapferkeit in Deutschland und Italien unter Kaiser Heinrich IV. abgelegt hatte, zum obersten Anführer der Kreuzfahrer ernannt. Gottfried setzte sich 1097 an ihre Spitze. Er zwang den Kaiser Alexius Comnenus, ihnen den Durchzug durch seine Staaten zu gestatten, nahm Nicäa, Antiochien, viele andere Plätze, und endlich auch Jerusalem ein.

Die Eroberung selbst beschreibt nun Wilhelm von Tyrus also [b]):

Als der Sieg bis um die siebente Stunde des Tages [c]) mißlich und zweifelhaft geblieben war, so ließen unsre Soldaten, welche beynahe verzweifelten, und von unmäßiger Anstrengung ganz entkräftet wa-

 ren,

a) Gemeinnütziges Portefeuille. 2tes St. Amsterdam und Lingen 1789. S. 105.

b) Historia rerum in partibus transmarinis gestarum a tempore successorum Mahumeth usque ad annum Domini MCLXXXIV. Lib. VIII. Cap. 16. etc.

c) Dies war am Tage der Eroberung, den 15ten Julius 1099. Die Belagerung hatte bereits ohngefähr 5 Wochen gedauret.

ren, von ihrem Muthe nach, und wollten schon das bewegliche Fort, welches von den beständigen Steinwürfen fast zertrümmert war, mit den übrigen Rüstzeugen, die vom hereingeworfenen Feuer bereits dampften, ein wenig zurückziehen, und das Treffen bis auf den folgenden Tag aufschieben. Schon lief das muthlose Heer aus einander, schon frohlockten die Feinde, und forderten die unsrigen verwegener als sonst zum Treffen auf, als in dieser verzweifelten Lage ein Wunder, von Gott gewirkt, einen kräftigen und erwünschten Trost gewährte. Denn von dem Oehlberge herab gab ein Soldat, welcher hernach verschwand, und einen weitschimmernden und blitzenden Schild hin und her schwang, unsern Legionen ein Zeichen zurückzukehren, und den Kampf wieder zu beginnen [d]). Der Herzog Gottfried, welcher mit seinem Bruder Eustach sich in dem obersten Stockwerke des beweglichen Forts befand, um die Stadt desto besser angreifen und dies Gebäude sorgfältiger beschützen zu können, wurde durch dies Zeichen nicht wenig erfreut, und rief mit starker Stimme das Kriegsvolk und seine Führer wieder zurück. Durch eine besondere göttliche Providenz kehrten nun die Schaaren frohlockend zum Kampfe zurück, und man sahe jetzt den Streit mit ganz neuer und gleichsam ungeschwächter Kraft wieder beginnen. Denn diejenigen, welche vorher ermattet oder verwundet sich zurückgezogen hatten, stellten sich jetzt von selbst mit erneuertem Muthe und

d) Nach andern Geschichtschreibern war es ein vom Himmel herabsteigender Ritter, der dem Gottfried ein Zeichen gab, welches ihn des Sieges versicherte. Der Graf Raimund von Toulouse sagte eben das, und wirklich war dies Mährchen so übel nicht ausgesonnen, den gesunkenen Muth des Heers wieder zu beleben, welches jetzt Wunder der Tapferkeit that, in der festen Ueberzeugung, daß der Himmel selbst für dasselbe kämpfte.

und verdoppelter Kraft dar, und drangen hitzig vor. Die Fürsten aber und Führer des Heers zogen vor den übrigen einher, und feuerten ihren Muth durch ihr Beyspiel an. Selbst die Weiber wollten nicht ohne Theilnehmung an einem so mühvollen Geschäffte bleiben, und reichten den vom Kampfe ermatteten Männern einen Labetrunk dar, wobey sie sie durch eine hinreißende Beredtsamkeit noch mehr gegen den Feind aufreizten. Jetzt herrschte im Lager ein so allgemeines Frohlocken, eine solche Thätigkeit, daß in Zeit von einer Stunde der Wall geebnet, die Vormauer erstiegen, und das bewegliche Fort mit Gewalt an die eigentliche Mauer gerückt war. Die Einwohner hatten aber, wie ich schon vorher gesagt habe, Balken, die sehr lang und von festem Holze waren, von der Mauer heruntergehangen, um das Spielen der Maschinen unwirksam zu machen. Unsre Soldaten hieben von zweyen dieser Balken die Stricke, an welchen sie befestiget waren, ab, und stürzten sie auf die Erde; die untenstehenden fingen sie mit vieler Gefahr auf, und stellten sie unter die Brücke, die, wie wir bald ausführlicher sehen werden, von dem beweglichen Fort bis auf die Mauer reichte, um ihr Stützungspuncte zu geben. Denn die Brücke war aus keinem starken Holze zusammengesetzt, und hätte ohne diese Stützen das herübergehende Volk nicht tragen können.

Mittlerweile, als man auf der mitternächtlichen Seite der Stadt mit einer solchen Thätigkeit zu Werke ging, bestürmte der Graf von Toulouse, der mit seinen Kriegern von gleichem Eifer beseelt war, die südliche Seite mit der größten Tapferkeit; und nachdem sie einen Wall innerhalb drey Tagen mit unsäglicher Mühe zu Stande gebracht hatten, rückten sie muthig das bewegliche Fort an die Mauer, so daß diejenigen, welche auf den Thürmen der Stadt und dieser Maschine waren, sich beynahe mit ihren Lanzen erreichen konnten. Es herrschte also von beiden Seiten

ten ein gleicher Eifer, eine gleiche Thätigkeit, und man bewies sich um so mehr geschäfftig, weil dies der Tag war, von welchem ein Knecht Christi, der auf dem Oehlberge wohnte, gewiß versichert hatte, daß er der Tag der Eroberung seyn würde [e]). Ueberdies sahen auch diese Truppen das Schwenken des Schildes vom Oehlberge her, welches ihren Muth entflammte, und sie des Sieges gewiß machte. Beide Armeen waren also bis dahin gleich glücklich, als wenn ihr Werk von einem Urheber gefördert würde, welcher jetzt beschlossen hatte, sie auf eine würdige Art zu belohnen. Und es war auch Zeit, daß sie endlich die Früchte ihrer Arbeiten und Gefahren einerndteten und den Sold für ihre treugeleisteten Kriegsdienste empfingen.

Die Legionen des Herzogs und seiner Gefährten, die, wie ich schon vorher gesagt habe, die Stadt an der mitternächtlichen Seite bestürmten, waren also mit göttlicher Hülfe schon so weit gekommen, daß sie, weil der Feind ermattete und nicht länger Widerstand zu thun vermochte, die Vormauer erbrachen, den Wall ebneten, und ungestört an die Mauer rückten, weil der Feind es nur selten wagte, sie durch die Schießscharten zu beunruhigen. Diejenigen, welche in dem beweglichen Fort waren, steckten auf Befehl des Herzogs einen Polster, welcher mit roher Seide gefüllt war, und die Strohsäcke in Brand, so daß durch den Nordwind große schwarze Dampfwolken in die Stadt getrieben wurden, und als diese sich vermehrten, mußten diejenigen, welche die Mauer vertheidigten, weil sie, in die Wirbel dieses Rauchs gehüllt, Mund und Augen nicht mehr öffnen konnten, ihren Posten verlassen. Dies bemerkte nicht so bald der Herzog, als er

e) Vielleicht spielte dieser Knecht Christi den frommen Betrug mit dem Schilde, wenn er anders wirklich ist gespielt worden, und nicht eine bloße Erdichtung Gottfrieds und Raimunds war.

er mit der möglichsten Geschwindigkeit die Balken, welche man dem Feinde entrissen hatte, in die Höhe bringen ließ, und so wie diese an der einen Seite auf die Maschine, an der andern auf die Mauer waren gelegt worden, befahl er die bewegliche Seite des Forts f) herabzulassen; und als dies geschehen war, hatte man eine Brücke von hinlänglicher Festigkeit. So gereichte also das, was der Feind zu unserm Verderben ersonnen hatte, zu seinem eigenen! Ueber diese Brücke drang nun zuerst der wegen seiner Tapferkeit berühmte und durchlauchtige Herzog Gottfried mit seinem Bruder Eustach in die Stadt, und ermunterte die übrigen ihm zu folgen; die nächsten nach ihm waren die edlen Gebrüder Ludolph und Wilhelm von Dornick, deren Thaten ein immerwährendes Andenken verdienen; dann kam eine große Menge von Rittern und Fußvolk, so daß die Maschine und Brücke nicht mehrere aufnehmen konnte. Als die Feinde sahen, daß unsre Truppen schon die Mauer erstiegen hatten, und der Herzog seine Armee bereits hereinführte, verließen sie die Thürme und Mauern, und begaben sich in die engen Straßen. Die andern, welche noch draußen Zuschauer waren, bemerk-

f) Man sehe von dieser Maschine, welche ich ein bewegliches Fort genannt habe, und dem übrigen das 12te Capitel dieses Buchs. Cum quadrilatera essent haec aedificia, latus quod urbi erat oppositum duplici erat textura munitum, et exterior arte quadam deponi poterat, ita ut muro superpositum vicem pontis introire volentibus exhibere posset. (Diese beweglichen Forts hatten 4 Seiten, wovon die eine, welche der Stadt zugekehrt wurde, mit einer Fallbrücke versehen war, welche auf die Mauer niedergelassen werden und so den Stürmenden als Brücke dienen konnte.) — Eine solche Maschine wurde in der lateinischen Sprache des Mittelalters castellum genannt, und hatte mit der vinea der Alten wahrscheinlich eine sehr große Aehnlichkeit.

bemerkten nicht so bald, daß der Herzog und der größte Theil der Edlen sich der Thürme bemeistert hatte, als sie es nicht abwarten konnten, durch die Maschine heraufzusteigen, sondern Sturmleitern an die Mauer legten, die in großer Anzahl vorhanden waren — denn einem öffentlichen Befehle gemäß mußten sich je zwey und zwey Ritter eine anschaffen — und so fügten sie sich zu denen, welche auf der Mauer die weitern Verhaltungsbefehle des Herzogs erwarteten. Auf diese Art drangen also auch bald der Graf von Flandern vor, und der Herzog der Normandie [g]), ein edler, nie genug zu preisender Held; ferner Tankred [h]), Hugo der ältere [i]), der Graf von S. Paul, Balduin von Bourg [k]), Gasto von Beart, Gastus von Bederz, Gerard von Rossellon, Thomas von Feria, Conan aus Guienne, der Graf Raimbold von Arras, Ludwig von Monson, Cono von Montaigu, Lampert sein Sohn und andere, deren Namen und Anzahl wir nicht angeben können. Als der Herzog sahe, daß diese und andere Helden wohlbehalten in die Stadt gedrungen waren, detaschirte er einige an das mitternächtliche Thor, welches gegenwärtig das St. Stephansthor heißt, mit einer hinlänglichen Begleitung von Truppen ab, um es zu öffnen und das draußen wartende Kriegsvolk einzulassen. Dies geschah in der größten Geschwindigkeit, und jetzt strömte das ganze Heer haufenweise ohne alle Ordnung in die Stadt, welche Begebenheit sich an einem Freytage um die neunte Stunde des Tages ereig=

g) Beide hießen Robert, beide verhandelten ihre Staaten, als sie den heiligen Feldzug antraten.

h) Dieser Tankred war ein Neffe Boamunds, eines Sohns des Robert Guiscards, welcher Sicilien eroberte.

i) Oder große, Graf von Vermandois, Bruder des Königs Philipp von Frankreich.

k) Gottfrieds Bruder, nachmaliger König von Jerusalem.

ereignete, und die Vorsehung scheint es mit Fleiß so veranstaltet zu haben, daß gerade zu der Stunde und an dem Tage, an welchem Jesus Christus für das Wohl des Menschengeschlechts in eben dieser Stadt einst litt, das Volk, welches für den Ruhm seines Erlösers focht, die glückliche Erfüllung seiner Wünsche sah. An eben diesem Tage soll auch der erste Mensch erschaffen worden seyn, so wie der zweyte an demselben starb; daher es denn auch schicklich war, daß seine Glieder und Nachfolger in seinem Namen den Sieg über die Feinde davon trügen [1].

Der Herzog und seine Begleiter gingen jetzt in geschlossenen Gliedern in allen Revieren und Gassen der Stadt umher, und alle Feinde, auf welche sie stießen, tödteten sie ohne Unterschied des Alters und Standes mit der Schärfe des Schwerdts. Allenthalben fand man eine so große Menge von Erwürgten, so viele Haufen von abgeschnittenen Köpfen, daß man nicht anders, als auf Leichnamen einhergehen konnte. Schon waren unsre Fürsten unter einer erschrecklichen Niederlage auf verschiedenen Wegen bis in die Mitte der Stadt vorgedrungen, begleitet von einem zahllosen Haufen Volks, welches nur auf Verderben sann, und nach dem Blute der Ungläubigen dürstete: als der Graf von Toulouse, der mit den ihn begleitenden Fürsten die Stadt vom Berge Zion her bestürmte, noch nichts von der Eroberung der Stadt, noch nichts von dem bereits erfochtenen Siege wußte. Aber jetzt schlossen sie aus dem entsetzlichen Getöse, aus dem fürchterlichen Geschrey, welches durch

1) Dergleichen frommen Unsinn findet man oft bey den besten Schriftstellern des Mittelalters. Wilhelm hat hier ein vitium subreptionis begangen. Es trug nicht eine reelle Beziehung des Leidens und Sterbens unsers Erlösers, sondern die Idee davon, die das Heer begeisterte, das Vorurtheil, welches in den Gemüthern haftete, so viel zum Siege bey.

durch unsern Eintritt und das Morden verursacht wurde, daß die Stadt mit Sturm erobert, und unsre Legionen hereingedrungen wären. Auch der Feind staunte über dies ungewöhnliche Geschrey und den Auflauf des Volks; er sah aber nicht so bald, was geschehen war, so verließ er Thürme und Mauern, floh hier und dort hin, und war auf nichts, als seine Rettung bedacht. Der größte Theil begab sich auf die nahegelegene Burg: unsere Truppen aber befestigten mittlerweile ohne Widerstand die Brücke an der Mauer, legten die Sturmleitern an, drangen ungehindert in die Stadt, und öffneten sogleich das nahegelegene Mittagsthor, damit das übrige Kriegsvolk desto geschwinder hereinkommen könnte. Jetzt rückte der gestrenge und tapfere Graf von Toulouse ein, Ysakard Graf von Die, Raymund Pelez, Wilhelm von Sabram, der Bischof von Alby und viele andre Edle, deren Anzahl und Namen uns die Geschichte nicht überliefert hat. Vom Kopfe bis auf die Fußsohlen schön bewaffnet, und in geschlossenen Gliedern durchstreiften sie die andere Hälfte der Stadt, und richteten eine schreckliche Niederlage an. Denn diejenigen, welche dem Herzoge und seinen Truppen entronnen waren und dem Tode zu entgehen glaubten, wenn sie sich in ein anderes Quartier der Stadt begäben, stießen auf diese, erlagen unter den Streichen des Schwerdts, und stürzten sich so aus einer Gefahr in die andere. Das Morden und Blutvergießen war in der That so entsetzlich, daß selbst die Sieger Schauder und Ekel davor empfanden m).

Der größte Theil des Volks war in den Vorhof des Tempels geflüchtet, welcher in einer abgelegenen Ge-

m) Und doch nicht aufhörten zu würgen? — Dies scheint ein Widerspruch zu seyn. Man bedenke aber, daß sie es ex officio thaten. Sie hielten sich für die Henkersknechte unsers lieben Herrn, so wie sich weiland die Juden bey der Eroberung Palästina's für die Büttel Jehovah's hielten.

Gegend der Stadt lag, und mit einer Mauer, Thürmen und starken Thoren versehen war: aber dieser Zufluchtsort konnte niemanden vom Tode erretten. Denn Tankred begab sich sogleich mit dem größten Theile der ganzen Armee dort hin, drang mit Gewalt in den Tempel, und nach einem großen Blutbade, welches er angestiftet hatte, raubte er eine große Menge Goldes, Silbers und Edelgesteine; man glaubt indessen, daß, nach wiederhergestellter Ruhe, alles sey wieder zurückgegeben worden. Mittlerweile hörten auch die übrigen Fürsten, die das, was ihnen auf den Straßen begegnete, ermordeten, daß sich die Bürger innerhalb der Ringmauern des Tempels retirirt hätten: sie marschirten also einmüthig dahin, ließen einen Theil ihres Fußvolks und ihrer Reuter herein, die alles ohne Schonung mit dem Schwerdte erwürgten und Ströme Bluts vergossen. Es war ein gerechtes Gericht Gottes über diejenigen, die das Heiligthum des Herrn durch abergläubische Gebräuche entweihet, und es seinem treuen Volke entrissen hatten, daß sie dieses capitale Verbrechen mit ihrem Blute und Leben bezahlen mußten. Entsetzen kam einem jeden an, der den Boden mit Leichnamen und zerstückelten Gliedern übersäet und mit blutigen Strömen bedeckt sah; Grausen und Angst erweckte zwar der Anblick so vieler zerstümmelter Leichname; aber nicht minder schrecklich war der Anblick der Sieger selbst, welche von dem Scheitel bis auf die Fußsohlen vom Blute troffen. Es sollen im Bezirke des Tempels allein zehntausend Menschen ermordet worden seyn, und die Zahl der in der übrigen Stadt und auf den Gassen umgekommenen wird nicht geringer angegeben [n]). Während dies geschah, schwärmte der

n) Die Anzahl aller Erschlagenen belief sich nach andern Schriftstellern wol auf hunderttausend Menschen, welches wahrscheinlich zu viel ist. Vierzig bis funfzigtausend ist wol das höchste, was man annehmen kann.

der übrige Theil der Armee noch immer in der Stadt herum, und suchte die Unglücklichen auf, welche sich aus Furcht vor dem Tode in den engen Gassen und abgelegenen Winkeln versteckt hielten, zog sie an's Tageslicht und erwürgte sie. Andre drangen in kleinen Haufen in die Häuser, tödteten den Hausvater mit seinen Weibern, Kindern und Hausgesinde mit dem Schwerdte, oder stürzten sie von oben herab, daß sie die Hälse brachen. Das Haus aber, welches jeder mit Gewalt in Besitz genommen hatte, eignete er sich mit allen Pertinenzstücken zu, weil man vor der Eroberung der Stadt einen Contract gemacht hatte, daß ein jeder das, was er sich erwerben würde, vermittelst des Eigenthumsrechts auf ewige Zeiten ohne Gefährde besitzen sollte. Daher richteten sie ein so schreckliches Blutbad an; daher durchsuchten sie so sorgfältig alle abgelegene und einsame Oerter der Stadt, und erbrachen die verborgensten Gemächer der Wohnungen, nachdem sie vorher ihre Schilde oder andere Waffen vor dem Eingange befestigt hatten, damit die Vorübergehenden nicht Halte machen, sondern an diesem Zeichen sehen möchten, daß diese Plätze schon von andern in Besitz genommen wären.

Als die Stadt ganz bezwungen, die Bürger getödtet und der Tumult gestillt war, kamen die Fürsten, ehe sie die Waffen niederlegten, zusammen, und verordneten, daß auf jeden Thurm und an jedes Thor eine Wache von betrauten Leuten gestellt würde, bis man unter sich eins geworden wäre, wer den Oberbefehl über die Stadt haben sollte. Denn man befürchtete nicht ohne Grund einen Angriff von den herumgränzenden Feinden; besorgte von ihnen irgend einen plötzlichen Ueberfall. Nach diesen Vorkehrungen legte man die Waffen nieder, und wallfahrtete inbrünstig o) in

o) Cum omni devotione. — Der Herr von Voltaire bezweifelt dies Factum, ob es gleich auch von andern

in Zerknirschung und Demuth des Geistes mit bloßen Füßen, gewaschenen Händen und reinen Kleidern unter Seufzen und Thränen zu den ehrwürdigen Plätzen, welche unser Erlöser selbst durch seine Gegenwart einst heiligte und weihte; und küßte sie mit der heißesten Andacht. Vorzüglich aber wallfahrtete man nach der Kirche zum Leiden und der Auferstehung unsers Herrn, wo die Geistlichkeit und das Volk der Gläubigen, welches so lange Jahre unter dem Joche einer harten und unverdienten Sclaverey geseufzt hatte, dem Erlöser für seine Befreyung dankte, und jetzt mit Kreuzen und Reliquien der Heiligen p) den Großen entgegenging, und sie unter Absingung von Lobgesängen und geistlichen Liedern in jene Kirche führte. Einen schönen und herzerfreuenden Anblick gewährte die Inbrunst und die glühende Andacht, mit welcher das Volk zu den heiligen Plätzen ging, die Erhebung der Gemüther und die geistliche Freude, mit welcher es das Andenken an seine Erlösung feyerte. Man sahe allenthalben Thränen, hörte allenthalben Seufzer, nicht wie sie Betrübniß und Angst auszupressen pflegen, sondern wie die vollendete Freude des innern gebildeten Menschen sie dem Herrn zum Opfer darbringt. Das Jauchzen des Volks in der Kirche und in der Stadt, seine Danklieder hoben sich gen Himmel empor, so daß man davon mit Recht sagen konnte:

andern Schriftstellern jener Zeiten berichtet wird, weil der Uebergang von der Mordlust zur Andacht, welche ganz heterogene Empfindungen sind, unwahrscheinlich und unglaublich sey. Allein er hat nicht bedacht, daß aus Andacht und Religiosität vorher gemordet wurde, und daß man nach vollendetem Geschäffte sich den Ausbrüchen der Heiligkeit und den Entzückungen der Devotion um desto ungestörter überlassen konnte.

p) Patrocinia Sanctorum heißen in der lateinischen Sprache des Mittelalters oft die Reliquien der Heiligen. Man sehe davon das Glossarium des Herrn Du Cange, T. III.

„Eine Stimme der Freude und des Frohlockens in den „Hütten der Gerechten q).„ Allenthalben wurden jetzt Werke der Barmherzigkeit ausgeübt, und man wetteiferte darin. Hier bekannten einige dem Herrn die verübten Greuelthaten, und machten sich durch ein Gelübde verbindlich, nie dergleichen wieder zu begehen; dort verwandten andere ihr ganzes Vermögen an Greise, Schwache und Dürftige, weil sie es für den größten Reichthum hielten, diesen Tag durch göttliche Gnade erlebt zu haben; noch andre krochen auf ihren bloßen Knieen unter tiefen Seufzern und lautem Schluchzen nach den heiligen Plätzen, benetzten alles mit ihren Thränen, und wandten sich dankend an den Herrn, daß seine Obhut die Wasserströme abgeleitet habe. Was soll ich mehr davon sagen? Es läßt sich schwer beschreiben, wie groß das Feuer der Andacht in den Gläubigen war. r) — — —

An eben diesem Tage s) wurde der hochwürdige und unsterbliche Bischof von Pui, Ademar t), welcher bey Antiochia gestorben war, von vielen in der heiligen Stadt gesehen. Viele ehrwürdige und glaubhafte

q) Diesen frommen Jargon, diesen heiligen, die Rechte der Menschheit und alle Vernunft so sehr entehrenden Unsinn wird man hoffentlich einem Erzbischofe von Tyrus im zwölften Jahrhundert verzeihen. Er stehe hier als eine Probe von dem Genius jenes Zeitalters.

r) Die folgende Stelle habe ich, als zu unbedeutend, weggelassen.

s) Alles vorhergehende geschah am Tage der Eroberung, welche Nachmittags um 3 Uhr erfolgte.

t) Dieser begleitete das Heer der Kreuzfahrer in der Würde eines päbstlichen Legaten, und war das Oberhaupt oder der Feldmarschall desselben. Man macht gewöhnlich den Herzog Gottfried von Bouillon dazu; dies ist aber ein Fehler, Gottfried und Raimund spielten bey demselben wegen ihrer Macht und Tapferkeit die ansehnlichsten Rollen. Der erstere führte allein ein Heer von 70000 Mann an.

hafte Männer u) versicherten heilig, sie hätten ihn mit ihren leiblichen Augen zuerst auf der Mauer erblickt, wie er die übrigen ermuntert habe ihm nachzufolgen. In der Folge erschien er an demselben Tage auch mehrern, die nach den heiligen Oertern wallfahrteten. Ueberhaupt zeigten sich damals in dieser Stadt sehr viele, welche auf der Reise selig in dem Herrn entschlafen waren v), und besuchten mit den übrigen die vorbenannten Plätze. Daraus kann man deutlich erkennen, daß diese Personen, ob sie gleich gestorben und zur ewigen Freude eingegangen waren, ihre frommen Wünsche demohngeachtet erfüllt sahen; und sie sind uns ein großer und sicherer Beweis unserer künftigen Auferstehung. Es war auch anständig, daß, so wie bey der Auferstehung unsers Herrn viele Leiber der entschlafenen Heiligen wieder aufstanden und sich in der Stadt sehen ließen, gegenwärtig, da die Gläubigen den Ort der heiligen Auferstehung vom heidnischen Aberglauben gesäubert hatten, das alte Mirakel erneuert würde, damit die frommen Knechte des auferstandenen Herrn glauben möchten, daß sie im Geist auferstanden wären. Von diesen wundervollen Erweisen der göttlichen Gnade war das Volk Gottes so erbauet, daß es sich deswegen, aller ausgestandenen unzähligen Beschwerden ohngeachtet, für hochbeglückt pries. Man feyerte jetzt ein allgemeines Fest, und hörte nur eine Stimme des geistlichen Frohlockens in der Stadt, so daß der Ausspruch des Propheten buchstäblich erfüllt wurde: „Freuet euch mit Jerusalem, „und frohlocket darin alle, die ihr es liebet!„

u) Diese Viri venerabiles et fide digni waren wahrscheinlich Geistliche. Uebrigens wird dies Factum von mehrern gleichzeitigen und glaubwürdigen Schriftstellern erzählt, so daß man bey einem Hange zum Unglauben wenigstens die Wahrheit desselben muß dahin gestellt seyn lassen.

v) Qui piam in Christo dormitionem acceperant, sagt das Original.

3. Einzelner Helden.

a. Beytrag zu der Biographie des K. K. Generals Grafen von Haddik *).

Aus dem Reichsgrafendiplome gezogen, das ihm im Jahr 1777. von Kaiser Joseph II. ertheilt wurde.

Wenn wir (so spricht in gedachtem Diplome der große Thatenschätzer Joseph), wenn wir nun gnädigst angesehn, wahrgenommen und betrachtet die herrlichen Kriegsthaten, besondere Treue, und unermüdeten Eifer, durch welche Andreas Graf von Haddik, gleich seinen Voreltern, sich um unser Durchlauchtigstes Erzhaus und das gemeine Wesen ausnehmende Verdienste erworben hat. — Maßen er schon unter der Regierung unsers Glorreichsten Hr. Großvaters, Kaiser Carl des Sechsten, und noch mehr unter jener unsrer geliebtesten Fr. Mutter, der Kaiserin Königin sowohl, als auch weiland unsers glorreichen Hr. Vaters Majestäten und Liebden, bey allen Gelegenheiten in Friedens- und Kriegsläufen, besonders in zween französischen und einem türkischen Kriege, dann in den drey preußischen Befehdungen, zur Beschützung unsrer Erbkönigreiche und Staaten, durch mehr als fünf und vierzig Jahre mit größtem Muthe sich dermaßen hervorgethan, daß er in den gefährlichsten Fällen sich besonders ausgezeichnet, und zwar

In

*) Andreas Graf von Haddik ward gebohren im Jahr 1712. Sein Vater, dessen einziger Sohn er war, war ein Ungarischer Edelmann, und diente dem König von Ungarn zu Tököly und Ragoczy Zeiten mit ausgezeichneter Treue als Obristlieutenant. Sein Sohn Andreas fing seine militärische Laufbahn in seinem 17ten Jahre als Cornet unter Dessofy Husaren an, und stand in allem 63 Jahre in österreichischen Kriegsdiensten.

In dem türkischen Kriege, da derselbe bey dem Einbruche in Bulgarien schon als Rittmeister mit hundert und zwanzig ungarischen Reutern die türkischen Vortruppen standhaft zurückgeschlagen; sodann an den Gränzen von Boßnien mit 400 Mann das Schloß Rodnik erobert; in der Schlacht bey Grozka auch, als er mit 260 der auserlesensten Mannschaft den Feind zu trennen beordert wurde, solche durch die ungeheure Menge der Türken glücklich zurückgebracht. — In den ersten, und darauf erfolgten zweyten preußischen Befehdungen so fort, als Obristwachtmeister, in die von den Feinden eingeschränkte Vestung Neiß in Schlesien 400 Mann mitten durch die feindlichen Posten eingeführt. Den Tag vor der Schlacht bey Molowitz, wie auch bey Leuthenberg, und bey Grotkau in Schlesien durch außerordentliche in den größten Gefahren bezeigte Standhaftigkeit, den Feinden einen namhaften Abbruch zugefüget; nachher auch, als das preußische Heer bey Frankenstein sich gelagert, in das Innerste von Schlesien über Breßlau mit 350 Reutern eingedrungen, und ein alldort angelangtes preußisches Husaren-Regiment ganz über den Haufen geworfen, und das meiste davon gefangen eingebracht. Auch nachdem er dadurch zum Obristlieutenants-Grade gelanget, durch seinen tapfern Beystand unter Anführung des Obersten Beleznay ein ganzes Cürassier-Regiment samt zwoen Escadronen Carabiniers geschlagen, viele davon niedergehauen, und einige hundert gefangen, danebst zwo Estandarten erobert. — In dem zweyten französischen Kriege anbey als Obrister bey Biberich über den Rhein gesetzt, und aus dem feindlichen Lager bey Oppenheim fast die ganze Reuterey, nebst einer starken Unterstützung von Fußvolk zurückgeschlagen, und viele gefangen eingebracht. Nicht minder als das französische Kriegsheer vor der glücklichen Kaiserlichen Wahl weiland unsers geliebtesten Hr. Vaters Majestät über den Rhein zog, des-

sen Nachtrab mit solch glücklichem Erfolge angegriffen hat, daß davon eine beträchtliche Zahl theils erleget, theils gefangen genommen worden. Ferner in den Niederlanden bey Ramillier und Antwerpen verschiedene Aufträge dermaßen geschickt ausgeführt hat, daß, da er als General-Feldwachmeister mit 5000 Mann gegen besagtes Antwerpen und die Festung Bergopzoom die Besorgung dieser Postirung auf sich gehabt, nicht nur zwo für die feindlichen Belagerer bestimmte große Mund- und andre Vorraths-Zufuhren zerstreuet, sondern auch, als der Vestungs-Commandant mit einem Theile seiner Besatzung die unter einer starken Bedeckung zu ihm ankommende Vorraths-Zufuhren an sich zu ziehen getrachtet, er zugleich nach einem herzhaften Angriff der Bedeckung und der aus der Besatzung entgegenkommenden Truppen 47 Officiers samt 945 Gemeinen zu Gefangenen gemacht, und zwey Feldstücke erobert. Vornehmlich in der letzten preußischen Befehdung, als General-Feldmarschall-Lieutenant der erste bis Berlin in die feindliche Lande eingedrungen ist, dieser Stadt sich selbst bemächtiget, die darin gelegene Besatzung verjagt, und, obschon der König in Preußen samt dem Prinzen Mauritz von Dessau mit zwey verschiedenen Kriegsheeren gegen ihn angezogen waren, dennoch durch seine besondere Geschicklichkeit die eroberten Kriegssteuren mit 7 Fahnen und vielen Gefangenen, vornehmlich aber das ihm anvertraute Heer unverletzt in die Oberlausitz zurückgeführt hat. Wornach, da er als General der Cavallerie dem Prinzen von Zweybrücken beygegeben, und ihm die Befehlshabung über kaiserlich königliche Mannschaft verliehen worden, den obgedachten Prinzen in den Unternehmungen bey Meißen, Strehlen, Torgau und Wittenberg durch seine kluge Maaßnehmungen standhaft unterstützet; und da ihm nachher der Posten zu Dippolswald, und währendem Winter hindurch die Beschützung jenes zu Freyberg

berg und des ganzen dortigen Gebürges sammt dem Herzogthum Altenburg anvertraut worden, er sothane Aufträge mit solchem Muthe und Tapferkeit vollzogen, daß alle diese Gegenden von den feindlichen Anfällen befreyt geblieben. Als er nun darauf bey dem in Sachsen befindlichen Heer als Obrist-Befehlshaber angestellt sich befunden, jenes, so unter dem Prinzen Heinrich von Preußen gestanden, aus ihren außerordentlich bevestigten und fast unzugänglichen zwey Lagern nach einander zu weichen gebracht, daher er auch in bestverdienter Rücksicht so vieler rühmlichsten Thaten von unserer geliebtesten Frau Mutter, der Kaiserin apostolischen Königin Majestät und Liebden, bereits im Jahre 1763 mit Hungarischem Grafenstande ist begnadiget, und in dem nämlichen Jahre zum ersten Gouverneur der Hauptstadt und Vestung Offen benannt, sofort im Jahr 1764 ihm die Würde eines bevollmächtigten Commissarius, wie auch Präsidenten und commandirenden Generals in Siebenbürgen ertheilt worden, welcher er gegen vier Jahre mit solch sich erworbener Zufriedenheit vorgestanden ist, daß er in dem fernern 1769sten Jahre als königlicher Commissarius zu dem National-Congreß der Illyrischen Nation abgesendet, und dieser wichtige Auftrag durch dessen geschickte Einleitung in 11 Monaten glücklich vollendet worden ist.

Nachdem er hier nach 1772 das General-Commando des nach Pohlen eingerückten Kriegsheers, und so noch auch die Gubernators-Stelle von Galizien und Lodomerien erlanget, wurde er im Jahre 1774 aus besonderm in seine große Einsicht, Erfahrenheit, Treue und Geschicklichkeit setzenden Vertrauen, zu der noch wirklich begleitenden erhabenen Würde unsers Kaiserlich-Königlichen Hofkriegsraths-Präsidenten anher berufen, zugleich auch zu unserm kaiserl. königlichen Feldmarschall,

 wie

wie auch noch letztlich im Jahre 1776 zum Obergespann der Grafschaft Baes im Königreiche Hungarn benannt worden ist. rc. rc.

Das ist das Zeugniß, das Kaiser Joseph den herrlichen Thaten dieses großen seltenen Mannes selbst geleistet, und wodurch Höchstselbiger sich beweget gefunden, die Verdienste Haddiks mit Erhebung in den Reichsgrafen-Stand zu belohnen.

Nachträge zum I. und II. Heft.

1. Zu der Abtheilung A. a. Art in den Soldatenstand einzutreten. S. 82.

VII. Im sächsischen Dienst

bestehet die ganze Armee bis auf 6 freywillig angeworbene Ausländer per Compagnie aus Landeskindern, denen, wie den wenigen Ausländern, die Capitulation aufs heiligste gehalten wird. Die Werbungen geschehen in den Regimentscantonen auf die Anzeige der Officiere von der Obrigkeit, und darf kein Mann unter 72 Zoll, wenn er über 20 Jahr alt ist, angenommen werden. Die Gesundheit und Dauerhaftigheit des Körpers wird von dem Stadt- und Amtsphysicus sowohl, als vom Regimentsfeldscheer untersucht. Der Tauglichbefundene erhält eine Capitulation von 3 bis 15 Jahren. Frey vom Soldatenstande sind nur angesessene Unterthanen, die einzigen Söhne, Studierende, Handelsleute, Künstler, Fabrikanten und Bergleute, welche letztern aber dafür in Kriegszeiten die Mineurs und Sappeurs stellen müssen [a]).

Jeder Recrout erhält Handgeld, und jedem Compagnie-Inhaber lieget ob, seine Compagnie vollzählig zu erhalten [b]).

VIII.

a) Neues Milit. Journ. Hannover, im Verlage der Helwingischen Hofbuchhandlung 1791. 9. St. S. 117. b) S. 91.

VIII. In Portugiesischen Diensten.

Der Chef der Miliz und die dazu angestellten müssen den Regimentern in den ihnen angewiesenen Recrutirungsdistricten die nöthigen Recruten zur Complethaltung des Regiments stets bereit halten, daher müssen, um die Lücken der Gestorbenen oder Desertirten zu ersetzen, 50 bis 60 Recruten prompt daseyn. Der Recrut muß gesund, gehöriger Statur, zwischen 18 und 40 Jahren seyn, und volle 62 Zoll barfuß messen. Der Obriste muß von der Stärke seines Recrutirungsdistricts, von den Familien rc. wohl instruirt seyn.

Die Magistratspersonen und jene von der Miliz haben genau darauf zu sehen, daß kein Deserteur, oder solcher, der aus einem andern District, um in die Recrutenlisten nicht eingetragen zu werden, und von Diensten frey zu seyn, in den ihrigen geflüchtet ist, unangezeigt wohne. Wenn dem Regimente Recruten geliefert werden, denen es an der gehörigen Größe, Alter oder Gesundheit fehlet, so wird der Lieferer gestraft, der Obriste nimmt die Recruten nicht an, und hat denn die Macht, selbst recrutiren zu lassen, und nach Gutbefund auszusuchen c).

IX. In holländischen Diensten

muß ein jeder Capitain für die Ersetzung der Vacanzen bey seiner Compagnie durch eigene Werbung sorgen, wofür ihm nichts gutgethan wird, hingegen kann er außer der Exercierzeit ein paar Plätze offen lassen, und das Tractament in seine Börse stecken. Er wirbt also Recruten mit oder ohne Handgeld an, und schließet nach Belieben Capitulationen, die aber unverbrüchlich gehalten werden müssen.

Die teutschen Regimenter bekommen viele Recruten aus den Staaten der teutschen Fürsten, die in holländischen Diensten Regimenter haben, so auch aus den Erbstaaten des Erbstatthalters.

Die

c) N. Mil. J. 3. St. S. 22. 23.

Die Schweizerregimenter recrutiren sich aus der Schweiz, oder mit andern angeworbenen Leuten.

Bey der Annahme wird so viel möglich auf Jugend, Größe der Recruten gesehen d).

X. In französischen Diensten.

Jedes Bürgerkind männlichen Geschlechts von 18 Jahren wird enrollirt, und ist einrecrutirt zur Nationalgarde. Er ist Nationalgarde, wenn die Umstände es erfordern, daß ein Theil bewaffnet und geübt werde.

Jedes andere Engagement dauert nur 8 Jahre, der Recrut muß es selbst unterschreiben, und es muß von 2 Zeugen vom Civil attestirt werden, daß es ohne Zwang geschehe e).

2. Zu der Abth. A. b. Militairische Erziehung. S. 124.

IV. Portugall.

Zu Lissabon wird der junge Adel auf den königl. Collegiis dos Nobres nicht allein in ritterlichen Uebungen, sondern auch in militairischen Wissenschaften unterrichtet. Vor einigen Jahren ist zu Lissabon noch eine Schule gestiftet, wo Adeliche und andere, die sich dem Militair widmen wollen, und die Fähigkeit besitzen, in allen zum militairischen Fach gehörigen Wissenschaften unentgeldlich unterrichtet werden. Wenn die Schüler etwas gelernet, und eine Zeitlang den kleinen Dienst bey den Truppen gelernet haben, werden sie Officiere. Auch Officiere können diese Lehrstunden frequentiren. Die Lehrer sind ausgesuchte Officiere, die zugleich Mitglieder der Academie der Wissenschaften sind, und der Hof ist immer bey den Prüfungen gegenwärtig, belohnt auch großmüthig die fleißig befundenen f).

d) N. M. J. 8. St. S. 218—219.
e) N. M. J. 12. St. S. 340—342.
f) N. M. J. 3. St. S. 15—16.

V. Pfalzbayern.

Die Militairacademie ist erst 1790 errichtet worden, und bestehet aus 200 Zöglingen. In der ersten Abtheilung sind 32 Officierssöhne, die in allem unentgeldlich unterhalten werden. In der 2ten Abtheilung sind 32 Kostgänger, die in allem unterhalten werden, aber 12 Fr. monatlich Kostgeld zahlen. In der 3ten sind 136 Bürgers- oder Landleute Kinder, die gegen gewisse militairische Dienste frey verpflegt und gehalten werden. In den ersten beiden Abtheilungen werden die Zöglinge zu Officiers, in der letzten zu Unteroffiziers und Schullehrern erzogen.

Der Cours dauert 4 Jahre, und in den beiden ersten Classen wird gelehrt: Religion, Sprachen, Geschichte, Naturlehre, Philosophie, Naturgeschichte, Geographie, Rechenkunst, Geometrie, Festungsbaukunst, Zeichenkunst, Fechten, Tanzen, Musik, Artillerie, und Taktik wird nicht gelehrt. (Ein wesentlicher Fehler bey einer Militairschule.)

Aus den ersten 2 Abtheilungen werden alle Jahre nach der Prüfung die 4 besten Zöglinge als Officiers bey der Armee angestellt, die übrigen nach ihren Fähigkeiten placirt g).

VI. Münster.

Die Leibgarde zu Pferde ist eigentlich ein Institut zur Bildung junger Leute, aus welchen die Officiers für das münstersche Militair genommen werden. Sie bestehet aus

Generalmajor	— als	Capitain	— 1
Generalmajor Obristlieutenant	—	Oberlieutenant	2
Capitain — — —	—	Unterlieutenant	1
Lieutenants	— — —	Wachtmeister	1
	— — —	Quartiermeister	1
Cornets — — —	—	Brigadiere	— 4
		Trompeter	— 2
		Gemeine	— 30
			42 Mann.

Von

g) N. M. J. 6. St. S. 277—279.

Von 6 Uhr des Morgens bis Abends 8½ Uhr sind, außer von 12 bis 2, alle Stunden zu körperlichen Uebungen, oder zu Erlernung der Wissenschaften und Künste bestimmt. Man lernet Reiten, Fechten, Tanzen, Voltigiren, Zeichnen, Schreiben, Militair- und Civilbaukunst, Mathematik, Logik, Physik, Moral, Weltgeschichte, auch das juristische Fach, auf der Universität, wer hiezu Lust hat, wofür aber das Institut die Kosten trägt. Der junge münsterische Adel wird, ohne vorher gedient zu haben, unter die Garde angenommen, die vom Civilstande aber müssen als Cadets bey den Regimentern dienen, können aber alle Collegia der Garde, die körperlichen Uebungen ausgenommen, umsonst frequentiren. Die fähigsten hievon werden nach dem öffentlichen Examen bey der Garde angenommen, und der Adel genießet keines andern Vorzugs, als daß er Cadet, die andern Garde genennet werden.

Ohne Ansehen der Person richtet sich das Avancement zum Officier nach der Fähigkeit. Der Avancirte erhält zur Equipirung 3 Monat Gage, wofür die Stelle 3 Monat offen bleibet [h]).

VII. Im Preußischen.

1. Zu Stolpe in Pommern [i]).

Hier hat der König eine Cadetten-Compagnie von 48 jungen Edelleuten gestiftet. Man nimmt sie da sehr jung auf, giebt ihnen eine vorläufige Bildung, und schickt sie hernach in das große Cadettencorps zu Berlin. Diese Einrichtung ward deshalb gemacht, weil

h) N. M. J. 6. St. S. 270—272.

i) Von der preußischen Monarchie unter Friedrich dem Großen. Unter der Leitung des Grafen von Mirabeau abgefaßt, und nun in einer sehr verbesserten und vermehrten deutschen Uebersetzung herausgegeben von J. Mauvillon, Herzogl. Braunschw. Obristlieutenant. 1. B. Braunschweig und Leipzig 1793.

weil die ganz übermäßige Armuth verschiedener pommerscher Familien sie völlig außer Stand setzt, das Geringste zur Erziehung ihrer Kinder zu thun. Da man nun in Berlin keins unter dem 15ten Jahre aufnimmt; so könnte es oft geschehen, daß einige, die man bis dahin wie junge Wilde hätte aufwachsen lassen, ganz und gar nicht mehr im Stande wären, die dem Officierstande nöthige Bildung anzunehmen. (S. 291.)

2. Zu Culm in Westpreußen.

Hier ist eine ähnliche Anstalt angelegt. Der vorige König erbaute das Cadettenhaus 1775 mit einem Kostenaufwande von 18560 Rthlr. Anfangs ward es nur für 60 Cadets eingerichtet, zu deren jährlicher Unterhaltung 6000 Thaler, nebst 100 Achteln Holz ausgesetzt waren.

Der itzige König hat es 1787 bis auf 100 Cadetten erweitert, und dazu 16000 Thaler geschenkt. Es werden in dasselbe die jungen Söhne des unbemittelten westpreußischen Adels von 8 — 12 Jahren, halb Protestanten, halb Catholiken, unentgeldlich aufgenommen, gekleidet, unterhalten und unterrichtet, hierauf aber im 14ten Jahr zur weitern Erziehung und Ausbildung ins große Cadettenhaus nach Berlin geschickt. Zwey verdienstvolle Officiere haben die Direction und Oberaufsicht darüber, und 6 catholische Lehrer besorgen den Unterricht und die nähere Aufsicht über die Cadets, mit welchen sie in 12 Stuben beysammen wohnen. Hierzu kommen noch 2 französische Sprachmeister, der Tanzmeister, ein Feldwebel, ein Arzt, und andre Unterbediente [k]).

k) Leonhardi Erdbeschreibung der preuß. Monarchie. 1. B. Halle 1791. S. 803.

3. Zu der Abth. A. b. Militairische Erziehung. I. Anstalten. bb. Für Gemeine. S. 133.

II. In Chursachsen.

Soldatenknaben-Institut zu Annaburg im Churkreise [1].

1. Geschichte dieser Stiftung.

1. Friedrich August II. fand unter den nachgelaßnen Papieren seines Vaters ein Handschreiben, in welchem eine gewisse Summe zu einer milden Stiftung ausgesetzt war. Er fragte über die nähere Bestimmung seinen Beichtvater Liegwiz, und dieser den geheimen Kriegsrath von Ponikau um Rath, welcher ein Soldatenknaben-Institut vorschlug. Er ward selbst 1738 zum Director desselben ernannt. Man wies den Knaben, die nicht unter 6 und nicht über 16 (itzt nicht über 12) Jahre zur Aufnahme alt seyn sollten, die für die erste und zweyte Garde neu erbauten Casernen in Neustadt zur Wohnung an. Zu Lehrern wurden geschickte Unterofficiere aus der Armee bestimmt. Außer den Lehrstunden sollten sich die Knaben mit Arbeiten beschäfftigen. Zur Aufmunterung im Fleiß darin wurden jährlich 100 Rthlr. ausgesetzt.

2. Im ersten Jahre wurden 32 Knaben unterhalten, deren Unterhaltung und übrige Bedürfnisse in den beiden Monaten November und December 832 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. kostete.

3. 1754 ward befohlen, künftig 300 evangelische und 100 catholische Knaben darin zu erziehen. 1787 ward diese Zahl noch mit 75 evangelischen vermehrt.

4.

1) Leonhardi Erdbeschr. der Churfürstl. und Herzogl. Sächsischen Lande. Leipz. 1788. S. 135. ꝛc.

4. 1762 ward das Annaburger Schloß zur Aufnahme der Knaben eingerichtet, und das Personale, außer dem schon vorhandnen Director, Controlleur, 3 evangelischen und 1 catholischen Informator, 1 Köchin, 2 Küchenmägden, 4 Wartweibern, 1 Strumpfstricker (unter dessen Aufsicht 1739 vom Monat August an bis zu Ende des Jahrs 530 Paar Strümpfe gestrickt wurden), 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Arzt und 1 Chirurgus, — noch vermehrt mit 1 Proviantverwalter, 1 evangelischen und 1 catholischen Prediger, 1 Zeichenmeister, mit noch 2 evangelischen Informatoren, 2 Feuerwächtern, 2 Hausmännern, 1 Küchenmagd und 12 Wartweibern.

5. Seit 1778 ist fast das ganze Schloß bis zu Ende des 1787sten Jahres neu und bequemer gebaut worden. Vom Jahre 1775 wurden monatlich 237 Rthlr. 21 Gr. zu diesen Veränderungen bestimmt.

2. Verfassung, wie sie itzt noch im Wesentlichen fortdauert.

1. Die dabey angestellten Personen bekommen, außer ihrem Gehalt, meistentheils freye Wohnung, einige Klaftern Holz, einige Stein Lichter ꝛc. Monatlich bekommt der Director 80 Rthlr., der Cassirer 30 Rthlr., und muß 500 Rthlr. Caution stellen; die Prediger jeder 33 Rthlr. 8 Gr.; der Medicochirurgus 30 Rthlr., ohne die festgesetzten Medicingelder, die jährlich über 300 Rthlr. betragen; der Feldscheer 5 Rthlr.; der Zeichenmeister 10 Rthlr. und 5 Rthlr. Zulage; der Oeconomus 11 Rthlr.; die Informatoren beider Religionen jeder 7 Rthlr.; der Stricker 9 Rthlr. für die Aufsicht; der Schorsteinfeger, der zugleich erster Feuerwächter ist, 6 Rthlr.; der 2te Feuerwächter und Büchsenmacher 4 Rthlr.; der Röhrmeister 6 Rthlr.; die Haus-

männer jeder 4 Rthlr.; die Weiber jede 1 Rthlr.; und endlich der Agent in Dresden 4 Rthlr.

2. Aufnehmungsfähige Knaben sind alle, die im Soldatenstande von Eltern erzeugt worden sind, welche wirklich in den Regimentslisten geführt werden. Die Eltern melden sich deswegen bey dem Musterinspector, nebst Beybringung der nöthigen Zeugnisse wegen des Namens, Alters, Geburtsortes und der Gesundheit. Hierauf übergiebt der Musterinspector die Listen dem Kriegscollegium, welches denn die Aufnahme besorget. Bey der Ankunft erhält jeder Knabe an Montur und Beymontirungsstücken einen dunkelblauen Tuchrock mit dergleichen Klappen und grauleinenem Unterfutter, eine dergleichen Weste, einen dergleichen Brustlatz mit Aermeln, ein Paar dergleichen Hosen, eine dergleichen Mütze, einen Kittel von Zwillig, ein Paar Leinewandhosen, eine wollene Schlafmütze, einen schwarzen Hut mit weißpapiernen Feldzeichen, eine schwarzlederne Halsbinde, eine Halsschnalle, ein Paar messingene Hemdeknöpfchen, 2 Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Beingürtel, 2 Paar Schuhe, 4 Paar Sohlen, ein Paar messingene Schuhschnallen, einen Kamm, 5 Ellen schwarzleinen Zopfband, eine Kleider- und eine Schuhbürste, 3 Hemden. Alle diese Stücke erhält er jährlich, die Montur, die Halsbinde und die Beingürtel ausgenommen, von welchen die Montur, welche nur Sonn- und Festtags angezogen wird, 2 Jahr halten muß, die übrigen Stücke werden neu gegeben, wenn sie unbrauchbar sind. Für eine volle Montur, zu welcher 6 Ellen 2 Ellen-breit Tuch, die Elle 10 Gr. 6 Pf., gegeben wird, erhält der Schneider 1 Rthlr. 6 Gr. Der Schuster aber für ein Paar Schuhe 17 Gr. und für die Sohlen 5 Gr.; für die lederne Halsbinde ohne Schloß 8 Pf., und für die Beingürtel mit Schnallen 1 Gr. 3 Pf.

3. Ihr Unterhalt bestehet, die Sonntage, Festtage und Donnerstage ausgenommen, Mittags und Abends aus trocknen sowohl als grünen Gemüsen. Frühmorgens erhalten sie zum Frühstück eine Mehlsuppe mit Brodt, zur Vesper aber nichts. Die Weiber erhalten gleiche Kost mit den Knaben. Braten wird auf die Person ½ Pfund, Fleisch ⅓ Pf., Wurst ⅙ Pf. gerechnet. Für eine Frau einen Hering oder 4 Eyer, für einen Knaben einen halben Hering oder 2 Eyer. Sonntags für die Frau 2, übrigens aber 5 bis 6 Loth Butter die Woche, für den Knaben einen halben Käse oder 1 Loth Butter. Für die Frau täglich 2, für den Knaben 1½ Pf. Brodt. Aus einem Scheffel Korn muß der Becker 27 Stück Brodte à 6 Pf. backen, wofür er 2 Gr. 6 Pf. Backgeld, und 3 Gr. 6 Pf. Beutelgeld nebst Fuhrlohn erhält, wenn aus Mangel an Wasser die Annaburger Mühle von einem Gange nicht mahlen kann. Das Fleisch muß der Fleischer allemal wohlfeiler liefern, weil er die Fleischsteuer davon wieder erhält. Sonn- und Festtags erhalten die Knaben Mittags und Abends jedesmal ¼ Kanne Bier, die Frau aber wöchentlich eine Kanne. Das Faß Bier kostet nach Abzug der Trankfteuer im Annaburger Amtsbrauhause 6 Rthlr. 4 Gr., das Getränke aber 1 Rthlr. 2 Gr. Bey Kranken wird die Kost nach der Vorschrift des Arztes gemacht. Die catholischen Knaben haben wegen der Fleischspeisen Dispensation.

4. Ein zweymännisches Bette kostet 13 Rthlr. — Gr. 7⅕ Pf., ein einmännisches Bette ohngefähr 9 Rthlr. 2 Gr. 9⅗ Pf. Es bestehet aus einer Bettstelle, einem Strohsack, einer Matratze und 2 Kopfküssen mit Pferdehaaren ausgestopft, einem Betttuch, und einer 2½ Elle langen und ¾ breiten doppelten Frießdecke, deren sie im Winter zwey haben. Alle 5 bis 6 Wochen wird weiß überzogen. Die evangelischen Knaben in 7 Sälen im vordern, die catholischen aber

im hintern Schlosse, meistentheils 2 und 2 in einem Bette. Die Säle haben 2 Hängelampen und Luftröhren, werden dabey fleißig gelüftet und gescheuert.

5. Täglich müssen sich die Knaben dreymal waschen, und des Sommers werden sie mit Feldmusik unter Aufsicht des lutherischen und catholischen Inspectors, 2 Hausmänner und des Feldscheers zum Baden geführt. Jährlich müssen sie unter Zelten campiren, während welcher Zeit die Speise- und Schlafsäle und die Schulclassen gereinigt werden m).

6. Sie werden unterrichtet im Lesen, Schreiben, besonders Rechtschreiben, Religion, Rechnen, Musik, Singen und Zeichnen, Kenntniß des Körpers und der Handwerke, in den Regeln eines gesitteten Lebens, in der Geographie nach dem Raff, in der sächsischen Geschichte, wobey das vornehmste aus der Naturlehre mitgenommen wird!!! und seit 1743 auch als Nebenwerk im Lateinischen. In einigen Stunden werden die Kinder ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses zugleich unterrichtet. — Eine öffentliche Prüfung zur Beförderung des Fleißes und der guten Sitten wird jährlich gehalten, wobey für 40 Rthlr. Prämien ausgetheilt werden.

7. Die jetzige Eintheilung der Zeit ist folgende: Von 5—7 Uhr Aufstehen, Waschen, Betstunde und Frühstück, 7—12 Uhr Schule, 12—1 Uhr Essen, und nach dem Essen zieht die Wache auf; 1—2 Uhr frey, 2—6 Uhr Schule und Strickstunde, (die Materialien dazu kauft das Institut, und liefert den Regimentern auf ihre Bestellung das Paar Strümpfe für 10 Gr.); 6—7 Uhr Abendmahlzeit, 7—8 Uhr frey, 8—9 Uhr Betstunde, Waschen und Schlafengehen. Mittwochs und Sonnabends von 10—12 Uhr Reinigung, und von 3—6 Uhr Exerciren. Doch mag dies nur für den Sommer gelten. Denn nach

m) Deutsche Zeitung, 1792. S. 605.

einer andern Nachricht [n]) mußten die Knaben (und darunter 14 — 17jährige) gleich nach 7 Uhr zu Bette gehen, und konnten vor halb 7 bis 7 Uhr nicht wieder aufstehen. Die Prediger machten deshalb eine Vorstellung nach Dreßden, und schlugen für das Winterhalbejahr noch eine Arbeitsstunde für die größern Knaben vor, mit einer ihnen dafür zu bewilligenden Belohnung, welches genehmigt und eingeführt ward.

8. Die sämmtlichen Knaben sind in eine Grenadier- und 4 Musquetiercompagnien eingetheilt, bey welchen ein Major, ein Adjutant nebst den nöthigen Compagnieofficieren, insgesamt Knaben, angestellt sind. Zu den Officieren werden jedesmal die geschicktesten und gesittetsten genommen. Ueberhaupt mißrathen von 100 kaum 5. Die Wache bestehet aus einem Officier, einem Unterofficier, einem Pfeifer, einem Tambour und 10 Gemeinen. Außerdem wird die Wache noch von einem Pfeifercorps begleitet. Nach dem Zapfenstreich geht die Wache zu Bette, und früh nach der Reveille ziehn nur die nöthigen Numern wiederum auf. Der Dienst geschieht eben so wie bey den Feldregimentern, und sie haben auch alle Feldgeräthschaften mit jenen gemein, die in einem besondern kleinen Zeughause aufbewahrt werden. Die Strafen sind, das Spitzruthenlaufen ausgenommen, mit Recht ganz militärisch, und Urlaub wird nur selten gegeben. Nach erlangtem 16ten Jahre werden sie entweder auf Handwerke in die Lehre gegeben, wozu sie 6 Rthlr. erhalten, oder unters Militair gethan, für welches sie hier zu Unter-Officieren gebildet werden sollen [o]), oder sonst auf eine Art versorgt.

3. Aufwand des Churfürsten für dies Institut.

Seit der Stiftung 1738 bis zu Ende des Jahrs 1786 sind hier 21,745 Knaben unterhalten, aber

n) Deutsche Zeitung, 1793. S. 813. rc. o) ebendas.

4005 eigentlich neue aufgenommen worden. Die Unterhaltung derselben von 1738 bis 1786 mit Einschluß des erhaltenen Kostgeldes für die sogenannten extraordinären Kinder bis zum Jahr 1763 an 127 Rthlr. 21 Gr. 10 Pf., von welchem Jahre an keine Kostgänger mehr angenommen worden sind, hat 856,802 Rthlr. 23 Gr. $7\frac{6}{15}$ Pf. gekostet. Im Jahre 1786 sind 446 Knaben unterhalten worden, welches einen Aufwand von 22,597 Rthlr. 16 Gr. erfordert hat. Abgegangen sind 90, und mit Ende des Jahres waren also 356 noch gegenwärtig.

Holz braucht das Institut jährlich 450 Klaftern $\frac{5}{4}$ langes weiches Holz, nebst einigen Klaftern eichenem. Die Klafter weiches Holz wird mit 1 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf. bezahlt. Auch hat das Institut Accise-, Zoll-, Geleitsfreyheit u. s. w., und das Postgeld für Sachen des Instituts wird wieder erstattet.

4. Zu der Abth. A. c. Art aus dem Soldatenstand auszutreten. S. 165.

II. In Sachsen wird die Capitulationszeit heilig gehalten, und wenn seine Dienstzeit herum ist, erhält er ohne weiters den Abschied. Nach verflossenen 10 Dienstjahren hat er verschiedene Vorrechte in Betreibung seines Handwerks oder Gewerbes zu genießen, und ist von allen Abgaben befreyet p).

III. In Portugall darf bey Cassation des Obristen kein Soldat entlassen werden, wenn nicht seine Stelle durch einen andern bessern ersetzt ist. Der Entlassene bekömmt Rock, Hosen, Weste rc. q).

IV. In Hessen-Casselschen Diensten erhält jeder Recrout seit dem 1ten Jenner 1790 eine 12jährige

rige

p) N. M. J. 9. St. S. 91.
q) N. M. J. 3. St. S. 21. 22.

rige gedruckte Capitulation, die, außer dem Fall eines eintretenden Krieges, genau gehalten wird. Nebst diesem werden vom Jahre 1794 an von 4 zu 4 Jahren aus dem alten Stock der Compagnie 4 Mann per Compagnie, die zu Hause am unentbehrlichsten sind, auf ihr Gesuch entlassen r).

r) Neue Militär-Bibliothek, Marburg, in der academischen Buchhandlung, 1789. 3. Bändchen, S. 618.

Druckfehler im I. und II. Heft.

Seite 23. Z. 11. statt wichtige lies richtige. S. 26. Z. 19. st. zeigten l. zeigen. Ebendas. Z. 26. st. herkömmt l. herkommen. S. 41. nach Z. 3. a. Eintritt in denselben, setze noch: I. Im Oestreichischen. Ebend. Z. 15. nach Leute, setze noch: die. S. 44. Z. 15. statt suparbitriren lies superarbitriren. Ebend. Z. 19. nach eintreffen, setze noch: sind sie. S. 48. Z. 2. statt viele lies viel. Ebend. Z. 19. st. in Werbung l. die Werbung. S. 54. Z. 33. st. Inf. l. Jos. S. 60. Z. 4. st. im l. ein. S. 61. Z. 26. st. zwärgend l. zwangend. Ebend. Z. 28. st. spreigen l. spreizen. S. 66. Z. 14. st. Straholdo l. Strasoldo. S. 68. Z. 28. st. Bachnia l. Bochnia. S. 75 Z. 22. st. Flügelschützen l. Flügenschützen. S. 76. Z. 25. st. Staatsdragoner l. Staabsdragoner. Ebendas. st. Staatsinfanterie l. Staabsinfanterie. S. 77. Z. 7. st. Staatsinfanteristen l. Staabsinfanteristen. S. 79. letzte Z. st. Karren, und das l. Karren, an das. S. 80. Z. 9 - 10. st. Colonneregimenter l. Valonerregimenter. Ebend. Z. 31. st. 20 pr. C. mit Abgang l. 20 pr. C. Abgang. S. 81. Z. 7. st. Im königl. preuß. l. II. Im königl. preuß. ꝛc. Eben so werden nachher S. 82 die ersten 4 Absätze mit III, IV, V. und VI, fortnumerirt. S. 85. Z. 4. st. Staatswachen

wachen l. Staabswachen. Ebend. Z. 32. st. Molorussen l. Malorussen. Ebend. Z. 33. st. comparische l. kriegerische. S. 86. Z. 23. st. Glawnoc Attamann l. Glawnoi Attamman. S. 87. Z. 20. st. Pfeilbecher l. Pfeilköcher. S. 88. Z. 4. in der Note, st. Kasche — Bernhardi l. Kosche — Leonhardi. S. 89. in der Note, st. Kasche l. Kosche. S. 97. Z. 29. st. Gargirgriffe l. Chargirgriffe. S. 100. Z. 1. st. aggraviren l. aggravirend. S. 104. Z. 14. st. vorlesen l. vorlegen. S. 106. Z. 27. nach machen, setze noch: offen. S. 109. Z. 3. v. u. st. Flibustiens l. Flibustiers. S. 112. Z. 8. st. Hochmeister l. Hofmeister. S. 117. Z. 6. st. stellet l. stattet. S. 119. Z. 10. st. In Vorlesungen l. An Vorlesungen. S. 137. Z. 15. st. aller l. alle. S. 139. Z. 29. st. beyrufen l. besuchen. S. 142. Z. 3. st. Mustern l. Muster. S. 154. Z. 3. st. lehren l. lohnen. S. 156. Z. 12. st. Arten der Entlassung l. Entlassung im Oestreichschen. S. 165. Z. 1. st. c. Austritt aus l. d. Versorgung nach. Ebend. Z. 7. v. u. st. den Halbinvaliden l. den Realinvaliden, dann von den Halbinvaliden. Ebend. Z. 4. v. u. st. II. Versorgung l. d. Versorgung nach demselben. NB. Nach dieser Ueberschrift ist noch folgende neue Zeile einzurücken: A. Im Oesterreichschen. S. 166. Z. 3. v. u. st. ringelhafte l. tüchtige. S. 167. Z. 1. v. o. st. c. Austritt aus l. d. Versorgung nach, und so fort bis zu Ende. Ebend. Z. 12. st. Behandlung l. I. Behandlung.

In diesem 3ten und 4ten Heft ist S. 91. Z. 5. v. o. statt Fallrequisiten-Pauschquantum, Feldrequisiten-Pauschquantum zu lesen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Soldat, oder Compendiöse Bibliothek alles Wissenswürdigen über milità
rische Gegenstände

Bd.: 3/4

Eisenach [u.a.] 1795

Enc. 18-8,1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10400361-1
VD18 80276598-001